BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler fc. 1779.

<36603904100012

<36603904100012

Bayer. Staatsbibliothek

Jus. 2401. d.

Ph. R. 1149.

Stephani

E

Philoſ.

Stephani.

Philos. Jus Nat. Instit. 1725.

R

Grundlinien
der
Rechtswiſſenſchaft
oder
des ſogenannten Naturrechts

von

Heinrich Stephani.

Bayerische Staatsbibliothek

Mit einer Vorrede:
über
die dem Menſchengeſchlechte ertheilte Aufgabe: den Begriff von Recht zur deutlichen Erkenntniß zu bringen und ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An den

Herrn Profeſſor Fichte

zu Jena.

Unvergeßlichſter Freund!

Nachdem wir uns in Helvetiens Gefilden, mitten unter der uns umgebenden ſchönen und erhabenen Natur, oftmahl über die philoſophiſchen Bedürfniſſe der Menſchheit beſprochen hatten, trennten wir uns, um auf ganz verſchiedenen Wegen für die Befriedigung derſelben nach unſern Kräften pflichtmäſſig thätig zu ſeyn. Sie wurden nach dem Sitze der kritiſchen Philoſophie in Teutſchland gerufen, um daſelbſt als Kants Erſtgebohrner den Tempel des Heiligthums zu erbauen, wozu der groſſe Meiſter nur die nöthigen Voranſtalten treffen konnte. Heil Ihnen bei dieſem Geſchäfte, das Sie bis ietzt — nicht mit Glück, nein — mit geziemender Kraft, auszuführen angefangen haben. Bald wird die Philoſophie in allen ihren Theilen als Wiſſenſchaft durch Sie auf ewig begründet ſeyn.

Mich rief die Vorſehung zu einem bloß practiſchen Lehrer der Menſchheit, für den der Anbau der theoretiſchen Philoſophie weniger berufsmäſſiges Intereſſe hat, als der Anbau der practiſchen, durch deren Mitwirkung man allein hoffen darf, daß es mit der Zeit in den Köpfen der Menſchen heller und in den Herzen derſelben reiner werde. Bei dieſem Geſchäfte fand ich nun, daß es hohe Zeit ſei, diejenige Wiſſenſchaft bald zu vollenden, welche die wohlthätige Beſtimmung hat, die Menſchen von ihren gegenſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten vollſtändig zu belehren, weil man auſſer dem nicht erwarten kann, daß die ſo heilige Pflicht der Gerechtigkeit ein beſſeres Gedeihen in der Welt, als bisher, gewinne.

Seitdem Sie mit Ihrem Meiſterwerke einer *Grundlage des Naturrechts* auf-

getre-

getreten ſind, iſt endlich die Loſung zu gründlichen Unterſuchungen und freimüthigen Debatten über dieſe Wiſſenſchaft gegeben worden. Selbſt Kant wurde hierdurch ermuntert, uns noch mit einigen Fragmenten ſeines Nachdenkens über dieſen groſſen Gegenſtand vor ſeinem Hinſcheiden zu beſchenken, die ich in einer eigenen Schrift zu beleuchten, mir die Freiheit genommen habe.

Nothwendig dünkt es mich zu ſeyn, daß ſich nunmehr jeder Denker an Sie beide, die wir als die würdigen Vorſteher des philoſophiſchen Departements in der gelehrten Republik zu verehren haben, aufs bereitwilligſte anſchließe, um eine Wiſſenſchaft zu vollenden, auf deren Prinzipien das Glück der Menſchheit ſo ausſchließungsweiſe beruhet.

Indem ich Ihnen meinen geringen Beitrag hierzu, als ein heiliges Pfand unſerer Freundſchaft, übergebe, bitte ich Sie zugleich, die öffentliche Verſicherung der ungeheuchelten Verehrung, welche mir Ihr Geiſt und Ihr Herz in gleichem hohen Grade einflößet, mit Güte aufzunehmen.

Der Verfaſſer.

Vorrede

über die dem Menſchengeſchlechte ertheilte Aufgabe: den Begriff von Recht zur deutlichen Erkenntniß zu bringen und ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen.

Sittlichkeit, dieſer höchſte und letzte Zweck der Menſchheit und die unerläßliche Bedingung zu ihrem Wohlſeyn, iſt dem Menſchen zu wichtig, als daß er ſie nicht, in dem Zuſtande der Beſonnenheit, zur dringendſten Angelegenheit ſeines Lebens erheben, und für den allgemeinen Lieblingsgegenſtand jedes, zum beſſern Gedeihen abgeſchloſſenen, brüderlichen Vereines erklären ſollte.

Aber wiſſet auch, Menſchenbrüder, daß wir uns zu einer höhern Stufe ſittlicher Kultur ſchlechterdings nicht erheben können, ehe wir nicht ge-

lernt haben, durchaus gerecht zu ſeyn, was wir, ſelbſt die beſſern unter uns nicht ausgenommen, und aller Einbildung ſchwacher Menſchenkinder zu Trotze, bis jetzt noch ſo überaus wenig waren. Hier, hier liegt der groſſe Stein, der uns den Eingang in das himmliſche Paradies auf Erden verſchließt, und den wir erſt aus dem Wege geſchaft haben müſſen, ehe wir in demſelben das uns verheißene Götterleben beginnen können.

Die erſte Forderung des Sittengeſetzes an uns iſt: ſeyd gerecht; die zweite macht uns erſt zur Pflicht, auch wohlthätig gegen andere zu ſeyn. Man iſt ein erbärmlicher Wohlthäter gegen ſeine Brüder, wenn man ihnen nicht einmal dasjenige entrichtet, was man ihnen ſchuldig iſt; ja wenn wir ihnen oft ſelbſt dasjenige abnehmen, was uns auf keine Weiſe gebühret. Eben deßwegen enthält der Lobſpruch, daß jemand ein ſehr wohlthätiges, aber dabei ungerechtes Weſen ſey, einen abſcheulichen Widerſpruch für uns, den wir keinem Lobredner verzeihen würden. In einem gerechten Manne hingegen huldigen wir zugleich dem größten Wohlthäter für die menſchliche Geſell-

ſchaft,

ſchaft, und trauen ihm im voraus, da ein gerechter Sinn nur Product einer gebildeteren reinpractiſchen Vernunft ſeyn kann, auch jene moraliſche Güte zu, die ſich durch Wohlthun einen Himmel auf Erden zu ſchaffen weiß, und eben daher um ſo viel leichter zu erwerben iſt. — Hierauf gründet es ſich, daß wir in dem Sozialverhältniſſe, in welchem wir mit ſo vielen Millionen Menſchen zu leben, von der Mutter Natur berufen ſind, keinen höhern Wunſch kennen, als daß ihr geſamtes Betragen gegen uns gerecht ſeyn möge; daß alle dieſe Millionen andere ſich im Gegentheile von uns nichts angenehmeres zu verſprechen wiſſen, als an uns keine feindſeligen, oder was gleich viel heißt, keine ungerechten Mitbrüder zu finden. Mit einem Worte, dieß iſt der Grund, daß Gerechtigkeit für die Erſte Tugend des geſelligen Menſchen gehalten wird.

Als Vernunftweſen iſt der Menſch das allerfriedfertigſte Geſchöpf, denn als ſolches hält er es für ſchlechterdings verboten, jemand in dem ruhigen Beſitze ſeiner Rechte zu ſtöhren, welche das jedem angewieſene Reich der Unabhängigkeit begrün-

begründen. Aber als Sinnlichkeitsweſen iſt er ein deſto kriegsluſtigeres Geſchöpf, je habſüchtiger dieſe, nur nach Genuß ringende, Hälfte ſeiner Natur iſt, und je mächtiger ſie dadurch werden kann, wenn ſie ihre Gebieterin, die Vernunft, zu ihrer bloſſen Dienerin herabwürdiget, und von ihr Regeln zur liſtigen Ausführung der allereigennützigſten Abſichten erborget. Der Umſtand jedoch, daß der Mensch als einzelnes Sinnenweſen ſich im Kriegszuſtande mit allen übrigen Sinnenweſen erblicket, nöthiget ihm die groſſe Ueberzeugung ab: daß ſeine Sinnlichkeit ſelbſt in einer ſolchen Lage übel berathen ſey, und ein beſtändiger Zuſtand des Friedens mit allen Menſchen für dieſelbe ein weit gröſſeres, wünſchenswertheres Gut enthalte; daß es beſſer ſey, das Seinige geſichert zu ſehen, als ſolches Allen für die Möglichkeit Preis zu geben, ihnen auch das Ihrige rauben zu können. So reichte, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte der Menſchheit, ſchon in den früheſten Zeiten derſelben, die Sinnlichkeit ſelbſt ihrer verſtändigern Schweſter, der Vernunft, die Hand, um ſie an ihre Stelle auf den Thron der Herrſchaft über das Menſchengeſchlecht zu ſetzen.

Die

Die Menſchen verbündeten ſich allenthalben zur Erreichung dieſer groſſen Abſicht, und noch bis jezt anerkennt kein wirklicher Staatsverein unter ihnen einen höhern Zweck, als — durch vereinte Macht allgemeine Sicherheit der Rechte, heiligen, ſüſſen Frieden unter den Menſchenbrüdern zu ſchaffen.

Arme Sterbliche! Euer Vorſaz iſt lobenswerth, aber Euer Wunſch iſt unerreichbar, ſo lange noch in Euch der Begriff von Recht nur dunkel liegt, ſo lange ihr ihn nicht zu jener erforderlichen Deutlichkeit gebracht habt, um zum Richtſcheid für jede Eurer Handlungen dienen zu können.

Dieſen hochwichtigen Begriff von Recht in voller Klarheit aufzuſtellen, kann nur allein das Geſchäfte der Vernunft ſeyn, die ihn in ihrem eigenem Schooſe, als ein heiliges Geſchenk des moraliſchen Weltregenten, bis daß die Zeit erfüllet wäre, verborgen aufbewahren ſollte. Dieſes zu leiſten, erforderte Kultur, um ſie zur eigenen Gewahrnehmung der in ihr liegenden Erkenntnißſchäze zu bringen; erforderte viele Uebung ihrer

geſez-

geſetzgebenden Kraft; erforderte viele Erfahrung, um durch die auffallende Verſchiedenheit ihrer Handlungen ſelbſt hinter das Geheimniß der ſo ganz verſchiedenen Provinzen ihres geſetzgebenden Vermögens zu gelangen.

Europa iſt derjenige Welttheil, welchen ſich der Schöpfer zur Anlegung einer Primarſchule, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, für dieſe nothwendige Vernunftkultur zum Beſten der ganzen Menſchheit auserwählet hat. Hier ſchuf er deßwegen ein Klima, welches für die Sinnlichkeit weniger reizend iſt, ihr weniger Nahrungsſäfte für die Emporwallungen derſelben, ich meine die Leidenſchaften, beut, und ſie deßhalb gegen die Vernunft weit erträglicher macht. Hier ſchuf er ein Land, welches viele Mühe erfordert, um es mild und fruchtbar, um es für die Sinnlichkeit angenehm zu machen; welches den Menſchen hierdurch an vorzügliche Thätigkeit, dieſe Mutter der höhern Geiſteskultur, gewöhnte. Hier brachte er jene goldene Mitte hervor, die zwiſchen Ueberfluß und Mangel die Waage hält; die den Menſchen zum Fleiſſe anſpornt, und ihm dabei noch

Muße

Muße läſſet, über Verſchönerung ſeiner Exiſtenz weiter nachzuſinnen; die, indem ſie die Sinnlichkeit nie mit rohen Genüſſen überſättiget, durch nöthig gemachtes Nachſuchen nach verborgenen Genüſſen edlerer Art, die wohlthätige Säugamme der Tugend wird, welche unſterbliche Tochter der Gottheit, ehe ſie zur Mannbarkeit reifen kann, erſt die Tage der Kindheit verleben muß.

Dahin rief er als die erſten Schüler aus den noch jungen und deßhalb noch nicht verderbten Staaten Orients jene berühmten Koloniſten an Griechenlands freundliche Küſten, um durch ſie nach Europa den Saamen der Freiheit, ſo wie in den neueſten Zeiten durch Europäiſche Koloniſten nach den amerikaniſchen Gefilden zu verpflanzen. Ihre Vernunft übte ſich daſelbſt in Hervorbringung verſchiedener Staatsformen, und in Aufſtellung ſolcher Geſetze, welche den weiſen Gebrauch ihrer vereinten phyſiſchen Kräfte beſtimmen ſollten. Sorgfältig wachten ſie, daß letztere nie das Eigenthum eines Einzigen würden, und erhoben ſich ſelbſt zu dem Gedanken, nach dem Muſter des unter ſich errichteten bürgerlichen

Frie-

Friedensvereines, ihren verſchiedenen Staaten durch einen ähnlichen Verein gleichen äuſſern Friedenszuſtand zu verſchaffen.

Aber weiter kamen ſie auch nicht, als dieſes nur zu wollen. Um dieſes auszuführen hätten ſie einestheils nicht jenem, von der Sinnlichkeit mit der Vernunft erzeugten Baſtard, dem Ehrgeize als leitendem Prinzip huldigen müſſen, welches den Menſchen nicht zu einem moraliſchen Weſen, ſondern nur zu einem Zwitter von einem Gott und Teufel zu machen im Stande iſt; und anderntheils hätten ſie ihre Vernunft fortwährend im Geſetzgeben üben ſollen, um hierdurch endlich zur klaren Erkenntniß von Recht zu gelangen. Daß letzteres nicht geſchah, daran iſt dieſes ſchuld, daß der Friede, welcher durch ſeine liebliche Glorie die Menſchen zum brüderlichen Vereine zuerſt anlocket und dadurch die Vernunft zur geſetzgebenden Thätigkeit erwecket, ſelbſt wieder, wenn er einmahl erlangt iſt und die Menſchen mit Ruhe zu erquicken angefangen hat, ſolche auf lange Zeit einzuſchläfern pflegt. Nur die erſten Geſetzgeber in jedem Staate denken den Eingebungen

des

des Begriffes vom Rechte nach, nur ſie üben die Vernunft, durch Geſetze eine Ausgleichung der Befugniſſe aller ſich vereinenden Mitbürger zu ſtiften. Die nachfolgenden Geſchlechter halten ſich bloß an den Genuß, welchen ihnen jene Geſetze gewähren; entſcheiden nun ſelbſt nicht mehr über Recht, ſondern laſſen immer nur ihre längſt-verſtorbenen erſten Mitbürger darüber entſcheiden. Daher die ſo ganz natürliche Folge, daß ſolche Menſchenkinder ſich allmählig daran gewöhnen, nur dasjenige für Recht zu halten, was mit ihren Geſetzen übereinſtimmt; und durch dieſen Glauben allen weitern Unterſuchungen über Recht gleichſam abſchwören.

Das Weſentlichſte, was die Griechen beigetragen haben, die groſſe Frage, was iſt Recht? der künftigen gänzlichen Auflöſung um ein Merkliches näher zu bringen, beſtehet wohl darin, daß ihre Weiſen, von den damaligen Staatsverfaſſungen auſſerordentlich begünſtiget, über den letzten Zweck alles menſchlichen Beſtrebens, über die Natur des höchſten Gutes tiefere Betrachtungen anſtellten, was nothwendiger Weiſe am Ende da-

hin führen mußte, das eigentliche Geſchäfte der Geſetzgebung für den Willen, dieſen Aeuſſerungspunct alles Begehrens, näher kennen zu lernen. Das doppelte Beſtreben unſerer verſchiedenartigen Natur, der Sinnlichkeit und der Vernunft, von welchen jene nach höchſtem Wohlſeyn, dieſe nach höchſter Regelmäſſigkeit ein unerſättlich reges Verlangen äuſſert, brachte jene zwei berühmte Schulen zum Vorſchein, wovon jede eine entgegengeſetzte Hälfte unſerer Natur in Schutz nahm, und durch ihre philoſophiſchen Kriege hierüber, die weſentliche Verſchiedenheit unſerer Natur in den Grundprinzipien ihrer Thätigkeit zum Bewußtſeyn näher empor hoben.

Als hierauf Rom in der Weltgeſchichte aufgerufen wurde, die ehrenvolle Würde eines Geſetzgebers für den größten Theil von Europa zu übernehmen, da benutzte es das Licht, welches die Griechen bereits über dieſen Gegenſtand angezündet hatten. Der ſo mannigfaltige richterliche Stoff, welchen die Römer in den mannigfaltigen Provinzen des ihrem Scepter unterwürfig gemachten Gebietes vorfanden, übte ihre practiſche Vernunft

nunft auſſerordentlich, und verſchafte ihnen den Ruhm, daß ihre Geſetzgebung, was die allgemeinen rechtlichen Verhältniſſe der im Staate lebenden Menſchen betrift, in der Geſchichte der Vorwelt, die ſich bis auf die groſſen Begebenheiten unſerer Tage erſtreckt, den erſten Platz, den Platz eines Muſters für alle andere Völker behauptete. Selbſt als ihre Staatsform ſich in eine deſpotiſche Alleinherrſchaft verwandelte, wurde dieſer wichtige Zweig der Regierung kultivirt, indem die Deſpoten Roms dadurch ihr Anſehen zu erhalten ſuchten, daß ſie durch gute Juſtizpflege ihre Unterthanen in einen zauberiſchen Zuſtand der volleſten Behaglichkeit verſetzten, bei welcher ein Volk am leichteſten ſeinen Beruf zu einer höhern moraliſchen Exiſtenz — die ohne Freiheit nicht gedenkbar iſt — zu vergeſſen pflegt. Es wurden nicht nur die Ausſprüche und Meinungen der angeſehenſten Richter über die wichtigſten Rechtsfälle geſammelt, und dadurch manches reine Korn für die reinpractiſche Geſetzgebung gewonnen; ſondern es fanden ſich auch unter den Römern eigentliche Rechtsgelehrte, die über die Natur und den genetiſchen Karakter von Recht nachdachten. Da

man aber damals noch nicht die nöthigen Aufſchlüſſe darüber innerhalb unſerer Vernunftnatur ſelbſt aufſuchte, ſondern auſſerhalb derſelben in ihren, in der Sinnenwelt hervorgebrachten Wirkungen: ſo philoſophirte man damals nur nach allgemeinen empiriſchen Merkmalen, und ſah die allgemeine Uebereinkunft der Menſchen ſowohl für den Karakter der Wahrheit als des Rechtes an. Daher ihre ſo ſeltſame Eintheilung des leztern: in das natürliche, was die Uebereinſtimmung der Aeuſſerungen der Thier- und Menſchenwelt umfaßt; in das völkerſchaftliche, worüber alle Völker Eines Sinnes ſeyen; und in das bürgerliche, was die geſammte Bürgerſchaft Eines Staates als Recht oder geſezeswürdig anerkennet. Bei dieſer Vorſtellung von der Natur des Rechtes war es denn freilich möglich, auch das vtile und decorum, das Nützliche und Sittliche oder Menſchenanſtändige in das Gebiet der Rechtswiſſenſchaft zu ziehen, durch welche widernatürliche Vermiſchung die römiſche Geſezſammlung in vielen Stücken verdorben wurde.

Das

Das Anſehen, welches die römiſche Geſetz⸗wiſſenſchaft, bei den von den Römern unterjoch⸗ten, in der Kultur noch weit zurückſtehenden Euro⸗päiſchen Nazionen erhielt, wiegte den Geiſt der⸗ſelben lange Zeit hindurch in tiefen Schlaf. Man hielt, ſelbſt nachdem das Joch der römiſchen Herr⸗ſchaft abgeworfen und man zu eigener Nazional⸗ſelbſtſtändigkeit gelangt war, jene für das non plus ultra der menſchlichen Erfindung in dieſem Gebiete, und dachte bei jedem vorkommenden Fall nicht darüber nach, wie die Vernunft ihn durch ihre ewige Rechtsform entſcheiden könnte, ſondern wie ihn die römiſchen Geſetzgeber entſchieden ha⸗ben möchten. So verlor das Wort Recht nach und nach ſeine heilige Bedeutung, und nahm den unrichtigen, mit dem Worte Geſetzmäſſig glei⸗chen Sinn an, daß es nur dasjenige bezeichnete, was mit dem geltenden Geſetze eines Landes über⸗einſtimmt.

Doch nicht ewig konnte dieſer Zuſtand eines verderblichen blinden Glaubens in einer, für das fernere moraliſche Gedeihen der Menſchheit ſo hoch⸗wichtigen Angelegenheit dauern. Die von den

Griechen aufs neue angezündete Fackel der Wiſſenſchaften forderte die Europäer zum eigenen Denken auf, und eigenes Denken iſt der Tod für alle Autoritätsſklaverei, weil letzteres nichts anders heißt, als andere für ſich denken laſſen.

Die oft ſonderbaren äuſſern Verhältniſſe der Staaten von Europa, die ohnedieß ſchon durch Einerlei Wiſſenſchaften und Einerlei Religion mit dem Geiſte der Weltbürgerſchaft getauft, bald einige nähere Schritte zu Einem groſſen Friedensvereine thaten, bald wieder in den Zuſtand der Wildheit oder des Krieges zurückſanken, erweckte endlich einen Mann, der, vertraut mit der ganzen Geſchichte der Völkerfamilien des Menſchengeſchlechtes, über ihre allgemeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſe nachdachte, und dann als Rechtslehrer für die Europäer in ſeinem unſterblichen Werke auftrat, das auch — ſo weit war, insbeſondere durch die neuerliche religiöſe Revoluzion, ſchon der Geiſt des Nachdenkens geweckt — von allen Nazionen verſchlungen wurde. Der Name Grotius bezeichnet den Zeitpunct in der Geſchichte der Menſchheit, wo man anfieng über diejenigen Wahrheiten

heiten nachzudenken, welche von der Vorſehung die Beſtimmung erhalten haben, Europa mit der Zeit in Eine groſſe friedliche Republik oder Einen unerſchütterlichen Staatenverein umzuſchaffen.

Langſam war ſeitdem zwar, und kaum bemerkbar das Fortrücken des menſchlichen Geiſtes in der eigentlichen Wiſſenſchaft des Rechtes. Aber doch übte er ſich im Gebrauche der in ihm liegenden ewigen Rechtsform und erſchuf ſich zu dieſer Abſicht durch das göttliche Geſchenk ſeiner Phantaſie einen bloß erträumten auſſergeſellſchaftlichen, den ſogenannten Naturzuſtand, ohne dabei ſich der Rechtsform ſelbſt klar bewußt zu werden, gerade ſo wie man über das Tugendhafte in den Handlungen, und zwar meiſtens richtig entſchied, ohne noch das erhabene Sittengeſetz ausſprechen zu können. So brachten es auch in Entſcheidungen über das Rechtmäſſige einige Männer zu einer bewunderungswürdigen Fertigkeit, und unter ihnen am weiteſten jener berühmte Genfer, der unſterbliche Rouſſeau, und jener gleich groſſe Neapolitaner, der unvergeßliche, ach! für dich Italien zu früh verſtorbene, Filangieri.

Ehe wir der Ordnung gemäß zu den merkwürdigen Begebenheiten unſerer Tage übergehen, durch welche der Rechtsbegriff ſowohl zur deutlichen Erkenntniß gebracht, als auch in der Sinnenwelt geltender gemacht worden iſt, wollen wir vorher erſt kürzlich unterſuchen, was dem Menſchengeſchlecht zur Auflöſung dieſer Aufgabe noch zu thun übrig war.

Erſtlich war dasjenige Vernunftgeſetz noch nicht entdeckt, aus welchem der Rechtsbegriff entſpringt, und das uns durchaus zu wiſſen nöthig iſt, wenn wir nicht bloß mit ſeinem dunkeln Ausſpruche zufrieden, ſondern uns deſſen mit völliger Klarheit bewußt werden wollen, um demſelben jeden Fall zur Entſcheidung vorlegen zu können, ohne beſorgen zu dürfen, der Gefahr des Irrthums — der hier Ungerechtigkeit iſt — weiter ausgeſetzt zu ſeyn.

Zweitens mußten wir auch noch die verſchiedenen Geſetzgebungen der practiſchen Vernunft wohl von einander unterſcheiden lernen. Ohne dieſes iſt eine Verwirrung der ſo verſchiedenen practiſchen Begriffe von Nützlich, von Sittlich

und von Recht unvermeidlich, wodurch man bis⸗her in allen Staaten verleitet wurde, mannigfal⸗tige Ungerechtigkeiten zu ſanctioniren. Nur nach⸗dem man gelernt haben wird, daß die politiſche Geſetzgebung ſich nur mit den Regeln der Klug⸗heit beſchäftiget; die moraliſche, die Geſetze der höchſten Uebereinſtimmung eines Vernunftweſens mit ſich ſelbſt aufzuſtellen, und die rechtliche, die Ausgleichung der Grenzen der phyſiſchen Macht eines jeden Menſchen in der gemeinſchaftlichen Sinnenwelt zu beſorgen hat; nur nach dieſer er⸗worbenen deutlichen Einſicht wird es unmöglich werden, ſich noch ferner dazu berechtiget zu halten, andere zu dem zu zwingen, was nützlich iſt, oder was jedem ſeine Pflicht gebeut.

Drittens mußte man bei Errichtung des Sy⸗ſtems der Rechtswiſſenſchaft von dem Satze end⸗lich einmahl ausgehen, daß ſie es mit den wirk⸗lich exiſtirenden Menſchen zu thun habe, daß ſie dieſe zu unterrichten habe, was in allen vorkom⸗menden Vorfällen, in allen Modifikazionen ihres geſelligen Lebens recht ſey. Und dabei mußte man ſich das Herz faſſen — ſo groß auch dieſe For⸗

derung bei bewandten Umſtänden ſeyn mag — von allen bisher herrſchenden Vorurtheilen abzugehen, und es ſich recht feierlich geloben, im geringſten nicht über die Reſultate zu erſchrecken, die durch den Gebrauch der entdeckten Rechtsformel znm Vorſchein kommen würden, und wenn ſie auch im geraden Widerſpruche mit dem erſcheinen, was die Menſchen bisher als geltend aufgeſtellt haben; ſelbſt dann nicht zu erſchrecken, wenn man dasjenige der geſamten Menſchheit als Unrecht denunziren muß, was Millionen mit den Waffen für recht gehalten wiſſen wollen. Unerſchrockenheit, nicht Furcht, führet zur Wahrheit. — Mithin mußte noch unter den Auſpizien des aufzuſtellenden neuen oberſten Rechtsgeſetzes ein Lehrgebäude aufgeführet werden, bei welchem weder die Autorität der römiſchen Geſetzgeber — wie dieß bei den ältern Naturrechtslehrern der Fall war — einen ungebührlichen Einfluß hatte, noch das leidige Herkommen, bei der Entſcheidung der Frage über Recht, den Prinzipien des Nützlichen und des Sittlichen — die ihre abgeſonderten Provinzen haben — eine ihnen nicht zukommende Konkurrenz zu verſtatten.

Vier-

Viertens mußte, nach Aufſtellung eines ſolchen Syſtems reiner Rechtsgrundſätze, in jedem Europäiſchen Staate eine Reviſion der innern Geſetzgebung vorgenommen werden. Hierbei iſt ſchlechterdings dem Rechte das Primat einzuräumen, und die anderweitige Geſetzgebung zur Beförderung des Sittlichen und Nützlichen darf nie eher vorgenommen werden, als bis man die rechtlichen Grenzen für die gebietende und verbietende Gewalt des Staates gezogen hat. Auf Unkoſten der Gerechtigkeit nützlich zu werden, heißt dem Menſchen den größten Schaden zufügen, um ihm einen kleinern Vortheil zu verſchaffen; die Gerechtigkeit verletzen, um Sittlichkeit zu befördern, heißt unſittlich handeln, um Unſittlichkeit zu verhüten.

Endlich fünftens mußte mit dem aufzuſtellenden ewigen Rechtsprinzip eine bis jetzt noch fehlende Geſetzgebung für das geſellſchaftliche Verhältniß der Europäiſchen Staaten vorgenommen werden. Ein deſto dringenderes Geſchäfte, je mehr alle Nazionen ſelbſt nach Endigung des Sinnlichkeitskrieges unter ihnen ſchmachten; je mehr

ſie ſich nach dem Zuſtande eines wahrhaft ſogenannten Friedens ſehnen, dieſes endlichen Triumphes der mit der Sinnlichkeit bis jeßt noch ringenden Vernunft. Anerkennung der rechtlichen Geſeßgebung der Vernunft von Seiten aller Europäiſchen Nazionen, iſt Uebergang aus dem Zuſtande der Wildheit in den Zuſtand der Vernunftheit; aus dem Zuſtande der Uneinigkeit in den geſeßmäſſigen Zuſtand eines friedlichen Vereines zu Einem Syſtem brüderlich geſinnter Staaten.

Zwei Männer nur waren die Hauptwerkzeuge, welche die Vorſehung gebrauchte, um die Europäer an die Schwelle des goldenen Zeitalters hinzuleiten, wo die Gerechtigkeit auf den Thron der Geſeßgebung erhoben, das Füllhorn des Seegens allenthalben ausſchütten wird. Der Eine hatte das theoretiſche Geſchäfte dabei, die deutliche Erkenntniß von Recht herbeizuführen. Zu dieſem Behufe mußte er aus den Tiefen der menſchlichen Natur eine neue Offenbarung für die Menſchen hervorbringen. Kant der Groſſe, wie ihn einſt die durch ihn gebildetere Nachwelt nennen wird, hat uns mit der Natur unſerer practi

ſchen

ſchen Vernunft vertraut gemacht, und fürs erſte wenigſtens den Gebrauch derſelben zu den beiden Geſetzgebungen des Sittlichen und Nützlichen gezeigt. Und hiermit iſt auch das Wichtigſte für die noch übrige Geſetzgebung des Rechtlichen bereits geſchehen. Denn vertraut mit dieſem himmliſchen Orakel in uns ſelbſt, iſt es leicht, das höchſte Geſetz, welches über Recht und Unrecht entſcheidet, zu erfahren. Iſt dieſes einmal in ſeiner Klarheit aufgeſtellt: ſo kann dann eine vollkommene rechtliche Ordnung in jedem Staate geſchaffen werden, wozu, als Hauptzweck, die nöthige Voranſtalt — die vereinigte Macht aller zum Schutze der bisher nur halbbekannten Gerechtigkeit — ſchon ſeit ſo unendlichen Jahren getroffen iſt. — Dieſes wichtige Geſetz aufzufinden, und nach demſelben das Ideal einer ſolchen vollkommenen rechtlichen Ordnung aufzuſtellen, iſt auch gegenwärtig das emſige Geſchäfte der Weiſen unſeres Vaterlandes. Fichte, Heydenreich, Reinhold, Jakob, Schmalz, Hoffbauer, Schaumann, Tafinger, Schmidt, Abicht, Hufeland, Klein, Mellin bilden eine erlauchte Reihe von Philoſo-

phen,

phen *), welche ſich groſſe Verdienſte um die Rechtswiſſenſchaft erworben haben. Mehr würde ich von Ihren Veidienſten in dieſer wichtigen Angelegenheit der Menſchheit ſagen, wenn ich mich Ihnen nicht als Mitarbeiter beigeſellet hätte, und daher dem Publikum, als unpartheiiſchem Richter, dieſes Geſchäfte der Verdienſtbeſtimmung überlaſſen müßte.

Der andere groſſe Mann hatte das practiſche Geſchäfte, den nun näher zu Tage gebrachten Begriff von Recht in der groſſen Europäiſchen Menſchengeſellſchaft geltender zu machen. Durch Sieyes hat ein groſſer Theil von jener Maſſe dem Rechte das Primat bei der bürgerlichen Geſetzgebung eingeräumt, und den Satz, thue nie-

*) Zu ihnen hat ſich ganz neuerlich Kant ſelbſt auf eine unerwartete Weiſe geſellt. Wenn er auch nicht unſere Erwartungen hierbei ganz erfüllt hat, ſo verdienen doch dieſe Fragmente des alten ehrwürdigen Mannes, der freilich nicht mehr Zeit hatte, etwas vollendetes zu liefern, immer unſere dankbare Aufmerkſamkeit.

niemand unrecht, als das Muttergeſetz (loi-mère) aller übrigen — bis jetzt zum wenigſten — feierlich anerkannt.

Unausbleiblich iſt dieſes wichtige Geſchäfte der öffentlichen Anerkennung des höchſten Rechtsgeſetzes der practiſchen Vernunft auch für das übrige Europa. Denn wo iſt ein vernünftiger Menſch, der nicht wünſchen ſollte, daß die Gerechtigkeit überall mehr im Lande thronen möge? Aber die Menſchen — ſo hoffe ich zu Gott und den durch traurige Erfahrungen klüger gemachten Nazionen — werden dieſen Weg zu einem ſo rühmlichen Ziele nicht mehr mit blutigen Gewaltthaten beſudeln; eingedenk der groſſen moraliſchen Wahrheit, daß man auch nicht mit Aufopferung Eines unſchuldigen Menſchenlebens ſich eine rechtlichere Verfaſſung erkaufen darf. Wer haſſet nicht die Einmengung der gewaltſüchtigen Sinnlichkeit in dieſes der Vernunft allein zugehörige, und in Friede auszuführende Geſchäfte. Jene ſchweige, wo dieſe wirket. Sie, die Vernunft, wird durch eigene Kraft, wenn auch ſpäter, dafür deſto ſanfter,

zum

zum groſſen Ziele gelangen. Schwerdter wird ſie zuletzt nur darum in die Hand nehmen, um ſie in Sicheln und in ewigen Frieden ſichernde Szepter zu verwandeln.

Plan

Plan des Werkes.

Einleitung. I. Abſchnitt: von der richtigen Benennung dieſer Wiſſenſchaft §. 1 — 6.

II. Abſchnitt: von dem weſentlichen und höchſtnöthigen Unterſchiede zwiſchen Rechts- und Geſetzwiſſenſchaft §. 7 — 14.

III. Abſchnitt: von der Wichtigkeit dieſes gemachten Unterſchiedes §. 15 — 26.

IV. Abſchnitt: Beſtimmung des eigentlichen Gebietes der Rechtswiſſenſchaft §. 27 — 47.

V. Abſchnitt: von dem Verhältniſſe der Rechtswiſſenſchaft zur Moral §. 48 — 69.

VI. Abſchnitt: von dem oberſten Rechtsgrundſatze und deſſen Anwendung zur Begründung der Rechtswiſſenſchaft §. 70 — 90.

VII Abſchnitt: von den Haupttheilen der Rechtswiſſenſchaft §. 91 — 106.

Erſter Theil, allgemeines Geſellſchaftsrecht.

I. Abſchnitt: von den Perſonalrechten des Menſchen.

I. Titel: von der perſönlichen Freiheit des Menſchen überhaupt §. 107—116.

II. Titel: von der Freiheit des Menſchen im Gebrauche ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Vernunft §. 117—136.

III. Titel: von dem Rechte des Menſchen über ſeinen Körper §. 137—148.

IV. Titel: von dem Rechte des Menſchen über ſeine Perſonalrechte.

1ter Abſatz: von der Zeit, wo der Menſch daſſelbe erhält §. 149—156.

2ter Abſatz: von den Grenzen des Generalrechtes über unſere Perſonalrechte §. 157—169.

II. Abſchnitt: von den Gemeinheitsrechten der Menſchen im Sachenreiche.

I. Titel: von dem Gebrauchsrechte an demſelben §. 170—193.

II. Titel: von dem Zueignungsrechte §. 194—203.

III. Abſchnitt: von dem Eigenthumsrechte.

I. Titel: von dem rechtlichen Urſprunge des Eigenthums §. 204—214.

II. Titel: von der Dauer des Eigenthums §. 215—223.

III Titel: von den verſchiedenen Arten des Eigenthums §. 224—229.

IV. Titel: von dem verſchenkten Eigenthume §. 230—237.

V. Titel: von Teſtamenten und der Erbfolge §. 238—250.

VI. Titel: vom Lehnweſen §. 251—265.

IV. Abſchnitt: von dem Kommerz- oder Tauſchrechte.

I. Titel: vom Rechte zum Tauſche überhaupt §. 266—269.

II. Titel: von der Tauſchmaterie §. 270—274.

III. Titel: von der Tauſchform oder dem Tauſchvertrage §. 275—286.

IV. Titel: von dem verſchiedenen Werthe einer Waare §. 287—295.

V. Titel: von dem gerechten Tarif aller Waaren §. 296—318.

VI. Titel: von dem wahren Preis des Geldes §. 319—325.

VII. Titel: von dem Gedankenkommerz §. 326—342.

V. Abſchnitt: von dem Kriegsrechte.

I. Titel: von dem Kriege überhaupt §. 343 — 352.

II. Titel: von den rechtlichen Grenzen des Vertheidigungskrieges §. 353 — 360.

III. Titel: von Strafen überhaupt §. 361 — 376.

IV. Titel: von Todesſtrafen §. 377 — 392.

V. Titel: vom Schadenerſatze §. 393 — 400.

Zweiter Theil: beſonderes Geſellſchaftsrecht.

I. Abſchnitt: von dem partikularen Geſellſchaftsrechte überhaupt.

I. Titel: von partikularen Geſellſchaften überhaupt §. 401 — 407.

II. Titel: von den verſchiedenen Arten partikularer Geſellſchaften §. 408 — 418.

III. Titel: von rechtlichen Geſellſchaften §. 419 — 440.

II. Abſchnitt: von dem Familienrechte.

I. Titel: von der Ehe überhaupt §. 441.

II. Titel: von den verſchiedenen Arten der Ehe §. 442 — 460.

III. Titel: von der rechtlichen Ehe §. 461 — 484.

IV. Titel: von den Rechten der Aeltern §. 485—491.

V. Titel: von den Rechten der Kinder §. 492—508.

VI. Titel: von den Rechten der Herrſchaft und der Dienſtboten §. 509—518.

III. Abſchnitt: von dem Staatsrechte.

I. Titel: vom Staate überhaupt §. 519—528.

II. Titel: vom Staatsvereine §. 529—534.

III. Titel: von dem Staatsgrundvertrage §. 535—545.

IV. Titel: von der gerechten Form der geſetzgebenden Macht §. 546—558.

V. Titel: von den verſchiedenen Ausflüſſen der geſetzgebenden Macht §. 559—565.

VI. Titel: von den Grenzen der gebietenden und verbietenden Gewalt des Staates §. 566—572.

VII. Titel: von dem Kriminalrechte §. 573—575.

VIII. Titel: von dem Polizeirechte §. 576—582.

IX. Titel: von dem Bewaffnungsrechte §. 583—592.

X. Titel: von dem richterlichen Beiſtande des Staates §. 593—602.

XI. Titel: von den Rechten des Staates in Schul- und Kirchenſachen §. 603—618.

XII. Titel: von den Rechten des Staates im ſtaatsökonomiſchen Fache §. 619—628.

XIII. Titel: von dem Kontribuzionsrechte §. 629—636.

IV. Abſchnitt: von dem Völkerrechte.

I. Titel: von dem rechtlichen Verhältniſſe der Staaten unter einander §. 637—654.

II. Titel: von dem Kriegsrechte der Staaten §. 655—669.

III. Titel: von Bündniſſen überhaupt §. 670—679.

IV. Titel: vom Staatenvereine §. 680—688.

V. Titel: von dem Geſandſchaftsrechte §. 689—700.

Einleitung.

I. Abſchnitt.

Von der richtigen Benennung dieſer Wiſſenſchaft.

§. 1.

Man hat dieſer Wiſſenſchaft anfänglich den Namen Naturrecht gegeben, nicht um darunter den Inbegriff der Rechte der Natur — dem Sprachgebrauche gemäß — zu verſtehen; ſondern das Syſtem von Rechten, welche dem Menſchen im Stande der Natur zukommen (Naturſtandsrecht).

Anmerkung. Andere Erklärungen z. B. daß es die Natur dictire, oder daß es das Recht über die Natur enthalte, ſind zwar philoſophiſch richtig, aber hiſtoriſch falſch.

§. 2.

Den Naturzuſtand ſetzte man dem ſtaatsgeſellſchaftlichen entgegen, und dachte ſich unter demſelben entweder: den vor allem Anfange von Staatsgeſellſchaften vorhandenen Zuſtand der Menſchheit; oder nur einen hypothetiſch angenommenen auſſerbürgerlichen Zuſtand, um durch Hülfe

deſſelben diejenigen Rechte des Menſchen aufſtellen zu können, welche demſelben auſſer dem Staatsverhältniſſe zukommen.

§. 3.

Der Menſchheit liegt aber weder daran, zu wiſſen, was in jenem vergangenen Zuſtande den damals lebenden Individuen derſelben heutiges Tages für Rechte zuerkannt werden; noch was ſie für Rechte hat, wenn man ſie aus ihrem ietzigen wirklichen in einen bloß gedachten Zuſtand verſetzet.

§. 4.

Was der Menſchheit Noth thut, zu wiſſen, iſt dieſes: was für ſie zu allen Zeiten, an allen Orten, und unter allen vorkommenden Modificationen ihres Zuſtandes auf dieſer Erde recht ſey.

§. 5.

So wie der Menſch, Menſch bleibt, er ſey Kind oder Jüngling oder Mann oder Greis; er lebe in oder auſſer einer bürgerlichen Geſellſchaft; in einem Europäiſchen oder auſſereuropäiſchen Staate: ſo bleibt auch das, was recht iſt, ſich immer gleich, und es kann die Rechtsform, welche von ewiger Natur und keineswegs dem Geſetze der

Ver-

Veränderlichkeit der Sinnenwelt unterworfen iſt, nie; wohl aber die Rechtsmaterie, als Theil der Sinnenwelt, verändert werden.

§. 6.

Diejenige Wiſſenſchaft, welche dieſe ewige Rechtsform als das höchſte Princip zur Beſtimmung der geſetzlichen Grundſätze für alle Hauptverhältniſſe der Menſchen als Mitglieder des Sinnenreiches aufſtellt, heißt daher ſehr natürlich die Rechtswiſſenſchaft.

II. Abſchnitt.

Von dem weſentlichen und höchſtnöthigen Unterſchiede zwiſchen Rechts- und Geſetzwiſſenſchaft.

§. 7.

Es iſt ein groſſer Unterſchied zwiſchen den beiden Begriffen, gültig und geltend. Ersterer enthält das, was von allen vernünſtigen Weſen, ſo bald ſie es erkennen, nothwendiger Weiſe anerkannt oder in geltenden Zuſtand geſetzt werden ſoll. Letzterer aber nur das, was irgendwo für gültig gehalten wird, ſey es wirklich gültig oder nicht gültig.

§. 8.

Alle bisherige Geſetzgeber haben zur Abſicht gehabt, das Gültige durch die Geſetze geltend machen, oder,

oder, ſo weit ihre phyſiſche Gewalt zureichte, im Reiche der Erſcheinung einzuführen; aber aus Mangel eines bis ietzt fehlenden untrüglichen Erkenntnißgrundes des Rechts, gar oft das Ungültige, von der Vernunft, ſo bald ſie es erkennt, Zuverwerfende und daher aus der Welt Zuverbannende, geltend gemacht.

§. 9.

Weil man aber präſumirte, die ſanctionirten Geſetze eines Staates enthielten das Gültige (an ſich ewig geltende) und dieſen Glauben durch die öffentliche Macht aufrecht zu erhalten ſuchte: ſo gewöhnten ſich die Menſchen unvermerkt daran, das Geltende oder das Geſetzmäſſige eines Landes, für das Gültige oder das Rechtmäſſige ſelbſt zu halten, und dem erſtern die Benennung des letztern beizulegen, wodurch letzteres folglich aufhören mußte, ein eigener Gegenſtand der Erkenntniß zu ſeyn, indem in der Sprache der dazu urſprünglich beſtimmte Ausdruck einen andern Sinn bekam.

Anmerk. Wie weit dieß die Menſchen verleitete, das hochheilige Wort Recht zu mißbrauchen, kann man am auffallendſten an dem Beiſpiele der Holländer ſehen, welche ſogar das Geld, welches ihnen für ein- und ausgeführte Waaren bezahlt werden muß, ein- und ausgehende Rechte nennen.

§. 10.

Weil man alles für recht hielt, was die Geſetze desjenigen Staates, in welchem man lebte, dafür erklärten: ſo hieß auch bis ietzt ſehr konſequent das Syſtem derſelben nicht Geſetzwiſſenſchaft, ſondern Rechtswiſſenſchaft; und diejenigen, welche in derſelben bewandert ſind, wurden nicht, wie es natürlicherweiſe hätte ſeyn ſollen, Geſetzgelehrte, ſondern Rechtsgelehrte genannt. Das Recht ſtudiren heißt eben daher in dieſer verkehrten Sprache nichts anders als die Geſetze ſtudiren, und das, was mit den Geſetzen übereinſtimmt, gilt daher noch bis auf den heutigen Tag allgemein für recht, ſey das Geſetz gut oder ſchlecht.

Anmerk. Eben daher entſtand das widerſinnige Sprichwort: ſummum jus ſaepe ſumma injuria, weil das erſtere jus hier nur das Geſetzmäſſige bezeichnet, was man, wie geſagt, für gleichbedeutend mit rechtsmäſſig hält. Uebrigens iſt dieſes Sprichwort ſehr richtig, wenn man es ſo überſetzt: daß leider gar oft dasjenige himmelſchreiendes Unrecht iſt, was die Geſetze manches Landes als geltend aufſtellen.

§. 11.

Jedoch war es der guten Beſchaffenheit der menſchlichen Natur wegen nicht möglich, auf dieſem Abwege noch weiter zu gehen, und der Analogie

gie der bisherigen Sprachverwirrung zufolge, die Geſetzgeber eines Staates auch für Rechtsgeber zu halten. Man wurde hiervon durch das Gefühl des Widerſpruches abgehalten, welches ſich jedem Menſchen aufdringt, wenn man die Geſetze eines Staates für die Erkenntnißquellen der überall gültigen Rechte ausgeben wollte. Denn welcher Nation ſollte man die Ehre anerkennen, daß ihr Geſetzbuch vorzugsweiſe für den Generalkodex des allgemeinen Rechts zu halten ſey? Oder, wenn man die Geſetzbücher aller Nationen dafür annehmen wollte, um gegen keines ungerecht zu ſeyn, wie wären ihre unermeßlichen Widerſprüche zu vereinbaren? Denn Recht kann eben ſo wenig jemals zugleich als Unrecht gedacht werden, als man einen Triangel zugleich für ein Viereck halten kann.

§. 12.

Es iſt daher Zeit, dieſen kindiſchen Zuſtand verwirrter Begriffe zu verlaſſen, und dem zufolge: die Rechtswiſſenſchaft für das allein anzuſehen, für was ſie nach §. 6. zu halten iſt; und die Geſetze eines jeden Staates nur als Erklärungen des allgemeinen Willens einer Nazion zu betrachten, was ſie durch ihre vereinte Macht geltend gemacht wiſſen will.

Anmerk. Man wird daher künftig nicht mehr ſagen, römiſches, teutſches, (türkiſches?) Recht, ſondern römiſche, teutſche, türkiſche Geſetzwiſſenſchaft.

§. 13.

Eben daher iſt es gleichfalls nothwendig, daß man folgende Wörter wohl unterſcheiden lerne, und nicht weiter Rechte und Geſetze, rechtsmäſſig und geſetzmäſſig, von Rechtswegen und von Geſetzeswegen, Rechtswiſſenſchaft und Geſetzwiſſenſchaft, Rechtsgelehrter und Geſetzgelehrter ꝛc. miteinander ungebührlicher Weiſe verwechsle.

Anmerk. Möchte daher z. B. auch das Preuſſiſche Geſetzbuch dieſen ſeinen erſten und wahren Titel nicht gegen den neuen „Landrecht für die Pr. Staaten" umgetauſcht haben!

§. 14.

Mit Abſchaffung des Namens Naturrecht, welchen man der Rechtswiſſenſchaft nur ſo lange aus Armuth ertheilet hat, als derſelben ihr rechtmäſſiger Name entzogen war, fällt auch der bisherige unphiloſophiſche Gebrauch von dem Worte poſitiven Rechte hinweg.

Anmerk. 1. In der Folge werden die Ausdrücke, poſitive und negative Rechte, in ihrer wahren Bedeutung da vorkommen, wo ſie zu einem wichtigen Unterſchiede weſentlich nothwendig ſind.

2. Eben ſo unrichtig ſpricht man von poſitiven Geſetzen, von poſitiver Religion, wo man das Wort bürgerlich (civilis) (von einer Bürgerſchaft durch Willkühr aufgeſtellt) gebrauchen ſollte.

III. Abſchnitt.

Von der Wichtigkeit dieſes gemachten Unterſchiedes.

§. 15.

Nach dieſer angeſtellten genauen Beſtimmung der Begriffe durch eigene und richtigere Benennungen erſcheint uns das bisher ſogenannte Naturrecht nicht mehr als ein Product der praktiſchen Vernunft im Reiche der Einbildungskraft, ſondern in dem wirklichen Reiche der Erſcheinungen, in welchem die Vernunft ihre reine Geſetzgebung realiſirt wiſſen will.

Anmerk. Daß das Naturrecht nur für metaphyſiſche Träumerei und gelehrte Hypotheſe galt, und ihr deßwegen von Staatsmännern aller zukommende Einfluß auf Staatsgeſetzgebung abgeſprochen wurde, daran hatten die Philoſophen ſelbſt die meiſte Schuld. Was trug nicht hierzu ſchon bloß ſein Name bei? Letzteres mochten auch die neuen Lehrer des Naturrechts gefühlt haben, welche ihn gegen „philoſophiſche Rechtslehre, Vernunftrecht ꝛc.“ vertauſchten. Aber giebt es ein Unvernunftrecht, eine unphiloſophiſche Rechtslehre? Wozu folglich dieſe Beiwörter.

§. 16.

Diejenige Nation, welche ernſtlich wünſchet, daß ihre Geſetze nichts anderes enthalten mögen,

als was mit der ewigen Gerechtigkeit übereinkömmt, damit ſie ihre vereinte phyſiſche Macht nicht zur Ungerechtigkeit verwende, muß ſowohl, wenn ſie ihre Geſetze erſt entwirft, als auch dann, wenn ſie ſolche von Zeit zu Zeit revidiren läßt, von der Rechtswiſſenſchaft die nöthigen Grundſätze bergen, die ſie bei der ſpeziellen Anwendung des Begriffes von Rechte ſicher leiten können.

§. 17.

Hieraus erhellet ganz deutlich, daß ſie überhaupt ſowohl als Privatwiſſenſchaft, neben der Moral ihren Platz einnimmt, um jeden Menſchen über den Gehalt einer groſſen Provinz ſeiner Pflichten — der Pflichten der Gerechtigkeit, hinter welcher erſt die Pflichten der Wohlthätigkeit ſtehen — zu belehren, und ihn vor täglichen Ungerechtigkeiten zu bewahren, die wir von allen in dieſer Wiſſenſchaft unbewanderten Menſchen unwiſſender Weiſe begehen ſehen; als auch, als bürgerliche oder Staatswiſſenſchaft, den allererſten Platz behauptet; ja daß ſie das wahre Orakel für alle Völker iſt, durch welches ihre gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten allein entſchieden werden können.

Anmerk. Das Naturrecht als eine gefährliche philoſophiſche Träumerei konnte noch unter den akademiſchen Lehrgegenſtänden verboten werden; aber niemand wird es auch nur auszuſprechen wa-

gen, daß nicht mehr Rechtswiſſenſchaft gelehret werden ſoll; daß die Menſchen nicht mehr lernen ſollen, was recht ſey.

§. 18.

In dem Grade als ſich das ſogenannte Naturrecht, durch Anerkennung ſeiner, in der ihm richtigern Benennung enthaltenen, Würde, zu dem ihm gebührenden erſten Platze erhebet, in dem Grade wird die Geſetzwiſſenſchaft von dem uſurpirten Throne wieder zu der ihr urſprünglich beſtimmten, an ſich übrigens ehrwürdigen Stelle, herabgeſetzt.

§. 19.

Die erſte wohlthätige Folge hiervon wird dieſe ſeyn, daß die Infallibilität der letztern Wiſſenſchaft verlohren gehet. Ein Vorurtheil, welches nicht allein einen ſchädlichen Stillſtand der Völker im Studium der eigentlichen Rechtswiſſenſchaft bewirkte — ihre Geſetze enthielten ja das non plus ultra derſelben! — ſondern auch alle der Juſtizpflege ſich widmende junge Köpfe ſogleich mit dieſem Aberglauben an ihre Untrüglichkeit inficirte, wodurch ihre Gewiſſen als angeſtellte Richter betäubt wurden, und ſie zu eben ſo blinden Werkzeugen der geſetzlichen Ungerechtigkeiten gemacht werden mußten, als die Söldner eines Eroberers, die durch den heiligen Schwur zur Fahne ſich gleichfalls von den ewigen Verbind-

lich-

lichkeiten gegen die Menſchheit losgeſprochen glauben.

§. 20.

Was unrecht iſt, kann durch kein bürgerliches Geſetz recht werden. Dieß iſt die groſſe Wahrheit, welche endlich am Horizonte der Europäiſchen Menſchheit aufgehet, und durch ihr klares Licht alle Ungerechtigkeiten, welche man hinter bürgerlichen Geſetzen, Herkommen, Verträgen, Eidſchwüren ꝛc. zu verſtecken ſuchte, nunmehr bald in ihrer Abſcheulichkeit erkennen laſſen wird.

§. 21.

Eine andere ſegensreiche Folge hiervon wird auch dieſe ſeyn, daß das Studium der Geſetzwiſſenſchaft von nun an ſehr vereinfacht, erleichtert und zugleich wohlthätiger gemacht werden wird. Denn es ſpringt iezt gleichſam in die Augen, daß man dabei nur zweierlei Wege einzuſchlagen habe. Der erſte führet bloß zur wörtlichen Kenntniß der Geſetze, d. h. zur Kenntniß des erklärten Willens einer Nation, was ſie in jedem vorkommenden Falle für recht hält und folglich durch ihre Nationalmacht geltend gemacht haben will. Der andere führt zum Geiſt der Geſetze, der ohne Kritik, d. h. ohne Prüfung derſelben nach den Prinzipien der Rechtswiſſenſchaft (des ſogenannten Naturrechts) ſtets

nur — wie dieß bisher bei den Kommentaren unſerer Geſetze der gewöhnliche Fall war — zu abgeſchmacktem Räſonnement leitete.

Anmerk. Man deducirte die Rechtmäſſigkeit eines ſogenannten Rechtsausſpruches aus andern Geſetzen. Was war dieß anders als petitio principii? Und in dieſem Zirkel mußte man ſich ſo lange herumdrehen, bis man einſah, die Frage: ob etwas rechtmäſſig iſt? ſey nicht identiſch mit der anandern, ob etwas geſetzmäſſig iſt? —

§. 22.

Wohlthätiger wird dieſes von der Rechtswiſſenſchaft geleitete Studium der geltenden Geſetze alsdann deßwegen ſeyn, weil man dadurch viele ſanctionirte Ungerechtigkeiten entdecken und ſolche den Geſetzgebern zur Verbeſſerung anzeigen wird, wodurch folglich die ſtets fortgehende Geſetzgebung in jedem Staate unendlich viel gewinnen muß und weder ein Stillſtand, noch ein Zurückgehen mehr erwartet werden darf.

§. 23.

Dann wird auch endlich die Zeit kommen, daß unſere Geſetzgeber ſorgfältiger auf die Prinzipien der Geſetzgebung ſehen werden, von denen ſie nothwendiger Weiſe geleitet werden müſſen, wenn ſie nicht ferner dabei auf Gerathewohl ausgehen wollen. Sie werden ſelbſt mit Hand an das Werk

legen,

legen, alle unvernünftigen Prinzipien, z. B. des Eigennutzes, der Wohlfahrt eines Staates, der Nothwendigkeit der Umſtände, der moraliſchen Nothdurft (es befördert Sittlichkeit, darum darf man Gewalt anwenden) ꝛc. als unſtatthaft und höchſtgefährlich zu verbannen, und in ihren Staaten die ewige Rechtsform als das höchſte und unverletzliche Prinzip der Geſetzgebung zu ſanctioniren.

§. 24.

Nicht bloß der Kodex der öffentlichen Geſetze über die weltbürgerlichen Rechte wird von dieſer glücklichen Revoluzion des ſogenannten Naturrechts die Epoche ſeiner angefangenen Vervollkommnung zu zählen anfangen, ſondern auch der Kodex der öffentlichen Geſetze über die bürgerlichen Rechtſame oder der Fundamentalgeſetze eines jeden Staates, weil auch dieſen das Alter nicht mehr die wohlthätigen Einwirkungen der, in der Rechtswiſſenſchaft aufgeſtellten, Grundſätze für alle und jede Staatsverbindungen wird entziehen können.

Anmerk. Weltbürgerliche Rechte ſind es, welche das bisher eben ſo fälſchlich benannte Civilrecht (es beſtimmt nicht die Rechte des Bürgers als Bürgers oder Staatsmitgliedes) enthält, wie unten klar erkannt werden wird.

§. 25.

Endlich wird von der Zeit an, Europa hoffen dürfen, ſich bald aus dem Zuſtande geſetzloſer Wildheit erlöſet und in den geſetzlichen Zuſtand des Friedens verſetzet zu ſehen, wenn hierdurch ſowohl den Nationen als deren Machtvörſtehern die Binde des politiſchen Aberglaubens von den Augen genommen wird, und ſie deutlich erkennen werden: daß es kein anderes Völker- und Kriegsrecht giebt, als das in der Rechtswiſſenſchaft von der ewigen Rechtsform abgeleitete, mit welchem auch alle Verträge, Bündniſſe und Anmaſſungen übereinſtimmen müſſen, wenn ſie nicht ungerecht und eben dadurch null und nichtig ſeyn ſollen; und daß ohne aufgeſtellte und allgemein garantirte ewige Rechtsprinzipien alle Verbindungen der Staaten unter ſich nur Kinderſpielen gleichen, bei denen friedliche Scenen und Balgereien ſtets miteinander abwechſeln müſſen.

§. 26.

Aufforderung genug für alle Freunde der Gerechtigkeit und der Menſchheit, ihre Kräfte mit den Bemühungen der Philoſophen zu vereinigen, um die Rechtswiſſenſchaft nicht nur zu der ihr möglichen Evidenz zu bringen, ſondern ihr auch zu der ihr, als ſolcher, (und nicht mehr als Naturrecht) zukommenden Würde und Wirkſamkeit zu verhelfen.

helfen. Möchte hierzu dieſes kleine Werk recht viel beitragen, und um ſeiner guten Abſicht wegen von jedem Leſer freundlich aufgenommen werden!

IV. Abſchnitt.

Beſtimmung des eigentlichen Gebietes der Rechtswiſſenſchaft.

§. 27.

Der Menſch gehöret als Vernunftweſen in die Geiſterwelt, deren Mitglieder ihrem eigenen Geſetze unterworfen ſind, und wegen dieſer ihrer Unabhängigkeit von fremder Geſetzgebung frei genannt werden.

§. 28.

Die Vernunft kündiget ſich uns in allen ihren erſcheinenden Aeuſſerungen als eine formale oder regulirende Kraft an, die jeden ihr gegebenen Stoff auf Einheit bringt. So im Gedanken, ſo im Willensreiche.

§. 29.

Der Menſch iſt auch ein Sinnenweſen, und gehöret in Rückſicht dieſes Beſtandtheils ſeines Weſens in das Reich der Erſcheinungen, wo alles dem ewigen Geſetze der Kauſalität (dem Naturmechanismus) unterworfen, folglich unfrei iſt.

§. 30.

§. 30.

Durch den menſchlichen Willen, oder das Vermögen des Menſchen, durch Vorſtellungen eine natürliche Miturſache von den Veränderungen im Sinnenreiche zu werden, iſt die Vernunft in Stand geſetzt, ihrem geſetzgebenden Vermögen im Reiche der Veränderungen wirkſamen Einfluß zu verſchaffen, indem ſie dem Willen Geſetze vorſchreiben kann.

Anmerk. Iſt der Wille, oder das, was geſchehen ſoll, der Gegenſtand der Geſetzgebung, ſo wird ſie praktiſche Vernunft genannt, zum Unterſchied von der theoretiſchen, die es mit Denken oder dem was iſt, zu ſchaffen hat.

§. 31.

Dasjenige Geſetz für den Willen, wodurch die höchſte Einheit in demſelben erzeugt wird, heißt das Geſetz der Identität oder der höchſten Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt. Was Widerſtreit enthält, iſt dieſer Einheit und mithin dem oberſten Geſetze der praktiſchen Vernunft geradezu entgegengeſetzt, weil es von ihr nicht in Ein Bewußtſeyn gebracht werden kann.

§. 32.

Durch dieſes höchſte praktiſche Vernunftgeſetz ſucht die Vernunft oder unſer reines Ich, ſich die Sinnenwelt oder alles, was zum Nicht-Ich gehöret, zu

zu unterwerfen. Oder noch kürzer: alles vernünftige Handeln hat zum höchſten Zwecke, das Geſetz der Identität in der Sinnenwelt geltend zu machen.

Anmerk. Ueber beide §§. leſe man nach, was Fichte in der 1ten Vorleſung über die Beſtimmung des Gelehrten eben ſo ſchön, als gründlich ſagt.

§. 33.

Nur auf Einen Theil der Natur oder der Sinnenerſcheinungen kann die Vernunft wirkſam werden; der andere bleibt dem Naturmechanismus unterworfen.

Anmerk. In unſerm künftigen Zuſtande wird uns, ſo hoffen wir, ein gröſſerer Spielraum angewieſen.

§. 34.

Derjenige Theil unſerer Wirkſamkeit in der Sinnenwelt, welcher unter der Kauſalität des Willens ſteht, macht das Gebiet unſerer natürlichen Freiheit oder phyſiſchen Unabhängigkeit aus. So wie auch derjenige Theil der Sinnenwelt, welcher dem bloßen Naturmechanismus unterworfen iſt, und auf den unſer Wille nicht wirken kann, das Gebiet der Naturunabhängigkeit von der Kauſalität unſers Willens umfaßt. Das erſtere nennt man auch das Reich der Willkühr; das zweite, das Reich der Naturnothwendigkeit.

§. 35.

In dem Reiche willkührlicher Handlungen (durch den Willen bewirkbarer Veränderungen in der Sinnenwelt) ſoll das höchſte Geſetz der praktiſchen Vernunft geltend gemacht werden. Ehe ſie aber einen Schritt weiter in der Geſetzgebung für dieſe ihre Welt der Willkühr thun kann, muß ſie zu allererſt über die Konkurrenz mehrerer Vernunftweſen entſcheiden, mit welchen ſie ſich im Reiche der Erſcheinung in Geſellſchaft (in dem Verhältniſſe phyſiſcher Wechſelwirkung) ſteht.

Anmerk. Man fehlte bisher überaus ſehr, daß man dieſen erſten Akt der Geſetzgebung der praktiſchen Vernunft überhüpfte und ſogleich zur Geſetzgebung für das uns allein angehörige Reich der Willkühr in der Sinnenwelt ſchritt. Letzteres muß vorher abgeſteckt werden, ehe man in demſelben Verfügungen treffen kann.

§. 36.

Der Spielraum unſerer Willkühr iſt eine Gemeinſchaft. Dieſe Gemeinſchaft phyſiſcher Wirkſamkeit bringt, weil jeder Menſch eine wirkſame Kraft iſt, natürlicher Weiſe ein Zuſammentreffen von Wirkungen oder einen bellum omnium contra omnes hervor, den die praktiſche Vernunft vor allen Dingen zu entſcheiden oder unter ihr höchſtes Geſetz der Einheit zu bringen hat.

Anmerk.

Anmerk. Kant und Fichte laſſen dieſen Streit über die Grenzen der Freiheit durch einen Akt der menſchlichen Willkühr — durch Vertrag — entſcheiden; ich aber entreiſſe dieſes Geſchäfte der Willkühr und vindizire es als Sache der Vernunft, die uns ein eigenes Geſetz darüber zu geben hat, mit deſſen Aufſuchung wir eben ietzt beſchäftiget ſind.

§. 37.

Das Geſetz der Identität, angewandt auf dieſen Widerſtreit von Zuſammenwirkungen, muß das höchſte Sozialgeſetz hervorbringen, wodurch der Widerſtreit in der Konkurrenz mehrerer nach Willkühr handelnder Kräfte aufgehoben und völlige Einheit in dem geſellſchaftlichen Verhältniſſe (Sozialzuſtande), in welchem die Menſchen als erſcheinende Weſen des Sinnenreiches ſtehen, erſchaffen wird.

Anmerk. Der Menſch iſt nicht erſt in Geſellſchaft getreten, ſondern er wird in demſelben urſprünglich geboren. Auch kann er nicht, ſo lange er in dem gemeinſchaftlichen Sinnenreiche lebt, aus derſelben heraustreten. Was er vermag, iſt, daß er dieſen ſeinen natürlichen Geſellſchaftszuſtand modifiziren kann. Jede Staatsgeſellſchaft iſt eine ſolche Modifikation unſers natürlichen Geſellſchaftszuſtandes.

§. 38.

Dieſes durch Anwendung des oberſten Geſetzes der praktiſchen Vernunft auf den geſellſchaftlichen Zuſtand des Menſchen in der Sinnenwelt erzeugte höchſte Sozialgeſetz iſt das Geſetz der Gleichheit. Denn nur dadurch iſt aller Widerſtreit bei demſelben zu heben und die von der Vernunft verlangte Einheit hervorzubringen, wenn keinem Mitgliede dieſes Sozialverhältniſſes mehr als dem andern verboten, und keinem mehr als dem andern verſtattet wird.

Anmerk. Mithin gelangt die Vernunft zu ihrem groſſen Zwecke, den Kriegszuſtand der Menſchen in einen Friedenszuſtand zu verwandeln, nur allein dadurch: daß ſie die phyſiſche Ungleichheit (die Urſache des Kriegs) der moraliſchen Gleichheit unterordnet.

§. 39.

Durch dieſes höchſte Sozialgeſetz wird das Reich willkührlicher Handlungen in zwei neue Reiche getheilt, wovon das Eine das Gebiet unſerer geſellſchaftlichen Freiheit oder Sozialunabhängigkeit, und das Andere das Gebiet der unſtatthaften Willkühr oder der Sozialnothwendigkeit enthält.

§. 40.

§. 40.

Weil durch das Sozialgeſetz über die Konkurrenz mehrerer Willenskräfte einer Gemeinſchaft entſchieden wird: ſo folgt daraus, daß wenn der Willenskraft A eine Handlung verſtattet wird, natürlicher Weiſe der Willenskraft B ſolche zu hindern verboten iſt; und ſo auch im umgewandten Falle, wenn B für A geſetzet wird.

§. 41.

Und da es eine gedoppelte Wirkſamkeit giebt, nemlich eine poſitive und negative: ſo iſt die Anwendung des höchſten Sozialgeſetzes auf dieſelbe gleichfalls gedoppelt.

§. 42.

Die Summe von Handlungen, welche entweder unter dem Gebot oder Verbot des Sozialgeſetzes (der Sozialnothwendigkeit) ſtehen, enthält die Sozialverbindlichkeiten; ſo wie die Summe von den zu unſerer Sozialunabhängigkeit gehörigen poſitiven und negativen Handlungen, unſere Befugniſſe.

§. 43.

Unter Verbindlichkeit iſt folglich diejenige Beſchaffenheit einer Handlung zu verſtehen, vermöge welcher ſie unter den Begriff von Sozialnothwendigkeit ſubſumiret werden muß.

§. 44.

Recht oder Befugniß iſt diejenige Beſchaffenheit, vermöge welcher eine Handlung zu der Sozialmöglichkeit (oder dem Gebiete geſellſchaftlicher Unabhängigkeit) gerechnet werden muß.

§. 45.

So bald der Menſch in ſeinem Sozialzuſtande, d. h. im Reiche phyſiſcher Konkurrenz mit andern Kräften, das Gebiet ſeiner Sozialunabhängigkeit überſchreitet: ſo befindet er ſich folglich auf demjenigen Gebiete in der Sinnenwelt, auf welchem er keine Freiheit mehr beſitzet, und mithin ſeiner wirkſamen Kraft Einhalt gethan werden kann.

§. 46.

Diejenige Wiſſenſchaft, welche die Grenzbeſtimmungen unſerer Unabhängigkeit im Reiche der phyſiſchen Gemeinſchaft (der Sozialfreiheit) unter dem Namen gegenſeitiger Rechte und Verbindlichkeiten vorträgt, wird die Rechtswiſſenſchaft genannt.

§. 47.

Hiemit haben wir denn das eigentliche Gebiet der Rechtswiſſenſchaft beſtimmt, welche Aufgabe wir dadurch gelöſet haben, daß wir nicht eher zur weitern Geſetzgebung für den menſchlichen Willen

zum

zum zweckmäſſigen Gebrauche ſeiner Kräfte fortgegangen ſind, als bis wir ihm erſt das Reich ſeiner Sozialfreiheit abgemeſſen haben, wo er nunmehr auf eigenem Territorium, ohne weitere Konkurrenz, ſeine Handlungsangelegenheiten nur allein mit ſich abzumachen hat.

V. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe der Rechtswiſſenſchaft zur Moral.

§. 48.

Die Grenzbeſtimmungen beider Wiſſenſchaften mußten aller Bemühungen ungeachtet deßwegen bisher ein Geheimniß bleiben, weil man ihr wahres Verhältniß zu einander nicht entdecken konnte.

Anmerk. Kant giebt zwar an, daß die äuſſern Handlungen eine doppelte Seite, die moraliſche und rechtliche, haben. Woher kommt aber dieß? Noch mehr! warum haben denn nur die äuſſern Handlungen rechtliche Beziehung?

§. 49.

Die Schuld an dem letztern hatte vorzüglich dieſes: daß man das entdeckte höchſte Sittengeſetz für das höchſte Geſetz der praktiſchen Vernunft ſelbſt hielt, da doch jenes nur ein Abkömmling von dieſem iſt.

§. 50.

Eben daher, weil man jenes um Eine Stufe zu weit hinaufhob, mußte man auch von demſelben, als dem höchſten praktiſchen Vernunftgeſetz, die oberſte Formel für die Rechtswiſſenſchaft ableiten, und dadurch wurde ſie nothwendiger Weiſe eine aus der Moral erzeugte Wiſſenſchaft.

Anmerk. Die Kantiſche Rechtsformel iſt nur die Sittenformel für rechtliche Grundſätze; oder der ſubjective Grundſatz der Gerechtigkeit (des gerechten Sinnes).

§. 51.

Da hierdurch zwei ganz verſchiedene Geſetzgebungen miteinander vermengt wurden, indem man die Prinzipien der einen nahm, um das Gebiet der andern damit zu beſtimmen: ſo mußte dadurch eine Verwirrung entſtehen, ohne deren Abhülfe die Rechtswiſſenſchaft niemals zu ihrer Beſtimmtheit gelangen konnte.

Anmerk. 1. Bekanntlich gieng man zum Theil von dem Satze aus: zu allem, was die Moral gebietet und nicht verbietet, iſt der Menſch befugt, und was ihm verboten iſt, dazu iſt er nicht befugt; zum Theil nahm man Eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Menſchen als ein moraliſches Weſen zu behandeln, zur höchſten Rechtsformel an.

2. Um auch durch Kant zu keinem neuen Irrthume verleitet zu werden, muß man wiſſen, daß

es

es nicht hinreichend iſt, um beide Geſetzgebungen zu trennen, zu ſagen, die juridiſche hätte es nur mit der Legalität äuſſerer Handlungen zu thun; weil es eine doppelte Legalität giebt, nämlich eine ſittliche, wenn die Handlung (z. B. Wohlthätigkeit) äuſſerlich mit dem Sittengeſetze übereinkommt; und eine rechtliche, wenn ſie dem Sozialgeſetze entſpricht.

§. 52.

Sobald man bedenken will, daß das Sittengeſetz ſchon ein Product der Anwendung der höchſten Form der praktiſchen Vernunft auf unſer Begehrungsvermögen, mithin auf Erſcheinungen iſt: ſo wird man genöthiget werden, die Frage an ſich zu thun, wie jene höchſte Form in ihrer völligen Reinheit — ohne Anwendung auf einen Stoff (das eigene Gebiet des Menſchen) — lauten möge. Und dann wird man finden, daß das Geſetz der Identität das Geſuchte iſt.

§. 53.

Es würde ein Sprung ſeyn, wenn man dieſes entdeckte Sittengeſetz ſogleich auf den Willen zur zweckmäſſigen Regulirung deſſelben anwenden wollte, ehe man dem Menſchen ſeinen Wirkungskreis abgemeſſen hat, der eines Theils durch Naturnothwendigkeit beſchränkt wird, und andern Theils durch die Konkurrenz mit dem Willen anderer vernünftiger Weſen.

§. 54.

Ehe man mithin den vernünftigen Gebrauch der phyſiſchen Wirkſamkeit des Menſchen im Sinnenreiche reguliren will, muß man für denſelben beſtimmen, welches ſein Reich in der gemeinſchaftlichen Welt der Erſcheinungen ſey. Zuerſt gründe man das Gebiet, auf welchem ein Vernunftweſen ſeine Zwecke in Ausführung bringen darf.

Anmerk. Die Rechtslehre enthält die reine Geſetzgebung für die Gemeinſchaft der Menſchen; die Moral die reine Geſetzgebung für das von der Gemeinſchaft zwar umſchloſſene, aber abgeſonderte eigene Gebiet des Menſchen.

§. 55.

Iſt man hiermit einverſtanden, ſo ſieht man leichtlich ein, daß die Rechtswiſſenſchaft früher als die Moral gebildet werden müſſe, und mithin jene nicht von dieſer ihre Prinzipien zu borgen hat, ſondern nur den höchſten Grundſatz der praktiſchen Vernunft auf den in phyſiſche Wirkſamkeit (ins Reich der Erſcheinung) tretenden Menſchen anwenden darf, um dadurch den dabei ſich zeigenden Widerſtreit konkurrirender Willkühr zu vernichten.

Anmerk. In der Moral hätte man bei dem Gebot, ſey gerecht, ſchon längſt wahrnehmen ſollen, daß dabei vorausgeſetzt ſey, die Menſchen wüßten

ſonſt

ſonſt ſchon vorher, was gerecht ſeyn hieße; und daß mithin die Rechtswiſſenſchaft, auf die ſich hier berufen wird, früher angebauet werden müſſe.

§. 56.

Hat die praktiſche Vernunft das jedem eigene unabhängige Reich der Wirkſamkeit aus der Gemeinſchaft abgemeſſen (die allgemeine Geſetzgebung vollendet), ſo gehet ſie zu der ſpeziellen für das nunmehr jedem eigene Reich der Wirkſamkeit über, wobei ſie bekanntlich entweder den Zweck der Vernunftnatur des Menſchen oder ſeiner Sinnlichkeit vor Augen hat; entweder reine oder empiriſche Geſetzgeberin iſt.

§. 57.

Das höchſte praktiſche Vernunftgeſetz der Identität, angewandt auf das unſerm Willen eigene Gebiet im Reiche der Erſcheinung, um auch da Einheit (höchſte Uebereinſtimmung mit uns ſelbſt als Vernunftweſen) hervorzubringen, giebt das Sittengeſetz, welches gebietet, nach ſolchen Maximen zu handeln, die ewige Geſetze für uns ſeyn können.

Anmerk. Die einem Menſchen eigene Handlungsweiſe nennt man Sitte. Da nun eben dieſe zu reguliren iſt, ſo heißt die Wiſſenſchaft, welches dieſes zum Gegenſtand hat, Sittenlehre, und das Prinzip derſelben das Sittengeſetz.

§. 58.

Eine der vorzüglichſten Maximen in der Moral iſt: überſchreite nie die Grenzen deines eigenen Gebietes von phyſiſcher Macht oder thue nicht unrecht (ſey gerecht).

§. 59.

So wie die Rechtswiſſenſchaft der Moral zu Hülfe kommen muß, um den Menſchen zur Erkenntniß des Gehaltes der Pflicht der Gerechtigkeit zu bringen: ſo muß auch die Moral der Rechtswiſſenſchaft, um ihre Prinzipien in der Welt geltend zu machen, dadurch zu Hülfe kommen, daß ſie den Menſchen zu ihrer Anerkennung und Befolgung willig macht.

Anmerk. Gerechtigkeit iſt (ſubjektiv): Willfährigkeit unſere Sozialverbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 60.

Da alle unſere Handlungen als Erſcheinungen im Sinnenreiche entweder Befugniſſe oder Nichtbefugniſſe ſind (ins Gebiet der Sozialfreiheit, oder der Sozialunmöglichkeit gehören): ſo ſieht man ſogleich ein, daß die letztern (das Unrecht) auch in der Moral verboten ſeyn müſſen, weil hier alles Geſetzmäſſige zum Beſtimmungsgrunde unſerer Handlungen gemacht wird. Folglich kann man ſagen, was die Rechtslehre für Unrecht erkläret, muß auch unmoraliſch ſeyn. Nicht aber umgewandt, weil das

mora-

moraliſche Verbot ſich nicht bloß auf das Gebiet der Nichtbefugniß erſtreckt, ſondern auch einen Theil des Gebietes der Menſchenrechte umfaßt.

Anmerk. Sehr richtig vergleicht dieſes Kant mit dem Verhältniſſe der beiden Formen des innern und äuſſern Sinnes. Alle Gegenſtände erſcheinen unter der Form der Zeit; aber nicht alle unter der Form des Raums. Wohl aber umgekehrt.

§. 61.

In dem uns Menſchen von der Vernunft abgemeſſenen Reiche freier Wirkſamkeit (Gebiet der Sozialfreiheit) ſollen wir nun als Vernunftweſen einen ſolchen Gebrauch von unſern Rechtſamen machen, wie es unſerer ewigen Natur angemeſſen iſt. Frei vom Zwange oder Einfluſſe fremder phyſiſcher Macht mußte der Kreis ſeyn, in welchem die Tugend des Menſchen ſich entwickeln ſoll. Nur Unrecht darf er nicht thun, nur nicht fremde Reiche ſtöhren; darum iſt ihm hier Zwang entgegengeſetzt. Aber in ſeinem Reiche iſt er frei, und er kann und darf daſelbſt wählen, was er thun will.

Anmerk. Diejenigen Philoſophen, welche annehmen, daß der freie Menſch durch Vertrag rechtlich minder frei werden könne, mögen zuſehen, wie die Sittlichkeit, der Hauptzweck von allem, dabei gedeihen kann.

§. 62.

Jetzt tritt die Vernunft als Privatgeſetzgeberin auf, und gebietet dem Menſchen, als einem Vernunftweſen, von ſeinen möglichen Handlungen nur diejenigen wirklich werden zu laſſen, welche mit dem Geſetze der Identität übereinſtimmen.

Anmerk. Dieſes neue Gebiet in unſerm eigenen Reiche macht nun das Gebiet der ſittlichen Freiheit aus.

§. 63.

Daher kommt es, daß ſo oft dasjenige dem Menſchen moraliſch verboten iſt, was ihm doch rechtlich zuſtehet.

Anmerk. Z. B. ich bin befugt, zur beſtimmten Zeit mein ausgeliehenes Kapital zurückzufordern. Die beſondern Umſtände meines Gläubigers können mir es aber als Pflicht vorſchreiben, von meiner Befugniß keinen Gebrauch zu machen.

§. 64.

Zu vielem kann der Menſch verpflichtet ſeyn, was er auszuführen keine Gelegenheit hat, weil er entweder auf phyſiſche oder auf ſozielle Unmöglichkeit ſtöſſet.

Anmerk. So ſoll ich den im Strome Gefahrlaufenden retten; aber ich habe kein phyſiſches Mittel dazu in der Hand. Ich ſoll den Hungrigen ſpeiſen, habe aber ſelbſt kein Brod, und das, was mein Nachbar vielleicht reichlich hat, darf ich als fremdes Eigenthum nicht antaſten.

§. 65.

So wie alſo die Begriffe von recht und von ſittlich, von Sozialunabhängigkeit (geſellſchaftlicher) und ſittlicher Freiheit durch ganz verſchiedene Akte der Geſetzgebung unſerer praktiſchen Vernunft erzeugt werden: ſo bleiben auch die beiden hieraus erbauten Wiſſenſchaften weſentlich verſchieden, und dürfen nie in ihren Prinzipien vermenget, und noch weniger (da ſie Schweſtern ſind) einander genetiſch (als Mutter und Tochter) untergeordnet werden.

Anmerk. Man blicke wiederholungsweiſe auf alles Geſagte zurück und faſſe folgendes kürzlich zuſammen: 1) Das Geſetz der praktiſchen Vernunft überhaupt iſt das Geſetz der Identität; 2) dieſes Geſetz verſchiedentlich angewandt im Reiche der Erſcheinung giebt eine gedoppelte Geſetzgebung: a) die erſte iſt für die im phyſiſchen Rapporte ſtehenden, gleichartigen Vernunftweſen, wodurch jedem ſein Reich freier Wirkſamkeit in der Gemeinwelt abgemeſſen wird; b) die zweite erſtreckt ſich auf dieſes jedem abgemeſſene Reich unabhängiger Wirkſamkeit, um daſelbſt höchſte Einheit hervorzubringen. Jenes iſt die rechtliche, dieſes die moraliſche; jenes die gemeinſchaftliche, dieſes die Privatgeſetzgebung.

§. 66.

Um zu verhüten, daß keine Verwechſelung der Begriffe mehr vorgehen kann, die bisher bei dem Demarkazionsgeſchäfte beider Wiſſenſchaften

 ſo

ſo ſehr geſchadet, und inſonderheit die Vollendung der Rechtswiſſenſchaft verhindert hat: ſo werde ich, ſo weit unſere Sprache hierzu hinreichend iſt, einige am beſten für jede Wiſſenſchaft geeignete Wörter zum Gebrauche geſetzlich beſtimmen.

§. 67.

Obgleich recht zuweilen in einer höhern Bedeutung — für das mit dem Geſetz der Identität unbedingt übereinſtimmende — bisher gebraucht wurde: ſo glaube ich doch auf die Abſchaffung dieſes Gebrauches antragen zu können, weil wir dafür das Wort vernünftig, reinvernünftig haben. Wir haben dann nicht nöthig, für das eigentliche Wort „Recht" Zwangsrecht zu ſetzen, weil dieſer Zuſatz ſehr unvollkommen iſt und nicht den ganzen Rechtsbegriff angiebt.

Anmerk. Recht in der currenten Bedeutung drückt diejenige Beſchaffenheit phyſiſcher Kraftäuſſerung (nicht des Zwanges allein) aus, vermöge welcher ſie (die Kraftäuſſerung) zur Sozialfreiheit des Menſchen gehöret. Rechtſeyn iſt ſächlich geſprochen, rechthaben perſönlich.

§. 68.

Was das Sozialgeſetz (bei der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung) verbietet, iſt unrecht; was das Sittengeſetz (bei der Privatgeſetzgebung) verbietet, iſt unſittlich. Und was jenes als eine Sozialnoth-

wendigkeit vorſchreibt (unſere im Sinnenreiche wirkſame Kraft bindet), heißt Verbindlichkeit; was dieſe als eine Privatnothwendigkeit für jedes vernünftige Weſen in ſeinem eigenem Reiche aufſtellt, heißt Pflicht.

Anmerk. Wie war es doch nur möglich, ſtatt dieſer Wörter, welche beide Begriffe ſo gut bezeichnen, die Ausdrücke, vollkommene und unvollkommene Pflichten (vollkommene und unvollkommene Gebote) zu gebrauchen, und ſie ſo lange noch beizubehalten? Nicht doch! was dir Menſch von deinem Vernunftgeſetze in deinem Privatreiche als nothwendig geboten wird, iſt nichts unvollkommenes! Und eine Pflicht, deren Erfüllung durch Zwang geſchieht, iſt nichtsweniger als vollkommen.

§. 69.

Alle Verbindlichkeiten können auch, aber nur im Bezuge auf das ſittliche Generalgebot — ſei gerecht — Pflichten genannt werden. Z. B. Niemanden ohne rechtliche Urſache zu töden, iſt eine Verbindlichkeit und zugleich eine Pflicht. Oder beſſer: es iſt Pflicht, dieſer Verbindlichkeit nachzukommen, weil wir gerecht handeln ſollen.

Anmerk. Im Rechtsgebiete kommt es auf bloße Legalität unſerer Handlungen an; in der Moral müſſen die Handlungen nicht allein legal, ſondern auch ſittlich ſeyn, d. h. das Gebot auch Beſtimmungsgrund derſelben ſeyn.

VI. Abſchnitt.

Von dem oberſten Rechtsgrundſatze und deſſen Anwendung zur Begründung der Rechtswiſſenſchaft.

§. 70.

Oben ſahen wir, daß der Menſch als Theil der Sinnenwelt ſich mit andern Vernunftweſen in einem Sozialzuſtande befindet, welcher in dem phyſiſchen Verhältniſſe gegenſeitiger Einwirkung beſtehet. Jede ſeiner Handlungen ſtehet, in wie ferne dadurch jedesmal der Zuſtand des gemeinſamen Sinnenreiches verändert wird, in Konkurrenz mit ſeinen Mitmenſchen.

§. 71.

Um Einheit in dieſem gemeinſamen Wirkungskreiſe hervorzubringen, ſtellet die Vernunft ein höchſtes Sozialgeſetz auf, durch welches dieſer Widerſtreit gehoben, jedem ſein unabhängiger Wirkungskreis abgemeſſen, und Friede unter der menſchlichen Geſellſchaft geſtiftet wird.

Anmerk. Sie gehet hierbei mit mathematiſcher Genauigkeit zu Werke, indem ſie zwei gleiche (hier moraliſche) Kräfte im Raume aufſtellt und jeder nach dem Geſetze der Nothwendigkeit gleiche Grenzen der Wirkſamkeit daſelbſt vorſchreibt.

§. 72.

Dieſes im vierten Abſchnitte bereits deduzirte höchſte Sozial- oder Friedensgeſetz lautet:

Die Menſchen ſind ſich in ihrem geſellſchaftlichen Verhältniſſe, in welchem ſie als wirkſame Kräfte des Sinnenreiches ſtehen, vollkommen gleich oder beſitzen gleiche Grenzbeſtimmungen für ihre Willkühr in dem Reiche phyſiſcher Gemeinſchaft.

§. 73.

Alles, was innerhalb der für die phyſiſche Macht jedes Menſchen gleich beſtimmten Grenze liegt, macht das unabhängige Gebiet eines Menſchen aus; und wo dieſes aufhört, fängt das abhängige Gebiet deſſelben an.

§. 74.

Die Beſchaffenheit einer Handlungsweiſe, vermöge welcher ſie in unſer unabhängiges Reich gerechnet werden kann, heißt ein **Recht** oder **Befugniß**.

Anmerk. Man könnte Recht auch als die durch das Sozialgeſetz beſtimmte Möglichkeit zu handeln beſtimmen, welches aber immer nur auf Eins herauskommt.

§. 75.

Unrecht iſt folglich diejenige Beſchaffenheit einer Handlungsweiſe, vermöge welcher ſie nicht in unſer unabhängiges Reich gehöret; oder es iſt die durchs Sozialgeſetz beſtimmte Unmöglichkeit zu handeln.

§. 76.

Da wo unſer eigenes unabhängiges Gebiet aufhöret, und unſer abhängiges anfängt, befinden wir uns in dem Reiche der Sozialnothwendigkeit.

§. 77.

Diejenige Beſchaffenheit einer Handlungsweiſe, welche dieſer Sozialnothwendigkeit entſpricht, wird Verbindlichkeit genannt.

§. 78.

Mithin giebt es bei dem Grenzbeſtimmungsgeſchäfte des Sozialverhältniſſes der Menſchen zwei Provinzen, wovon die eine das unabhängige Gebiet des Menſchen umfaßt, die andere das abhängige Gebiet deſſelben.

§. 79.

Die erſte Provinz umfaßt die Beſtimmungen deſſen, was recht iſt, oder in unſer unabhängiges Reich gehöret, und macht folglich die Rechtswiſſenſchaft im engern Sinne aus.

§. 80.

§. 80.

Das höchſte Sozialgeſetz der formalen Gleichheit, angewandt zur poſitiven Beſtimmung unſers unabhängigen Gebietes, giebt denjenigen Rechtsgrundſatz, aus welchem jeder die ſozielle Möglichkeit ſeiner Wirkſamkeit im Sinnenreiche erkennen kann, es mag dieſe ſich durch Thun oder durch Laſſen äuſſern.

§. 81.

Dieſer praktiſcher Rechtsgrundſatz lautet:

Jeder Menſch iſt zu allen dem befugt, was er zugleich ewig als eine Befugniß für alle Menſchen feſtſetzen, d. h. unter das Geſetz der Gleichheit ſubſumiren kann.

§. 82.

Das höchſte Sozialgeſetz, angewandt zur negativen Beſtimmung unſers unabhängigen Gebietes, giebt denjenigen Rechtsgrundſatz, aus welchem jeder die ſozielle Unmöglichkeit ſeiner Wirkſamkeit im Sinnenreiche oder die Grenzen ſeines unabhängigen Gebietes erkennen kann und lautet:

Kein Menſch iſt zu etwas befugt, was er nicht zugleich ewig als eine Befugniß für alle Menſchen feſtſtellen kann.

Anmerk. Der erſtere Grundſatz umfaßt das Gebiet der poſitiven; der zweite das Gebiet der negativen Rechtswiſſenſchaft.

§. 83.

§. 83.

Die zweite Provinz beſteht aus den Beſtimmungen deſſen, was wir verbunden ſind zu thun, es mag dieſes in Aktivität oder Inaktivität beſtehen.

Anmerk. Beide Provinzen (des Rechts und der Verbindlichkeit) machen die Rechtswiſſenſchaft im weitern Sinne des Wortes aus.

§. 84.

Das höchſte Sozialgeſetz, angewandt auf dieſe Sozialnothwendigkeit, giebt den höchſten Grundſatz für die Verbindlichkeiten und lautet:

Jeder Menſch iſt zu allem dem verbunden, was er zugleich ewig als eine Verbindlichkeit für alle Menſchen feſtſtellen kann.

§. 85.

Um eine deutliche Ueberſicht dieſer nothwendigen Eintheilung der ſoziellen Geſetzgebung zu erhalten, iſt es nöthig, von dem Faktum auszugehen: daß es in dem Sozialzuſtande (Verhältniſſe phyſiſcher Wechſelwirkung) ſtets zwei Partheien giebt, wovon die Eine handelt, während ſich die Andere deßhalb im paſſiven Zuſtande befindet.

§. 86.

Befindet ſich A in dem handelnden Zuſtande, ſo iſt, mag dieſes Wirkſamſeyn in Thun oder Nicht-

thun

thun (in Laſſen) beſtehen, derſelbe entweder Rechtsmäſſig oder Unrechtsmäſſig.

§. 87.

Im erſtern Falle iſt B zu leiden verbunden, und wenn dieſes von B nicht willig geſchieht, ſo hat A das Recht, Gewalt anzuwenden.

Anmerk. Das Zwangsrecht iſt nur eine Spezies vom genus Recht oder der Befugniß zur phyſiſchen Wirkſamkeit.

§. 88.

Im zweiten Falle wird das Recht von B durch eine nicht befugte Handlung des A verletzet und B hat daher das Zwangsrecht gegen A.

§. 89.

Befindet ſich B im handelnden Zuſtande, ſo iſt A im paſſiven Zuſtande. Dieſer äuſſert ſich entweder durch abgenöthigte Aktivität oder Inaktivität, und iſt wieder entweder rechts- oder unrechtsmäſſig.

§. 90.

Hieraus ſieht man denn auch den Grund ein, warum jeder Verbindlichkeit ein Recht, und jedem Recht eine Verbindlichkeit korreſpondiret. Es ſind beides alternative Begriffe, welche das gegenſeitige Verhältniß aller Wechſelwirkungen der Willenskräfte im Sinnenreiche beſtimmen.

Anmerk.

Anmerk. 1. Recht und Unrecht ſind hingegen nur disjunktive Begriffe.

2. Ohne eine Gemeinſchaft (der Wechſelwirkung) ſind obige Begriffe nicht denkbar.

VII. Abſchnitt.

Von den Haupttheilen der Rechtswiſſenſchaft.

§. 91.

Da der geſammte Sozialzuſtand das Gebiet der Rechtswiſſenſchaft (der Grenzbeſtimmung unſerer Unabhängigkeit im Reiche der phyſiſchen Gemeinſchaft) ausmacht: ſo giebt die allgemeine Beſchaffenheit deſſelben den Grund zur Hauptabtheilung dieſer Wiſſenſchaft.

Anmerk. Oben bei Feſtſetzung der Rechtsgrundſätze waren wir auf dem formalen Gebiete, ietzt bei der Anwendung derſelben befinden wir uns hingegen auf materiellem Boden, daher wir uns ietzt nach dem Stoffe richten müſſen.

§. 92.

Der Sozialzuſtand iſt der Zuſtand des allgemeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſes, in welchem wir zuſammen als Sinnenweſen leben. Wir ſind durch Wechſelwirſamkeit zu einer Gemeinſchaft vereint. Aus dieſer Gemeinſchaft können wir zwar niemals treten, ſo lange wir uns im Reiche der

Er-

Erſcheinungen befinden; aber wir können in dieſer Gemeinſchaft eine noch engere Gemeinſchaft errichten, indem wir unſere phyſiſchen Kräfte zur Hervorbringung irgend eines Zweckes vereinigen.

Anmerk. Man ſieht hieraus, warum wir die alte Eintheilung vom abſoluten und hypothetiſchen Naturrecht nicht gebrauchen können, die ohnedieß Verwirrung erzeugte, weil in dem Geſellſchaftsrechte (dem hypothetiſchen Stande) wieder abſolute Rechte vorkommen.

§. 93.

Mithin entſtehet eine gedoppelte Frage: was kommen dem Menſchen für Rechte zu 1) in ſeinem allgemeinen Geſellſchaftsverhältniſſe? und 2) in dem engern Verein, in welchen er ſich begeben kann. Die Auflöſung der erſten Frage iſt der Vorwurf des erſten Theils der Rechtswiſſenſchaft, welcher daher den Titel „allgemeines Geſellſchaftsrecht" führet und auch weltbürgerliches Recht heiſſen kann, wenn man den natürlichen Sozialzuſtand Weltbürgerſchaft nennen will.

Anmerk. Das allgemeine Geſellſchaftsverhältniß iſt ein Natur- das beſondere — ein Kunſtprodukt.

§. 94.

Der zweite Theil der Rechtswiſſenſchaft hat die zweite Frage zu beantworten und kann daher den

 Titel

Titel „beſonderes Geſellſchaftsrecht“ oder auch Privatgeſellſchaftsrecht führen, weil hier ſolche Geſellſchaften vorkommen, die dadurch entſtanden ſind, daß die Menſchen wieder unter ſich einen beſondern Verein geſchloſſen und ſich dadurch von der andern Weltbürgerſchaft, ſo weit es rechtlich möglich war, abgeſondert haben.

Anmerk. Das Privatrecht iſt mithin etwas ganz anders, als wofür es bisher galt. Und dieß kam daher, weil man vergaß, daß der Menſch zuerſt Weltbürger ſey, und jeder andere geſellſchaftliche Zuſtand dieſem untergeordnet werden müſſe. Der Staatsbürger nahm den Platz des Weltbürgers ein, und dieſer mußte ſich nun von jenem — in die Wälder vertreiben laſſen.

§. 95.

Das allgemeine Geſellſchaftsrecht läßt ſich am füglichſten nach den Hauptobjekten unſerer Handlungen im Sozialzuſtande abtheilen.

Anmerk. Es giebt eine ſtreng ſcientifiſche Eintheilungsart, und eine praktiſche, zum täglichen Gebrauche mehr paſſende (wie z. B. die gemeine Eintheilung des Pflanzenreiches in Bäume, Stauden ꝛc. im Gegenſatze der Linneiſchen). Ich ziehe hier aus gutem Grunde die letztere vor.

§. 96.

Das erſte Objekt unſerer phyſiſchen Macht (des Vermögens ins Reich der Erſcheinungen zu wir-

wirken) iſt der Menſch ſelbſt, als ein Theil der Sinnenwelt, welcher aber unter ſeinem eigenen Geſetze ſtehet. Daher handelt der erſte Abſchnitt deſſelben von den Perſonalrechten des Menſchen.

§. 97.

Das zweite Objekt iſt der übrige Theil der erſcheinenden Natur, oder das Sachreich. Dahin gehöret folglich alles, was allgemeiner Gegenſtand unſerer phyſiſchen Wirkſamkeit (Sache) iſt oder unter dem Geſetze unſerer phyſiſchen Willkühr ſtehet. Da nun das Sachreich ein allgemeiner Gegenſtand für alle Menſchen oder eine Gemeinheit für ſie iſt: ſo handelt dem zu Folge der zweite Abſchnitt von dem Sach- oder Gemeinheitsrechte.

§. 98.

Durch gewiſſe Handlungen können die Menſchen einen Theil des Sachreiches, der Gemeinheit entziehen, und ſolchen in ihr Perſonal- oder Privatreich verſetzen; daher führt uns die angenommene Ordnung zu dem dritten Abſchnitte, welcher das Eigenthumsrecht zum Gegenſtand hat.

Anmerk. Ebendaſelbſt wird auch angegeben werden, wodurch eine ſolche Verſetzung rechtlich möglich werden kann.

§. 99.

Die Menſchen können von ihren Produkten oder ihrem Eigenthume beliebigen Gebrauch machen, mithin auch ſolche wechſelſeitig vertauſchen. Hierdurch entſteht eine neue Provinz des allgemeinen Geſellſchaftsrechts, in welcher von dem Tauſch- oder Kommerzrechte der Menſchen gehandelt wird.

§. 100.

Endlich können die Menſchen auch in Krieg gerathen oder Gewaltthätigkeiten (unbefugten Aeuſſerungen der phyſiſchen Macht anderer) ausgeſetzt werden, wenn einer die (in den vorhergehenden Abſchnitten vorkommenden) Rechte des andern kränket. Der letzte Abſchnitt des allgemeinen Geſellſchaftsrechtes iſt daher dem Kriegsrechte gewidmet.

Anmerk. Mehrere Arten von Konkurrenz im allgemeinen Zuſtande giebt es nicht. Die Einzige noch übrige Handlung iſt: das Zuſammentreten in einen engern Verein, was ſodann das Gebiet des beſondern Geſellſchaftsrechtes ausmacht, und wodurch erſt eine Menge neuer Verhältniſſe oder Modifikazionen des allgemeinen Sozialzuſtandes entſtehen.

§. 101.

Das beſondere Geſellſchaftsrecht, welches die allgemeinen Prinzipien des Rechts auf einen nähern Verein der phyſiſchen Kräfte zur Her-

Hervorbringung eines gegebenen Zweckes anwendet, wird nun nach den vorzüglichen Arten eines ſolchen nähern Vereines weiter eingetheilt.

§. 102.

Und zwar handelt der erſte Abſchnitt von der Gattung ſelbſt, oder von der Anwendung des Rechtsprinzips auf dieſen Verein überhaupt. Er führet daher den Titel: Von dem ſpeziellen Geſellſchaftsrecht überhaupt.

Anmerk. Wer will, kann auch ſagen: von dem Privatgeſellſchaftsrecht. Letzteres wollen wir aber noch zur Zeit vermeiden, weil man bis iezt daran gewöhnt iſt, das Wort Privatgeſellſchaft dem Worte Staatsgeſellſchaft unterzuordnen.

§. 103.

Der Arten von einem nähern Vereine der Menſchen giebt es ſo viele als es überhaupt verſchiedene mögliche Zwecke giebt. Es kann uns aber dabei nur an ſolchen Vereinen gelegen ſeyn, die ihres nothwendigen Zweckes wegen auf Dauer Anſpruch machen können. Die ephemeriſchen, nicht perennirenden, finden das Nöthige in dem erſten Abſchnitte von dem beſondern Geſellſchaftsrechte überhaupt.

§. 104.

Die perennirenden Geſellſchaften theilen ſich ein, in ganz einfache, in vielfache, und in allgemeine.

§. 105.

Die ganz einfache iſt die Familiengeſellſchaft. Daher handelt der zweite Abſchnitt von dem Familienrechte. Die vielfache, welche nunmehr ſchon aus mehrern Familien beſtehet, iſt die Staatsgeſellſchaft. Der dritte Abſchnitt iſt folglich dem Staatsgeſellſchaftsrechte gewidmet.

§. 106.

Endlich entſteht durch das geſellſchaftliche Verhältniß der Staaten eine Allheit. Daher handelt der letzte Abſchnitt von dem Staatengeſellſchafts- oder Völkerrechte.

Anmerk. Von dem Kirchenrechte, als dem einer für ſich beſtehenden Geſellſchaft zukommenden Rechte, finden die Leſer deßwegen hier nichts erwähnt, weil der Kirchengeſellſchaft im Staate keine eigene nothwendige Exiſtenz zukommt. Die nähere Aufklärung hierüber unten im Staatsgeſellſchaftsrechte, wohin die Religion als Gegenſtand einer öffentlichen Anſtalt zur Erreichung eines Theils des allgemein Staatszweckes allein gehöret.

Erſter Theil.

Allgemeines Geſellſchaftsrecht.

I. Abſchnitt.

Von den Perſonalrechten des Menſchen.

I. Titel.

Von der perſönlichen Freiheit des Menſchen überhaupt.

§. 107.

Indem ſich jeder Menſch, als ein Vernunftweſen, ins Reich der Erſcheinungen ſetzet: ſo erklärt er ſich für ein, ſeinem eigenen Geſetze unterworfenes Weſen, und eben dadurch für eximirt in dem Sinnenreiche; oder für eine Perſon.

§. 108.

Alles, was im Sinnenreiche nur dem Geſetze der Kauſalität unterworfen, mithin ein bloßer Gegenſtand phyſiſcher Einwirkung iſt, nennen wir Sache.

§. 109.

Die Sinnenwelt wird daher eingetheilt ins Perſonal- und Sachreich.

§. 110.

Jeder Menſch, der ſich als Vernunftweſen ins Reich der Erſcheinungen ſetzet und dadurch für

eximirt in demſelben (perſönlich frei) erklärt, muß alles, was ihm daſelbſt als Vernunftweſen erſcheint, für Etwas Eximirtes oder für eine Perſon halten und folglich auch von ſeiner Seite demſelben Unabhängigkeit oder Freiheit zuerkennen.

§. 111.

Dafür darf er annehmen, daß auch jedes andere Vernunftweſen, ihm als erſcheinendem Vernunftweſen gleiche Perſönlichkeit zuzuſchreiben, ſich verbunden fühlet.

§. 112.

Alles übrige, was ihm als Nichtvernunftweſen erſcheint, betrachtet er als einen bloßen Theil der Sinnenwelt, als Sache, dem keine andere Beſtimmung zukommt, als die ihm vom allgemeinen phyſiſchen Geſetze der Kauſalität angewieſene Beſtimmung der Rezeptivität für Wirkungen.

§. 113.

Wer ein anderes Vernunftweſen nicht für unabhängig, ſondern für eine Sache hält, würde mit ſich ſelbſt im Widerſpruche ſtehen. Es iſt daher unmöglich, daß ein vernünftiges Weſen das andere für eine bloße Sache halten oder denken kann.

§. 114.

Möglich iſt es nur, daß ein Menſch den andern als bloße Sache behandelt; weil es überhaupt

haupt möglich iſt, daß der Menſch ungerecht (dem höchſten Sozialgeſetz entgegen) handeln kann.

§. 115.

Das Geſetz mithin, welches jedem Menſchen perſönliche Freiheit (Exemtion im Sinnenreiche vom Sachreiche) zuſchreibt, iſt ein allgemeingültiges, von jedem Menſchen anzuerkennendes Geſetz.

§. 116.

Durch die Exemtion der Menſchen vom Sachreiche wird die ſozielle Möglichkeit der Wechſelwirkung unter ihnen nicht aufgehoben. Ihre Rezeptivität, die ſie als Sinnenweſen mit allen Sachen gleich beſitzen, iſt nur mit Freiheit gepaart. Der Andere muß erſt durch einen Akt ſeiner perſönlichen Freiheit dekretiren, daß er meine Handlung durch ſich in der Welt wirklich machen will. Dieß iſt die erſte Bedingung; die zweite ſchreibt vor, daß die Handlung auch übrigens nicht das Sozialgeſetz verletze.

Anmerk. Daher iſt es ein groſſer Unterſchied, wenn ich den Menſchen, ſeiner Perſönlichkeit übrigens unbeſchadet, als Mittel zur Erreichung eines Zweckes gebrauche, und wenn ich ihn als bloße Sache behandle, d. h. durch meine Handlung ſelbſt erkläre, daß ich ihm keine perſönliche Freiheit zugeſtehe.

II. Titel.

Von der Freiheit des Menſchen im Gebrauche ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Vernunft.

§. 117.

Weil jedem Menſchen perſönliche Unabhängigkeit von dem Willen anderer zukommt, ſo liegt folglich im Gebiete dieſer ſeiner Freiheit das Recht: ſeine Vernunft zur Erkenntniß der Wahrheit nach Willkühr zu gebrauchen.

§. 118.

Jede Handlung, wodurch ein Menſch dem andern zumuthen will, etwas als Wahrheit anzunehmen, weil Er es dafür hält, iſt Verletzung der perſönlichen Freiheit.

§. 119.

Wir müſſen daher das Geſetz aufſtellen: kein Menſch iſt befugt, den andern in dem Rechte zu ſtören, nur dasjenige für Wahrheit zu halten, was er — ſo wie es unter ſeinen formalen Geſetzen des Denkens erſcheint — für wahr halten kann.

§. 120.

Jeder Menſch hat daher auch das Recht, in Religionsſachen zu glauben, was er will; und zugleich die Verbindlichkeit, andere gleichfalls in ihrer Glaubensfreiheit nicht zu ſtören.

Anmerk.

Anmerk. Toleranz bezeichnet das rechtmäſſige Betragen gegen die religiöſe Denkweiſe anderer. Intoleranz iſt daher der abſcheulichſte Widerſpruch in der Denkweiſe eines Menſchen, der gerecht ſeyn ſoll, und gerecht ſeyn will.

§. 121.

Jeder Menſch hat das Recht, ſich in ſeiner Ueberzeugung zu irren. Denn kein Menſch hält ſeinen Irrthum für Irrthum, ſondern für Wahrheit, und über die Frage: ob etwas Irrthum oder Wahrheit ſey, hat jeder das Recht, nach ſeiner Einſicht zu entſcheiden. Ich darf dem irrenden Bruder zwar meine Dienſte zur Zurechtweiſung anbieten, aber ihn nicht zwingen, meine Ueberzeugung, weil ſie mir richtig ſcheint, anzunehmen, ohne ihm gleiches Recht einzuräumen, ſeinen Irrthum, der ihm Wahrheit ſcheint, mir gleichfalls aufzunöthigen. Da nun letzteres Niemand als recht anerkennt, weil es die perſönliche Freiheit verletzen würde: ſo hat auch jeder das Recht, ſich zu irren.

§. 122.

Gleiches Recht (unabhängige Handlungsweiſe) findet bei dem Gebrauche der praktiſchen Vernunft ſtatt. Jeder iſt befugt, dasjenige für recht, ſittlich und nützlich zu halten, was er dafür erkennt, weil ohne dieſe Befugniß die perſönliche Freiheit eines jeden leiden würde.

§. 123.

§. 123.

Jedermann iſt daher verbunden, keinem ſeine Ueberzeugung weder von dem Gehalte, noch von dem rechten Gebrauche dieſer praktiſchen Begriffe aufzudringen; denn es widerſtreitet dem Geſetze der Gleichheit, etwas zu ſeinem unabhängigen Gebiete zu rechnen, was man nicht auch zugleich zu dem unabhängigen Gebiete des andern rechnen will.

§. 124.

Weil A kein Recht hat, den freien Weltbürger B zu zwingen, das als Recht in ſeiner Ueberzeugung aufzunehmen, was A dafür erkennt: ſo hat nach dem höchſten Geſetze der Gleichheit auch B das Recht nicht, A zuzumuthen, ſich ſeinem Ausſpruche über Recht zu unterwerfen.

§. 125.

Als allgemeines Geſetz gilt der Satz daher: Jeder Menſch iſt ſein eigener Richter, d. h. Jeder entſcheidet mit ſeiner eigenen Vernunft über Recht und über Unrecht.

§. 126.

Was ich als Recht erkenne, das darf ich auch geltend machen. Daher iſt nicht nur jedes Weſen, dem Perſönlichkeit zukommt, ſein eigener Richter, ſondern auch ſein eigener Exekutor, d. h. Jeder

hat

hat das Recht, die Art von Wirkſamkeit geltend zu machen, die ihm ſeiner Ueberzeugung nach durch das Sozialgeſetz zukommt.

§. 127.

Weil dieſes Recht einem jeden zukommt, ſo kann man nicht ſagen, daß A von B die Verbindlichkeit fordern kann, ſein Recht anzuerkennen: denn B hat als eigener Richter zu entſcheiden, ob für ihn nach dem Sozialgeſetze hier eine Verbindlichkeit eintritt oder nicht. Hierauf gründet ſich die Möglichkeit vom Rechtsſtreite.

§. 128.

Bei einem Rechtsſtreite iſt jeder befugt, die gröſſere phyſiſche Macht, welche er vor dem andern beſitzt, zur Geltendmachung ſeiner Rechtſame zu gebrauchen; und der Schwächere kann nicht deßwegen, weil er der Schwächere iſt, von dem Stärkern fordern, ſeine Entſcheidung über Recht anzunehmen. Es giebt mithin in dieſem rechtlichen Sinne ein wirkliches jus fortioris.

Anmerk. Daher die natürliche Folge, daß alle Menſchen, weil jeder in den Fall eines Rechtsſtreites mit Stärkeren gerathen kann, die Nothdurft fühlen, ſich durch einen nähern Verein mit andern mehr Macht zu verſchaffen, und ſich dadurch ihre Rechte gegenſeitig zu garantiren.

§. 129.

Niemand hat ein Recht, dem Andern vorzuſchreiben, was er für ſittlich oder pflichtmäſſig zu halten habe; wohl aber die Verbindlichkeit, die Freiheit des andern hierin anzuerkennen.

§. 130.

Da es unmöglich iſt, daß ein Menſch die Sittlichkeit einer Handlung des Andern erkenne — weil er die innere Materie nicht wiſſen kann — ſo können wir überhaupt nur die ſittliche Legalität fremder Handlungen erkennen.

§. 131.

Ueber ſittliche Handlungen, als ſolche, kommt uns keine befugte Gewalt zn, und wir können ſie daher weder von andern rechtlich fordern, noch auch unſittliche Handlungen mit Gewalt hindern, weil wir dadurch die Perſönlichkeit der andern Menſchen verletzen, ſolche in ihrem eigenen Reiche dethroniſiren, und unſere Vernunft in ihr Reich verſetzen würden.

§. 132.

Ein Menſch kann auch den andern, begangener unſittlicher Handlungen wegen, nicht beſtrafen, d. h. ein Uebel zufügen, das zum Mittel dienen ſoll, ihn von künftigen ſittlich illegalen Handlungen abzuhalten; weil dieſes eine neue Art von Verletzung der Perſönlichkeit des andern ſeyn würde. Vergl. §. 122.

§. 133.

§. 133.

Weil es aber mehrere ſittlich illegale Handlungen giebt, die zugleich unrechtmäſſig ſind (das unabhängige Gebiet überſchreiten und das freie anderer verletzen), ſo findet jedesmal dabei das Recht des Zwanges gegen dieſelbigen als unrechtmäſſige Handlungen ſtatt.

§. 134.

Jede Gewalt, die man ſich gegen ſolche Handlungen, in wieferne ſie unſittlich ſind, anmaſſet, iſt unrechtmäſſig.

Anmerk. Die Wichtigkeit und Fruchtbarkeit dieſer Sätze wird man unten beim Kriegs- und Strafrecht mit Vergnügen erkennen.

§. 135.

So lange der Menſch auf ſeinem eigenen unabhängigen Boden bleibt, kann ihm ferner von Niemanden vorgeſchrieben werden, welchen nützlichen Gebrauch er von ſeinen Zuſtändigkeiten machen ſoll, weil dadurch wiederum die Perſönlichkeit des Menſchen verloren gehen würde, die gleichwohl jeder, der ſie auf dieſe Weiſe ſtöret, von andern in ſich anerkannt wiſſen will.

Anmerk. Man kann niemanden zu ſeinem Nutzen zwingen; dieß iſt der Satz, gegen den bis iezt am meiſten in der Welt geſündiget wird, weil jeder ſich ſchmeichelt, das Gutmeinen dabei mit ſeinem

Mitmenſchen berechtige ihn zum Zwange. Meinem Menſchenbruder kann ich zwar nützliche Mittel anbieten, hinreichen; aber ihn nicht nöthigen, ſolche anzunehmen und zu gebrauchen.

§. 136.

Eben hieraus folgt alſo auch das Recht, jeden zwingen zu dürfen, von der unbefugten Anmaſſung abzuſtehen, mich ohne meine freiwillige Zuſtimmung glücklich zu machen.

III. Titel.

Von dem Rechte des Menſchen über ſeinen Körper.

§. 137.

Der Körper des Menſchen gehöret als ein Körper (ein Theil der materiellen Welt) in das Sachreich oder in das Reich derjenigen erſcheinenden Dinge, die nur allein unter dem Geſetze der Kauſalität der Sinnenwelt ſtehen, und mithin der phyſiſchen Behandlung unterworfen ſind (§. 112).

§. 138.

Weil der Körper dem Menſchen nicht als Perſon, ſondern nur als Sache erſcheint: ſo findet ſich bei der ſächlichen Behandlung deſſelben kein Widerſtreit im Bewußtſeyn des durch ihn handelnden Beſitzers, und von Seiten des Sozialgeſetzes findet

gleich-

gleichfalls kein Widerſpruch ſtatt, weil dieſes nur jedem ein gleiches unabhängiges Reich zuſchreibt.

§. 139.

Ohne Körper würden wir auch nicht im Sinnenreiche erſcheinen können. Indem wir uns folglich Perſönlichkeit in demſelben zuſchreiben, ſchreiben wir uns ſolche nur als durch einen Körper erſcheinende Perſonen zu.

§. 140.

Jeder Menſch iſt befugt, ſeinen Körper zu gebrauchen, weil er dieſe Befugniß zugleich ewig als eine Befugniß für alle Menſchen feſtſetzen kann.

§. 141.

Jeder Menſch iſt auch befugt, ſeinen Körper allein als Sache zu behandeln, oder von den andern zu fordern, ihn als eximirt anzuſehen.

§. 142.

Der Grund dieſer Verbindlichkeit, jeden Körper des Andern nur für ſeinen Inhaber als Sache gelten zu laſſen, und ihn unſerer ſächlichen Behandlung zu entziehen, liegt in der phyſiſchen Unmöglichkeit, auf dieſen Körper zu wirken, ohne zugleich die Perſönlichkeit ſeines Inhabers zu verletzen. Denn das Vernunftweſen iſt in einer ſo genauen phyſiſchen Verbindung mit dem Menſchen-

körper, daß auf den letztern keine Wirkung geſchehen kann, die das Vernunftweſen nicht auch zugleich affizirte. Auf dieſes darf aber nicht gewirkt werden, weil es Vernunftweſen iſt, das unter ſeinem eigenen Geſetze ſtehet, mithin frei oder Perſon iſt.

§. 143.

Der Körper des Menſchen gehöret dieſer engen Verbindung wegen in das Perſonalreich, welches von aller ſächlichen Behandlung eximirt iſt, und bloß unter der Diſpoſition des Willens jedes Menſcheninhabers ſtehet.

§. 144.

Weil jede Handlung verboten iſt, welche die perſönliche Unabhängigkeit des Menſchen verletzet: ſo iſt auch verboten, den Menſchenkörper zum Gegenſtande unſerer phyſiſchen Wirkſamkeit zu machen; mithin wird jede körperliche Verletzung als perſönliche Verletzung angeſehen.

§. 145.

In dem Rechte des Alleingebrauches unſers Körpers liegt auch das Recht, ſowohl jede einzelne Kräfte deſſelben allein zu gebrauchen, als auch ſolche nach Willkühr zu verwenden. Der Menſch kann daher ſeinen Körper thätig und unthätig ſeyn laſſen.

Anmerk. Hier ſowohl als überall, wo von dem bloßen Gebrauche eines Rechtes die Rede iſt, verſteht ſich die

die rechtliche Einſchränkung von ſelbſt, daß ich damit nicht ins unabhängige Gebiet anderer kommen darf.

§. 146.

Weil der Menſch auf ſeinem freien Gebiete in der Sinnenwelt das uneingeſchränkte Diſpoſizionsrecht über ſeinen Körper hat, ſo hat er auch das Recht, ſolche Handlungen mit demſelben vorzunehmen, die der Organiſazion deſſelben früher oder ſpäter ein Ende machen.

Anmerk. 1. Ob ich ſittliche Erlaubniß dazu habe, iſt eine andere Frage, die in der Moral verneinet wird.

2. Diejenigen, welche von ſittlichen Rechtsprinzipien verführt, dem Menſchen bisher das Recht über ſein Leben ab-, und folglich andern die Befugniß, ihm daſſelbe zu verwehren, zuſprachen, hätten nur konſequent ſeyn und z. B. jedem Arzte das Recht einräumen ſollen, ihnen jede ſchädlichſcheinende Speiſe mit Gewalt wegzunehmen, und Arzneien nach Willkühr zu verordnen.

§. 147.

Wann der Menſch todt iſt, ſo hört die Verbindung des Vernunftweſens mit dem Körper auf, und dieſer iſt folglich wieder ein Theil des allgemeinen Sachreiches, auf den wir wirken dürfen.

Anmerk. Ich habe keine Befugniß, von den mich überlebenden Menſchen zu fordern, daß ſie meinen todten Körper perſönlich behandeln, oder ihm ge-

wiſſe ehrenvolle Zeremonien erweiſen. Es iſt freiwillige Uebereinkunft von dieſen, hierdurch ihre Achtung für Menſchheit oder Perſönlichkeit an den Tag zu legen, indem ſie die Hülle eines im Reiche der Erſcheinung aufhörenden freien Weſens mit einer gewiſſen rechtlichen Delikateſſe behandeln.

§. 148.

Was jeder Menſch von den Ueberlebenden mit Recht zu fordern hat, und dieſe zu leiſten verbunden ſind, iſt dieſes: daß man ihn nicht eher begrabe, als bis gewiſſe Zeichen des Todes vorhanden ſind, oder ſein Körper durch die Zeichen der Verweſung der Geſundheit der Ueberlebenden gefährlich zu werden anfängt.

IV. Titel.

Von dem Rechte des Menſchen über ſeine Perſonalrechte.

1. Abſa

Von der Zeit, wo der Menſch daſſelbe erhält.

§. 149.

Die Menſchen werden als Kinder geboren, die zwar äuſſere menſchliche Form an ſich tragen, aber ſich ſelbſt noch nicht andern als Vernunftweſen zu erkennen geben können.

§. 150.

Jener äuſſern Form wegen, welche uns der Erfahrung zufolge verkündiget, daß ſich in derſelben

ben ein Vernunftweſen entwickelt, ſind wir verbunden, es ſchon in ſo weit aus dem Sachreiche zu eximiren, als es zu ſeiner Entwickelung nöthig iſt.

§. 151.

So lange es ſich uns aber nicht als thätiges Vernunftweſen im Reiche der Erſcheinung ankündiget, oder ſein Wille noch vernunftlos erſcheint: ſo haben wir das Recht, ſolches in ſo weit körperlich zu behandeln, als wir dadurch das Vernunftweſen nicht verletzen, welches ſich in demſelben entwickeln will.

§. 152.

So bald der Menſch andern ſich als Vernunftweſen ankündiget, welches Begriffe von Recht und Unrecht, von Gut und Böſe, von Nützlichem und Schädlichem hat, und dadurch im Stande iſt, ſeinen Willen zu beherrſchen; ſo müſſen wir uns von aller körperlichen Behandlung enthalten, und denſelben perſönliche Unabhängkeit zuſchreiben.

Anmerk. Aeltern und Lehrer, die ſich dieſes Satzes wegen fürchten, werden volle Beruhigung finden, wenn ſie nachleſen wollen, was ich von dem vortreflichen Gebrauche dieſes Satzes im 4ten Theile meines Archives der Erziehungskunde in der erſten Abhandlung, über moraliſche Erziehung, geſchrieben habe.

§. 153.

Es iſt nicht genug, daß der Menſch die zur Beſtimmung ſeines Willens nöthigen praktiſchen Begriffe erlangt hat, ſondern es gehört, wenn er das Prädikat als Vernunftweſen im vollen Sinne erlangen will, auch noch dieſes dazu, daß er eine Fertigkeit erlangt hat, nach jenen Begriffen ſeinen Willen gehörig zu reguliren.

§. 154.

Ob zwar alſo gleich jeder junge Menſch das Recht hat, von uns zu fordern, ihm alsbald Perſönlichkeit zuzugeſtehen, wann er anfängt, ſich als ein Vernunftweſen durch eigene Geſetzgebung für ſeinen Willen in der Sinnenwelt zu legitimiren: ſo hat er jedoch kein Recht, von uns zu verlangen, ihn auch für ein in der Ausübung der Herrſchaft über den Willen zur Fertigkeit gelangtes Vernunftweſen gelten zu laſſen.

Anmerk. 1. Daher das Recht, den Jüngling ſo lange von dem Rechte des Beitritts zu einer bürgerlichen Geſellſchaft auszuſchlieſſen, und ihn nicht eher in den Beſitz der ihm zugedachten Güter zu ſetzen, als bis er ſich als ein zur praktiſchen Reife gelangtes Vernunftweſen legitimiren kann.

2. Unrecht iſt es hingegen, wenn Geſetzgeber ſelbſt das Jahr beſtimmen wollen, wo dieſe Reife ſich einſtellen darf. Iſt ſie früher da, ſo darf ich ihn nicht anders behandeln, als ein vollbürtiges

Ver-

Vernunftweſen. Ein Examen der Beweiſe dafür ſollte erſt die Zeit der Mündigkeit für jedes Individuum beſtimmen.

§. 155.

Gelangt ein Menſch nicht zum klaren Bewußtſeyn ſeiner praktiſchen Begriffe, wodurch es ihm unmöglich wird, ſeinen Willen als ein vernünftiges Weſen zu dirigiren, ſo befindet er ſich in dem Zuſtande der Blödſinnigkeit, wobei zwar andere die Befugniß haben, ihm ihre Vernunft zu leihen, aber nicht das Recht, ihn als eine bloße Sache für ihren individuellen Zweck zu behandeln.

§. 156.

Fällt ein Menſch in den Zuſtand der Vernunftloſigkeit zurück: ſo findet gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit über und gegen ihn ſtatt.

2. Abſatz.

Von den Grenzen des Generalrechtes über unſere Perſonalrechte.

§. 157.

In dem Begriffe von Recht liegt ſchon die Möglichkeit, innerhalb der Grenzen derſelben, über daſſelbe nach Willkühr zu verfügen, folglich auch die Befugniß, mein Recht wirklich auszuüben, oder nicht.

§. 158.

Der Menſch hat zwar die Befugniß, ſeine Perſonalrechte nicht zu gebrauchen; aber nicht die Befugniß, ſolche wegzugeben, weil ſie unveräuſſerlich ſind.

§. 159.

Unveräuſſerlich wird ein Recht genannt, wenn es ſeiner Natur nach, nicht weggegeben werden kann.

§. 160.

Alle Perſonalrechte ſind unveräuſſerliche Rechte, weil ſie von unſerer Perſon unzertrennlich ſind.

§. 161.

Die Veräuſſerung eines Rechtes läßt ſich auf eine zweifache Art gedenken: erſtlich durch Uebertragung, wenn mein Recht das Recht eines andern wird; und durch Aufhebung oder Annulirung meines Rechtes.

§. 162.

Das mir als Perſon zukommende Recht kann nicht das Recht der andern Perſon werden, weil ſie weder meine Perſon werden, noch ich ſie dazu machen kann.

§. 163.

Annuliren kann ich meine perſönlichen Rechte gleichfalls nicht, weil ich meine Perſönlichkeit nicht annuliren kann.

Anmerk. 1. Alle dieſe Sätze beruhen folglich auf dem Hauptſatz: über die Grenze des phyſiſchen Könnens hinaus giebt es weder Willkühr, noch Recht.

2. Eben daher kann auch niemand ſeinen Willen weggeben, weil niemand ſagen kann, daß er das künftig nur wolle, was er ietzt wolle, oder was er ietzt nicht wolle, verſpreche er, nie zu wollen.

§. 164.

Weil der Menſch ſich ſeiner Rechte nur enthalten, ſie aber auf keine Weiſe veräuſſern kann: ſo folgen hieraus folgende für die geſamte Menſchheit höchſtwichtige Sätze: a) daß kein Menſch ſich die unveräuſſerlichen Perſonalrechte der andern Menſchen zuſchreiben kann.

Anmerk. Wenn z. B. ein Menſch zum Andern ſpricht: du ſollſt mir beſtimmen, was recht ſey, und die Befugniß haben, meinen Willen zur Befolgung deſſelben zu nöthigen; ſo darf dieſer Andere ſich dieſes nicht als ein Recht anmaſſen, weil er es nicht übernehmen kann. Unten im Staatsrechte werden wir von dieſem Satze Gebrauch machen.

§. 165.

b) Daß durch den Nichtgebrauch meines Rechtes und ſelbſt durch die Willensäuſſerung darüber, daß ich auf den Gebrauch deſſelben ewigen Verzicht leiſten wolle, die meinem Perſonalrechte gegenüberſtehende Verbindlichkeit nicht aufgehoben werden kann,

weil

weil der andere ewig verbunden bleibt; die Perſönlichkeit jedes Vernunftweſens anzuerkennen.

Anmerk. 1. Wenn ich z. B. ein Sklave ſeyn will, und feierlich erkläre, von meinem Rechte als freier Menſch nie Gebrauch machen zu wollen: ſo hört die Verbindlichkeit des Andern, an den ich dieſe Erklärung thue, nicht auf, mich als ein freies Weſen zu behandeln. Erſt muß ich aufhören, Vernunftweſen zu ſeyn, ehe er mich als Nichtvernunftweſen behandeln kann.

2. Wie wohl hat die Vorſehung gethan, daß ſie es dem Menſchen phyſiſch unmöglich gemacht hat, ſeine Menſchenrechte zu veräuſſern; denn daß er den entehrenden Willen dazu haben kann, wiſſen wir alle.

§. 166.

c) Daß der Menſch in jedem Augenblicke, wenn er will, ſeine Perſonalrechte wieder ausüben kann.

Anmerk. Es war falſch, wenn man bisher ſagte: der Menſch könne ſeine Menſchenrechte reklamiren. Die Rechte ſelbſt waren keinen Augenblick von ſeiner Perſon gewichen; er macht ſie in dieſem Falle nur gegen denjenigen geltend, der ſie verletzet.

§. 167.

Veräuſſerliche Rechte ſind ſolche, welche ihrer Natur nach von unſerer Perſon getrennt werden können. Sie ſetzen demnach eine Handlung voraus, wodurch dieſe Trennung phyſiſch möglich iſt.

Anmerk.

Anmerk. Man kann auch ſagen, daß nur Pertinenzen (res acceſſoriae) veräuſſerlich ſind, weil dieſe zu und von einer Perſon kommen können.

§. 168.

Dieſe Veräuſſerung geſchieht entweder durch Annulirung meines Rechts. In dieſem Falle begehe ich eine Handlung, wodurch etwas, das zu dem Reiche meiner Unabhängigkeit gehöret, auſſer demſelben verſetzet wird.

Anmerk. Z. B. der Platz von unſerm großen Gemeingute, der Erde, auf welchem ich mich lagere, gehöret durch dieſe Vereinigung mir zu, und niemand hat ein Recht, ſich darauf zu lagern, ſo lange ich ſolchen occupiret habe. Verlaſſe ich ihn, ſo wird er von meiner Perſon getrennt, und durch dieſe Handlung geht er aus dem Privatreiche meiner Perſon in das Geſamtreich aller zurück.

§. 169.

Oder ich übertrage mein Recht dadurch, daß ich eine Handlung vornehme, wodurch der andere, Kraft meines Perſonalrechts, über das Meinige zu diſponiren, autoriſirt wird, dieſes Recht ſtatt meiner auszuüben.

Anmerk. Das von mir angebaute Feld z. B. iſt mein; wenn ich ſolches einem andern verkaufe, ſo iſt dieſer dadurch autoriſirt, mein Recht über daſſelbe auszuüben, und jedermann iſt verbunden, ſolches anzuerkennen. Was ich dafür empfangen habe, iſt dem

dem Andern Unterpfand, daß ich mein Eigenthum nicht wieder reklamiren werde.

II. Abſchnitt.

Von den Gemeinheitsrechten der Menſchen im Sachenreiche.

I. Titel.

Von dem Gebrauchsrechte.

§. 170.

Oben (§. 108. u. 109.) theilten wir das geſammte Reich der Erſcheinung ein in Perſonen und Sachen. Das Perſonalreich iſt für uns unzugänglich, weil es unabhängig iſt oder unter ſeinem eigenen Geſetze ſtehet.

§. 171.

Was kein Vernunftweſen, folglich keinem andern als dem phyſiſchen Generalgeſetz der Kauſalität unterworfen iſt, macht das Sachreich aus.

§. 172.

Jede Sache, die uns nur als ein Gegenſtand phyſiſcher Wirkſamkeit erſcheint, kann von uns nicht anders als nur als Sache und nie als Perſon behandelt werden.

§. 173.

Die Frage, ob ein Menſch das Gebrauchsrecht auf Sachen habe; will nicht die phyſiſche, ſondern die Sozialmöglichkeit entſchieden wiſſen.

§. 174.

§. 174.

Das Sozialgeſetz erkläret alles dasjenige für ſozialmöglich (recht), was ſich auf gleiche Grenzbeſtimmungen bringen läßt.

§. 175.

Dieſe Erklärung, auf vorliegenden Fall angewandt, ſpricht jedem Menſchen die Befugniß zu, jede Sache zu gebrauchen, weil er ſie zugleich als eine ewige Befugniß für alle Menſchen feſtſtellen kann.

§. 176.

Das Alleinrecht am Gebrauche des Sachreiches iſt eine Sozialunmöglichkeit.

§. 177.

So lange eine Sache, ein Theil des Sachenreiches bleibt, ſo lange kommt auch allen Menſchen das Gebrauchsrecht auf dieſelbe zu.

§. 178.

Da durch obigen Rechtsausſpruch nur jedem Menſchen das Recht oder die Sozialmöglichkeit zugeſprochen wird, keinesweges aber die Sozialnothwendigkeit (Verbindlichkeit), ſolche wirklich zu gebrauchen: ſo kann jeder Menſch eine Sache allein gebrauchen, wenn die andern ihre Rechte darauf nicht zu gleicher Zeit ausüben wollen. Denn wenn er ſein Recht ausübt: ſo verletzet er dadurch die

Rechte

Rechte anderer nicht, welche bloß in Sozialmöglichkeit beſtehen.

§. 179.

Das Theilen des Sachreiches ſetzt zweierlei voraus: erſtlich daß alle Menſchen zu gleicher Zeit beiſammen ſeyn, und zweitens auch ihr Gebrauchsrecht an allen Sachen ausüben wollen. Beides iſt nicht möglich.

§. 180.

Möglich iſt nur, daß mehrere Menſchen zu gleicher Zeit ihr Gebrauchsrecht über mehrere Sachen, die an Einem Orte beiſammen ſind, ausüben wollen.

§. 181.

Da es nun nicht möglich iſt, in dieſem Falle allein eine von mehreren in Anſpruch genommene Sache zu gebrauchen: ſo müſſen entweder alle wollen, daß die Sache von allen zugleich gebraucht werde, oder ein Theil muß freiwillig von dem Gebrauche ſeines Rechtes abſtehen.

§. 182.

Im erſten Falle kann entweder die Sache von allen gebraucht werden, ohne dem Perſonalreiche des andern zu nahe zu treten, oder es kann dieſes nicht geſchehen, ohne ſolches zu verletzen. Dort giebt es folglich keinen Streit, keine Konkurrenz von Rechten, wovon die Ausübung des einen, die Ausübung des andern hemmet.

Anmerk. Dieß iſt der Fall bei dem Gebrauche der Luft und ſo vieler anderer Sachen, die ſo reichlich vorhanden ſind, daß ſie für den Gebrauch aller zulangen.

§. 183.

Hier, wo ein ſolcher Streit ſtatt findet, weil keiner ſein Gebrauchsrecht ausüben kann, ohne das ſeines Mitbürgers zu verletzen: müſſen die Partheien entweder ſämtlich abſtehen, weil ſie verbunden ſind, keines Rechte zu verletzen; oder ſie müſſen ſich dahin vereinigen, die Sache zu vertheilen.

§. 184.

Theilung einer Sache iſt erlaubt, weil Theilung Gebrauch einer Sache iſt, welcher allen zuſteht.

§. 185.

Die Theilung aber iſt nur dann gerecht, wenn ſie die Sache gleich vertheilen.

§. 186.

Sich eine gröſſere Porzion an einer gemeinſchaftlichen Sache zutheilen, iſt deßwegen ungerecht, weil dieſes Verfahren nicht als eine allgemeine Befugniß gedacht werden kann. Es iſt dem Geſetz der Gleichheit entgegen, welchem jede Maxime angemeſſen ſeyn muß, die als Rechtsgeſetz gelten ſoll.

§. 187.

In dem Gebrauchsrechte liegt das Recht, jede Sache nach Willkühr zu gebrauchen; denn das Wort Gebrauch, umfaßt alle unter demſelben ſtehende Arten. Es kann daher niemand hierin dem andern Geſetze vorſchreiben, wie er die Sachen gebrauchen ſoll.

§. 188.

Eine Sache gebrauchen heißt: ſie als Mittel zur Erreichung eines Zweckes anwenden.

§. 189.

Das Gebrauchsrecht des Menſchen iſt aber in die Grenzen der menſchlichen Sozialunabhängigkeit eingeſchloſſen, und erſtreckt ſich daher nicht über dieſe hinaus.

Anmerk. So habe ich das Recht an ſich, meine Hände zu gebrauchen, weil ich überhaupt das Gebrauchsrecht über meinen Körper als ein Perſonalrecht habe; aber wenn ich über mein unabhängiges Reich hinausſchreite, und dem Andern in ſeinem unabhängigen Gebiete damit z. B. eine Ohrfeige gebe, ſo thue ich mehr, als ich befugt bin.

§. 190.

Wenn ein Menſch ſein Gebrauchsrecht auf eine Sache anwendet, nicht um ſie zu gebrauchen, ſondern um andere um ihr Gebrauchsrecht zu bringen, ſo ſucht er folglich dieſe zu verletzen, und wird dadurch

durch ein feindlicher Gegenſtand, auf welchen die unten vorkommende Kriegsrechte angewendet werden können.

Anmerk. Wenn z. B. auf jener Inſel, wo ein Baum die Stelle einer Waſſerquelle für alle Einwohner vertritt, einer dieſen Baum vernichten wollte, um die andern um ihr Gebrauchsrecht zu bringen: ſo befindet er ſich im Kriegsſtande gegen die andern.

§. 191.

Durch die Ausübung des Gebrauchsrechtes an einer Sache darf ich den andern nicht um das Gebrauchsrecht an andern von mir nicht gebrauchten Sachen bringen, weil ich dieſes dadurch verletzen würde. Wenn der andere dieſes thut, ſo darf ich von ihm fordern, mein Recht nicht zu beſchädigen, und das Seinige ſo weit einzuſchränken, damit ich mein Recht ausüben kann.

Anmerk. Hierauf gründet ſich das Recht der Kommunikazion. Ich darf über den Acker meines Nachbarn fahren, wenn ſolcher den meinigen (oder auch nur ein Gemeingut) umgiebt. Ich darf auf demſelben eine Grube bauen, um zu den Metallen zu gelangen, auf welche ich das Gebrauchsrecht beſitze. Ich darf durch jedes Land reiſen.

§. 192.

Während ein Menſch eine Sache gebraucht, darf, dieſe Einſchränkungen abgerechnet, kein Ande-

rer ihn in denſelben ſtöhren, weil es dieſem verbo-
ten iſt, jenen in der Ausübung ſeines Rechtes zu
hindern.

§. 193.

Der Menſch hat nur ſo lange das Recht, ſein Gebrauchsrecht an einer Sache auszuüben, als ſolche noch frei iſt (in kein unabhängiges Perſonalreich gehöret). Iſt ſolche nicht mehr frei, ſo iſt auch ſo lange, als dieſes dauert, ſein Gebrauchsrecht ſuſpendirt, weil der Gebrauch phyſiſch unmöglich iſt, ohne eine Perſon zu verletzen.

II. Titel.

Von dem Zueignungsrechte.

§. 194.

Das Zueignungsrecht iſt die Befugniß, eine Sache dergeſtalt mit unſerm Perſonalreiche in Verbindung zu ſetzen, daß andere dadurch von dem Gebrauche deſſelben ausgeſchloſſen werden.

§. 195.

Da der Menſch das Gebrauchsrecht auf jede Sache hat, ſo hat er auch das Recht, ſolche in ſein Perſonalreich zu verſetzen, und ſie dadurch für andere unzugänglich zu machen.

§. 196.

Eine Sache, welche ſich ein Menſch zugeeignet hat, nennet man Eigenthum; und dieſes iſt entweder vorübergehend oder bleibend.

§. 197.

§. 197.

Das vorübergehende Eigenthum entſteht durch bloße Okkupation, wodurch eine Sache phyſiſch mit meiner Perſon dergeſtalt verbunden wird, daß ſie dadurch aus dem Reiche der Gemeinſchaft verſetzet wird.

§. 198.

Jede Sache iſt nur in ſoweit als ein Eigenthum zu betrachten, als ich ſolche mit meiner Perſon in ſolche phyſiſche Gemeinſchaft verſetzet habe, daß andere nicht auf ſolche wirken können, ohne zugleich meine Perſon zu verletzen.

§. 199.

Diejenigen Theile einer von mir okkupirten Sache, welche ohne phyſiſche Verletzung meiner Perſon von andern können gebraucht werden, ſind nicht als Eigenthum zu betrachten.

§. 200.

So bald ich eine okkupirte Sache wieder verlaſſe, ohne ihr den Karakter des bleibenden Eigenthums ertheilt zu haben, und dadurch auſſer phyſiſche Verbindung mit meiner Perſon verſetze, ſo wird ſie eben dadurch wieder für andere zugänglich und geht ins gemeinſchaftliche Sachreich zurück.

Anmerk. Das Sachreich muß nunmehr eingetheilt werden: ins gemeinſchaftliche, und ins eigenthümliche (nur Einer einfachen oder vielfachen Perſon zuſtändige) Sachreich.

§. 201.

Eben dieſer kurzen Dauer wegen iſt es nicht gebräuchlich, das vorübergehende Eigenthum, Eigenthum zu nennen, weil dieſes Prädikat nicht bleibend iſt, und wird daher nur hier zur Klaſſifizirung der beiden Arten von zugeeigneten Sachen gebraucht.

Anmerk. Man könnte daher vielleicht weit beſſer dafür Beſitzthum ſetzen, was gerade eine Sache bezeichnet, die des Beſitzes wegen zu dem Perſonalreiche eines Menſchen gehöret.

§. 202.

Das bleibende Eigenthum beſtehet darin, daß zu einer Sache noch etwas komme, was bewirket, daß dieſe Sache ſelbſt dann noch als Eigenthum (als eximirt von dem gemeinſchaftlichen Sachreiche) reſpektiret werden muß, wenn es von einer Perſon auch nicht mehr okkupirt wird. Dieß iſt das Eigenthum im eigentlichſten Verſtande.

§. 203.

Wenn es phyſiſch möglich iſt (was im folgenden Titel dargethan wird), eine Sache in bleibendes Eigenthum zu verwandeln: ſo darf ich es auch wirklich thun, wenn ich will, weil ich das Zueignungsrecht habe (§. 194. u. 195.). Der Menſch hat das Recht, gemeinſchaftliche Sachen in Eigenthum zu verwandeln.

III. Abſchnitt.

Von dem Eigenthumsrechte.

I. Titel.

Von dem rechtlichen Urſprunge des Eigenthums.

§. 204.

Eigenthum nennt man eine Sache, über die Einer Perſon allein das Gebrauchsrecht zukommt; und von deſſen Gebrauche folglich die Uebrigen ausgeſchloſſen ſind.

§. 205.

Eigenthum iſt eine Sache, welche durch die von einer Perſon empfangene Form in das unabhängige Reich einer Perſon verſetzt worden, und daher für andere unzugänglich geworden iſt.

§. 206.

Die Materie an einer Sache kann an ſich ſelbſt niemals verändert werden, wohl aber die Form derſelben, welche der Veränderung unterworfen iſt.

§. 207.

Eben daher kann die Materie nie das Produkt der menſchlichen Thätigkeit werden, wohl aber die Form.

§. 208.

Was Produkt der menſchlichen Thätigkeit iſt, iſt etwas einer Perſon eigenes, und kann deßwegen nicht in das Sachreich gerechnet werden.

§. 209.

Was mein Produkt iſt, das darf ich als mein Produkt behandeln, weil es Aeuſſerung meiner phyſiſchen Kraft iſt, über die ich unabhängige Macht habe.

Anmerk. Meine Form iſt meine, unter der Form der äuſſern Anſchauung erſcheinende, Kraft.

§. 210.

Das Produkt eines Andern iſt für mich unverletzlich, weil ich durch Verletzung deſſelben die Kraftäuſſerung eines unabhängigen Weſens verletzen würde, was ich zu unterlaſſen verbunden bin.

§. 211.

Nicht die Materie einer Sache kann unſer Eigenthum werden, ſondern nur die Form. Das, was an einer Sache uns folglich angehöret (eigen, perſönlich iſt), kann daher nur die Form ſeyn. Die Materie gehöret ewig ins allgemeine Sachreich, und wird nur durch die Vereinigung mit der bleibenden Kraftäuſſerung eines Menſchen für andere unzugänglich.

§. 212.

Kein Menſch hat das Recht, von dem andern zu verlangen, eine Sache als fremdes Eigenthum zu reſpektiren, das nicht das einzige wahre Zeichen des Eigenthums — durch Menſchenkraft hervorgebrachte Form — an ſich trägt.

§. 213.

§. 213.

Jedes andere Zeichen, was nicht in der durch einen Menſchen veränderten natürlichen Form einer Sache beſtehet, kann kein Eigenthumszeichen ſeyn, weil dadurch keine Sache für andere unzugänglich gemacht wird.

§. 214.

Da weder durch bloßes Wollen, noch durch geäuſſertes Wollen: daß ich wünſche, eine Sache ausſchlieſſungsweiſe zu beſitzen, die Form einer Sache verändert wird, ſo bleibt folglich ſolche auch der Gemeinſchaft überlaſſen.

Anmerk. Nicht einmal vorübergehendes Eigenthum wird dadurch erworben, weil auch bei dieſem phyſiſche Beſitzergreifung (wirkliche Okkupazion) vorgegangen ſeyn muß.

II. Titel.

Von der Dauer des Eigenthums.

§. 215.

So lange eine Sache das Zeichen des Eigenthums — eine durch Menſchen hervorgebrachte Form — an ſich trägt, ſo lange hat jeder Menſch die Verbindlichkeit, ſolche als eine Pertinenz von einem unabhängigen Perſonalreiche zu betrachten, deren Verletzung durchaus verboten iſt.

§. 216.

Dieſer Verbindlichkeit muß jeder nachkommen, wenn die Perſon, zu deſſen unabhängigem Gebiete ſie gehöret, auch abweſend iſt; ich mag wiſſen, wo ſie iſt, oder nicht.

§. 217.

Höret die von mir an einer Sache hervorgebrachte Form auf, indem ſolche vom Zahne der Zeit vernichtet wird: ſo höret die Materie auf, den Karakter des Eigenthums an ſich zu tragen, und ſie iſt dadurch wieder eine für alle zugängige und zu gebrauchende Sache.

§. 218.

Die Verjährung in dieſem Sinne iſt folglich allerdings rechtlich gegründet. Nur läßt ſich nicht die Zeit zum voraus beſtimmen, wann die hervorgebrachte Form an einer Sache vernichtet ſeyn würde.

Anmerk. Geſetzgeber können alſo nur überhaupt beſtimmen, daß jeder z. B. das Eigenthumsrecht auf einen Acker verlohren habe, wenn ſolcher aufhöre, ein Acker — ein angebautes Feld — zu ſeyn. Da ſie aber bisher öfters in der That noch nicht wußten, was Eigenthum ſey (nicht heiße), ſo glaubten ſie, der Forderung ihres Gewiſſens, nicht unrecht zu ſprechen, dadurch ein Genüge zu leiſten, wenn ſie eine recht lange Zeit feſtſetzten.

§. 219.

§. 219.

So lange eine Sache noch meine Form an ſich trägt, ſo bleibt ſie mein Eigenthum, wenn es auch in noch ſo langer Zeit von einem andern urſurpiret worden iſt.

§. 220.

Iſt meine Form von andern widerrechtlich vernichtet worden, ſo habe ich die unten vorkommenden rechtlichen Mittel, den Reſpekt für Eigenthum wieder herzuſtellen und die geſchehene Verletzung durch Vergütung rechtlich ungeſchehen zu machen.

§. 221.

Habe ich mit Bewilligung des Eigenthümers die Form deſſelben vernichtet, und die meinige an einer Sache hervorgebracht, um ſein Eigenthumsrecht dadurch aufzuheben: ſo gehöret die Sache nunmehr mir zu, und der andere hat nie mehr Anſpruch zu machen, weil die Vernichtung ſeiner Form eine Wirkung ſeines Willens war.

§. 222.

Iſt die produzirte Form nicht ſichtbar, ſo habe ich auch keine Verbindlichkeit, ſie zu reſpektiren, der vorgebliche Eigenthümer kann aber auch in dieſem Falle ſein Eigenthumsrecht hierdurch nicht beweiſen.

§. 223.

§. 223.

Habe ich aus Irrthum am fremden Eigenthume meine Form hervorgebracht: ſo bleibt der Eigenthümer dennoch Eigenthümer, wenn auch meine unrechtlich angebrachte Form, jene des Eigenthümers unendlich an Werth überſteigt. Der Eigenthümer darf die widerrechtliche Form zerſtören, wenn er es will.

Anmerk. Hier tritt die Moral wieder auf, und ſchreibt einen Vergleich vor, um den Schaden des Andern wohlthätig zu verhüten.

III. Titel.

Von den verſchiedenen Arten des Eigenthums.

§. 224.

Alles, was aus dem gemeinſamen Sachreiche durch meine formhervorbringende (oder produzirende) Kraft zu meinem Perſonalreiche gezogen wird, erhält die Benennung von Ureigenthum, oder urſprüngliches (primäres), ſeinem Urſprunge nach mir zuſtändiges Eigenthum.

§. 225.

Weil alles, was zu meinem Perſonalreiche gehöret, ſchlechterdings meiner Willensverfügung unterworfen iſt, wobei mich niemand auf irgend eine Weiſe einſchränken darf, ſo lange ich dabei auf meinem Gebiete in der Sinnenwelt bleibe: ſo kann ich mein

mein Eigenthum nicht nur nach Willkühr benutzen, ſondern es auch andern zur eigenthümlichen (alle andere ausſchließenden) Benutzung überlaſſen.

§. 226.

Wenn ich mein Eigenthum andern zum eigenthümlichen Gebrauche überlaſſe, ohne mir dafür ein Aequivalent zu bedingen: ſo verſchenke ich es. Der Beſitzer einer ihm geſchenkten Sache heißt nur im uneigentlichen Sinne Eigenthümer; und die geſchenkte Sache, geſchenktes Eigenthum.

§. 227.

Wenn ich mein Eigenthum dem andern nur auf eine Zeitlang zu einem gewiſſen Gebrauche überlaſſe: ſo verleihe ich es, und die Sache heißt, geborgtes Eigenthum.

§. 228.

Bedinge ich mir wegen dieſes überlaſſenen Gebrauches etwas ſächliches, oder auch gewiſſe Handlungen zur Vergütung: ſo vermiethe, verpachte, verlehne ich es.

§. 229.

Ueberlaſſe ich mein Eigenthum gegen irgend ein Eigenthum des andern dergeſtalt, daß das Eine an die Stelle des andern verſetzet und nun als Eigenthum des Andern betrachtet wird: ſo tauſche ich ein,

oder

oder verkauſe. Ein Eigenthum, über das ich allein, Kraft eines ſolchen Tauſches, frei und ausſchlieſſend verfügen kann, heißt gekauftes Eigenthum.

Anmerk. Alles überkommene Eigenthum, es ſey unter welchem Titel es wolle, heißt mit einem Worte ſekundäres Eigenthum.

IV. Titel.

Von dem verſchenkten Eigenthume.

§. 230.

In der Befugniß, über mein Eigenthum nach Willkühr zu verfügen, liegt auch das Recht, daſſelbe ohne Aequivalent andern zum eigenthümlichen Gebrauche zu überlaſſen.

§. 231.

Was mir von einem andern zur eigenthümlichen Benutzung überlaſſen iſt, das darf ich auch eigenthümlich behandeln, weil dieſe eigenthümliche Behandlung durch mich eine Fortſetzung des Willens des Eigenthümers iſt. Ich verletze dadurch weder ſeine Perſon, noch ſeine Rechte.

§. 232.

Für die andern Menſchen geht die Verbindlichkeit fort, die mir geſchenkte Sache als Eigenthum zu reſpektiren, weil ſie fortdauert, den Karakter eines Eigenthums an ſich zu tragen. Mich dürfen

ſie von dem Gebrauche derſelben, als wäre es eine verbotene Handlung, nicht abhalten, weil dadurch an mir das Recht der Willkühr des von mir repräſentirten Eigenthümers verletzet wird.

§. 233.

Ein geſchenktes Eigenthum bleibt dieſes nur ſo lange, als es überhaupt Eigenthum bleibt, d. h. das Zeichen deſſelben an ſich trägt. Hört dieſes auf, ſo hört es auch auf, Eigenthum zu ſeyn, und mithin auch die Schenkung, dieſe Art der Verfügung über daſſelbe. Hat der Beſitzer inzwiſchen an demſelben eine Form hervorgebracht, ſo gehet es dadurch nunmehr in Ureigenthum über.

§. 234.

Da der Rechtstitel, unter welchem eine geſchenkte Sache von mir eigenthümlich behandelt werden kann, der durch mich fortwirkende Wille des Ureigenthümers iſt: ſo folgt daraus unwiderſprechlich, daß ich auch nur ſo lange befugt bin, ſolche eigenthümlich zu behandeln, als der Wille des Ureigenthümers fortdauert. Hört dieſer auf, ſo kommt mir die Sache nicht mehr als geſchenkt zu.

§. 235.

Wenn der andere bei der Schenkung erklärte, er wolle hierüber ſeinen Willen nicht ändern: ſo that er etwas Unmögliches. Und wider ſeinen Willen

len deſſen Ureigenthum zu gebrauchen, findet kein Rechtsgrund ſtatt.

Anmerk. Zwar könnte man entgegenſetzen, daß ich bei dem weitern Gebrauche des mir geſchenkten und nun reklamirten Eigenthumes, ja nur ſeinen erſten Willen fortſetze, und folglich hier Willensäuſſerung gegen Willensäuſſerung zu ſetzen ſey: aber man darf nicht überſehen, daß das Willensrecht die Befugniß in ſich enthält, Willensäuſſerungen zu vernichten. Die vorhandenen können nur vernichtet werden, nicht aber die zukünftigen, weil man keine noch nicht exiſtirende Sache aus dem Zuſtand der Exiſtenz ſetzen (d. h. vernichten) kann.

§. 236.

Wenn mir jedoch von dem Ureigenthümer die Verſicherung gethan würde, daß er mir ſicher verſprechen könne, er wolle ſein Eigenthum nie wieder zurücknehmen: und ich komme dadurch, daß ich hierauf mit Gewißheit rechnete, in Schaden, ſo muß mir dieſes als nicht befugte Wirkung ſeines Willens vergütet werden.

Anmerk. Da Schenkung nichts weiter als Produkt moraliſcher Güte iſt, ſo ſcheint die Vorſehung durch ihre ewige rechtliche Ordnung ſolche deßwegen frei gelaſſen zu haben, um dem Menſchen durch die Möglichkeit der Fortſetzung derſelben Gelegenheit zu verſchaffen, ſeinem ſittlichen Wirken auch Dauer zu geben. Eben daher haben diejenigen Geſetzgeber, welche fühlten (dunkel ſich vorſtellten), daß

daß eine Schenkung wieder aufgehoben werden könnte, ſich bei der geſetzlichen Beſtimmung derſelben auch hier vergriffen, und moraliſche Gründe für die rechtliche Aufhebung aufgeſtellt, wie z. B. Undankbarkeit.

§. 237.

Eben dieſe Vergütung findet in Rückſicht der Verbeſſerung ſtatt (wenn nicht gar der §. 221. vorkommende Fall eintritt), die ich an einer geſchenkten Sache hervorgebracht habe.

V. Titel.

Von Teſtamenten und der Erbfolge.

§. 238.

Ein Teſtament iſt eine Art von Schenkung, die das Eigenthümliche hat, daß ſie erſt nach dem Tode des Urhebers zur Annahme gelanget.

Anmerk. Annahme einer Schenkung, zu deren Uebernahme man erſt auf Todesfall gelangt, heißt Erbvertrag.

§. 239.

Die Beſtimmung ihrer Rechtlichkeit hängt von der Frage ab: ob mit dem Tode das Eigenthumsrecht eines Menſchen aufhöret, oder nicht?

Anmerk. Wenn Teſtamente nicht als befugte Handlungen können bewieſen werden: ſo können ſie auch — wenn man konſequent ſeyn will — durch

Geſetze (geſellſchaftliche Willenserklärungen) nicht gültig werden, weil weder der Wille einer Nazion das Unrecht in Recht verwandeln, noch im Namen aller Menſchen Verzicht auf die erledigten, zur Gemeinſchaft für alle zurückgekehrten Güter zu Gunſten der Teſtirten thun kann. Das verrufene Droit d'aubaine wäre ſonſt auch ein wirkliches Recht.

§. 240.

Jede Sache, die den Karakter des Eigenthums an ſich trägt, bleibt für andere ſo lange unzugänglich, als ſie dieſes Zeichen der Ausnahme von der Gemeinſchaft führet; und der es gewahr nimmt, muß es reſpektiren, ohne erſt zu fragen, wer und wo der Eigenthümer ſey.

§. 241.

Dieſer Karakter muß heilig gehalten werden, wenn auch der Eigenthümer die Sache wirklich nicht gebraucht, oder ſich von derſelben entfernt.

Anmerk. Das in die See verſunkene Gut bleibt mein, wenn ich auch nicht zu demſelben gelangen kann, und der Taucher, der es heraufholet, muß es mir wieder geben. Mein Acker in Teutſchland bleibt mein, wenn ich mich auch auf Pelew begeben habe; oder in Japan zu ewiger Gefangenſchaft verdammt bin.

§. 242.

Dadurch, daß ein Menſch auſſer Stand geſetzt wird, zu ſeinem Eigenthume zu gelangen, wird jenes

Zeichen

Zeichen des Eigenthums nicht verlöſcht, und kehret folglich dadurch nicht in das Reich der Gemeinſchaft zurück.

§. 243.

Das Prinzip des Nützlichen hat hierbei keinen Einfluß, weil dadurch die Natur des Rechtes nicht verändert wird.

Anmerk. Je mehr ſich aber dieſes bösartige Prinzip einzuſchleichen pflegt: deſto mehr muß man gegen daſſelbe bei rechtlichen Unterſuchungen auf der Huth ſeyn.

§. 244.

Ueber das, was ſeiner Form wegen zu meinem Perſonalreiche gehöret, habe ich das Verfügungsrecht unangeſehen meines Aufenthaltes. Wenn ich meinen Willen darüber andern kund thun kann, ſo muß er reſpektiret werden, ich mag in einem andern Welttheile ſeyn, oder mich in einer andern Welt befinden.

§. 245.

Wenn meine Perſon mit meinem Tode zu exiſtiren aufhören würde: ſo würde die Unverletzlichkeit meines hinterlaſſenen Eigenthums wegfallen, weil dieſe ſich auf meine Perſönlichkeit gründet, mit der ſie durch die an ihr erzeugte Form in Verbindung ſtehet. Da wir aber den moraliſchen Glauben haben, daß unſere Perſon auch nach dem Tode fort-

dauert: ſo müſſen wir ihre eigenthümlichen Beſitzungen auch nach dem Tode noch reſpektiren.

Anmerk. Dieſer moraliſche Glaube ſcheint auch der Grund zu ſeyn, warum bisher alle Geſetzgeber darin übereinſtimmen, dem Menſchen das Recht zuzugeſtehen, über ſeine Hinterlaſſenſchaft durch Teſtamente (dieſen Einzigen möglichen Weg der Fortwirkung auf unſerm Planeten nach dem Tode) zu verfügen. Reſpekt für Teſtamente iſt folglich Aeuſſerung des Glaubens an unſere Unſterblichkeit.

§. 246.

Ein Teſtament iſt der hinterlaſſene Wille einer noch fort exiſtirenden, nur aus unſerm Geſichtskreiſe verſchwundenen Perſon, wie ihre hinterlaſſene Beſitzungen auf dieſem Planetentheile der Welt verwaltet werden ſollen.

§. 247.

So lange dieſe meine letzte Willensverfügung von dem Ueberlebenden, zu deſſen Beſten ſie geſchah, noch nicht angenommen worden iſt, ſo lange — iſt ſie noch nicht angenommen. Gültig iſt aber an ſich, weil jeder ſie als Handlung eines freien Weſens zu reſpektiren hat. Durch die Annahme übernimmt nur der Ueberlebende die Vollziehung deſſelben; oder ſie wird nunmehr durch ihn geltend gemacht.

§. 248.

§. 248.

Sterbe ich ohne letzte Willensverfügung, ſo muß jeder mein hinterlaſſenes Eigenthum ſo lange reſpektiren, als es in eigenthümlicher Geſtalt erſcheint. Wer es verletzet, der verletzet meine Perſon auch nach dem Tode noch.

§. 249.

Ohne Willensverfügung findet auch kein Erbrecht ſtatt, weil niemand ein Recht auf eine eigenthümliche Sache anders als Kraft des Willens von Seiten des Eigenthümers erhalten kann.

Anmerk. Weil anzunehmen iſt, daß jeder über ſein hinterlaſſenes Eigenthum gern verfüget, wenn er nicht vom Tode überraſchet würde: ſo hat man bei dem bürgerlichen Verein der Menſchen auf den Fall der nicht zu Stande gekommenen letzten Willensverfügen, Geſetze über Inteſtaterbfolge gemacht, die als ein auf dieſen Fall (wenn nicht der ſterbende Bürger andere Verfügungen vorziehet) gemachtes, von allen angenommenes Teſtament angeſehen werden müſſen. Daher hat man auch die Grade der Verwandſchaft zum allgemeinen Maasſtabe der Vorliebe bei dem letzten Willen angenommen.

§. 250.

Wenn Kinder, Frauen oder andere Perſonen, noch Forderungen an den Verſtorbenen zu machen haben, z. B. wegen der Aeltern obliegenden Verbind-

bindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren; oder des ehelichen Verſprechens der Mitvorſorge für den nöthigen Unterhalt ꝛc. ſo tritt hier ein neuer Fall ein, deſſen Entſcheidung in einen andern Abſchnitt gehöret.

VI. Titel.

Vom Lehnweſen.

§. 251.

Unter Lehn, in weitläuftiger Bedeutung, wird hier diejenige Beſchaffenheit einer Sache verſtanden, vermöge welcher der Eigenthümer derſelben, einen Obereigenthümer anzuerkennen hat.

Anmerk. Da Teutſchland ſo viel mit dem Lehnsweſen zu thun hat, ſo verdiente dieſer Gegenſtand beſonders erwogen zu werden.

§. 252.

Das Obereigenthumsrecht iſt entweder von einem Eigenthümer an einen andern übertragen, oder es iſt bei der Verlehnung einer eigenthümlichen Sache an einen andern vorbehalten worden.

§. 253.

In beiden Fällen wird vorausgeſetzt, daß die Sache, welche in Lehn verwandelt wird, wirkliches Eigenthum ſey.

§. 254.

Da Menſchen nicht Eigenthum werden können: ſo können ſie auch nie zu Lehn getragen werden; und über

über das, was andere Menſchen eigenthümlich beſitzen, kann ich einem Dritten keine Rechte übertragen.

§. 255.

Bei Uebertragung kann das Obereigenthumsrecht in nichts anderm beſtehen, als in der zuerkannten Befugniß, eine Sache in gewiſſen Fällen als wahrer Eigenthümer zu behandeln.

§. 256.

Leiſtet der Obereigenthümer dem Eigenthümer gar nichts: ſo iſt die Uebertragung ein bloßes Geſchenk, von dem alles dasjenige gilt, was oben von §. 230—237. hierüber geſagt iſt.

§. 257.

Leiſtet der Obereigenthümer dem Eigenthümer dafür irgend etwas: ſo iſt dieſes Oberrecht eine Compenſazion, die auf der Wage der Gerechtigkeit abgewogen werden muß, wobei man nicht mehr Gegengabe fordern kann, als man giebt.

§. 258.

Da ferner in dieſem Falle der Eigenthümer immer der eigentliche Eigenthümer iſt, und jenem nur in ſo fern ein Recht zuſtehet, als dieſes Recht ein Ausfluß des Willens des Eigenthümers iſt: ſo kann dieſes Recht auch (ſ. §. 234) nur ſo lange dauern, als dieſer Wille noch der nämliche iſt.

§. 259.

Hebt der Eigenthümer, Kraft ſeines unveräuſſerlichen Willens (§. 163), den Obereigenthumsvertrag einſeitig auf: ſo kann der bisherige Obereigenthümer, wenn er bei den gegenſeitigen Leiſtungen mehr gegeben, als genommen hat, auf Erſtattung dringen, und bis dieſe geleiſtet iſt, ſich an das Lehngut halten. Dagegen muß er es auch für recht finden, daß ihm das zu viel bekommene angerechnet werde.

§. 260.

Iſt der Obereigenthümer der eigentliche Eigenthümer, der nur einem andern ſein Gut als nutzbares Eigenthum überlaſſen hat: ſo finden hier wieder ganz neue Rechtsfälle ſtatt.

§. 261.

So lange eine Sache das rechtliche Zeichen des Obereigenthümers an ſich trägt: ſo lange hat ſich derſelbe für den wahren Eigenthümer zu achten und das Recht des Lehnmanns als bloße Wirkung ſeines Willens.

§. 262.

Höret jener Rechtskarakter von ſelbſt auf, ſo kann ſich auch der bisherige Lehnsherr nicht mehr als Eigenthümer betrachten, und die Sache wird eine Gemeinſchaft.

§. 263.

§. 263.

Hat aber nicht die Zeit dieſes Eigenthumszeichen vernichtet, ſondern der Lehnsmann: ſo iſt dieſer verpflichtet, ſolches dem urſprünglichen Eigenthümer zurückzugeben, weil der Wille jenes nicht dahin gieng, als Eigenthümer aufzuhören. Vergl. §. 221.

§. 264.

Aber dann findet auch eine Berechnung ſtatt, ſowohl von Seiten des Lehnsmannes als des Lehnsherrn. Jener darf dieſem einen Schadenerſatz wegen der Zurückgabe anſetzen, wenn er auf die Sache viel verwendet hat, oder durch die Zurückforderung ſonſt in Schaden gekommen iſt. Dieſer darf die verlohren gegangenen Früchte ſeiner Form dagegen berechnen.

§. 265.

Hat der Lehnsmann Vortheile an den Lehnsherrn zu leiſten gehabt: ſo dürfen dieſe den wahren Eigenthumswerth weder überſteigen, noch unter demſelben ſeyn.

Anmerk. Hat z. B. ein Gutseigener (glebae adſcriptus) viele Jahre lang von ſeinem Lehngute dem Gutsherrn ſo viel geleiſtet, daß dieſes Quantum den Werth des Ureigenthums oder der hervorgebrachten Form (wovon wir unten die Schätzungsregel angeben werden) übertrift: ſo muß der Lehnsherr dieſes empfangene plus herausgeben, was gewöhnlicher Weiſe den Werth des Gutes um das Vielfache überſteiget.

IV. Abſchnitt.

Von dem Kommerz- oder Tauſchrechte.

I. Titel.

Vom Rechte zum Tauſche überhaupt.

§. 266.

Das Recht, über mein Eigenthum nach Willkühr zu verfügen, enthält das Recht, mein Eigenthum einem andern zu überlaſſen. Da nun dieſer Andere gleiches Recht mit ſeinem Eigenthume hat: ſo iſt daraus die rechtliche Möglichkeit eines Tauſches, oder derjenigen Handlung erſichtlich, durch welche die Menſchen einander das Ihrige wechſelſeitig zur freien Behandlung überlaſſen.

§. 267.

Durch den Tauſch wird das Recht des ausſchließlichen Gebrauches an einer Sache einem andern übertragen. Das heißt, jeder übet nunmehr daſſelbe, Kraft der Willensäuſſerung des andern urſprünglichen Eigenthümers, aus. Es iſt mithin nur eine Fortſetzung der Rechtsäuſſerung durch einen Andern.

§. 268.

Weil jede eingetauſchte Sache von mir mit Bewilligung des Ureigenthümers eigenthümlich behandelt wird: ſo darf mich niemand daran verhin-

dern,

dern, weil die Sache noch allen unzugänglich bleibt, und man durch Verletzung desſelben die auf mich zur Ausübung übergetragene Rechte des Ureigenthümers verletzen würde.

§. 269.

Obgleich der Tauſch an ſich rechtlich begründet (die rechtliche Möglichkeit deduziret) iſt: ſo iſt doch der Fall möglich, daß ein Menſch den Andern hierbei übervortheilt, was gegen das Sozialgeſetz iſt, mit welchem Bevortheilung des Andern im Widerſpruche ſteht. Die Frage entſteht daher nunmehr: was Rechtens beim Tauſche ſey?

II. Titel.

Von der Tauſchmaterie.

§. 270.

Nur Sachen ſind ein Gegenſtand des Tauſches, nicht aber Perſonen; weil jene nur veräuſſert werden können, dieſe aber von ewiger ſelbſtſtändiger Natur ſind.

§. 271.

Da das Sachreich theils aus Gemeingütern beſtehet, deren Gebrauch jedem zuſtehet; theils aus Privat- oder eigenthümlichen Gütern: ſo entſteht ein doppelter Handelszweig, nämlich mit Gemeingütern und mit Produkten.

§. 272.

§. 272.

Dieſe Produkte ſind entweder äuſſerliche oder innerliche. Jene beſtehen aus den an körperlichen Dingen hervorgebrachten Formen; und dieſe aus Gedanken und Empfindungen.

§. 273.

Alles, was vertauſcht werden kann, heißt Waare. Diejenige, welche die Menſchen, als allgemeine Tauſchwaare, zur Erleichterung des Handels angenommen haben, heißt Geld.

Anmerk. Bei uns beſtehet das Geld aus einigen Metallarten; bei andern entferntern Völkerſchaften aus Muſcheln ꝛc.

§. 274.

Der Eintauſch mit ſolchem Gelde wird insbeſondere Kauf genannt, wenn man ſolchen dem Tauſche im engern Sinne — Tauſch jeder beliebigen Sache gegen jede beliebige Sache, entgegen zu ſetzen hat. Das, was beim Tauſche (im allgemeinen Sinne) gegen eine Sache als Aequivalent (als gleichgeltend) geſetzt wird, heißt der Preiß; und was dieſem Preiße an der zu vertauſchenden Sache entſpricht, der Tauſchwerth einer Waare oder der Werth derſelben im engern oder käuflichen Sinne.

III. Ti

III. Titel.

Von der Tauſchform oder dem Tauſchvertrag.

§. 275.

Vertrag nennet man überhaupt die wechſelſeitige Uebereinkunft über eine zu leiſtende Handlung.

Anmerk. Leiſten heißt überhaupt etwas zur Wirklichkeit bringen. Ob das, was geleiſtet wird, auch zweckmäſſig ſey, iſt eine andere, nicht hierher gehörige Frage.

§. 276.

Mag dieſe Handlung von dem einen oder dem andern Theile oder von beiden zugleich geleiſtet werden: ſo ſetzet der Vertrag ſeiner Natur nach als wechſelſeitige Willensäuſſerung voraus, daß eine Handlung einerſeits entweder angeboten oder verlangt, und andernſeits angenommen oder verſprochen iſt.

§. 277.

Da der Vertrag ſeiner Natur nach nichts weiter iſt, als ein Verein gegenſeitiger Willensäuſſerung: ſo iſt er mithin bloß diejenige Handlungsweiſe, wodurch eine neue Art von Wirkſamſeyn im Sinnenreiche möglich gemacht wird.

§. 278.

Auch dieſe neue Art von geſelliger Wirkſamkeit muß zur Beſtimmung der rechtlichen

lichen Grenzen derſelben — ob ſie in das freie Gebiet fallen, oder in das unfreie — dem Sozialgeſetz zur Regulirung vorgelegt werden.

§. 279.

Durch den Vertrag wird dieſe Art der Wirkſamkeit nicht erſt gerecht, wenn ſie es nicht ſchon vor demſelben war. Es kann daher ein Vertrag auch Ungerechtigkeit enthalten.

Anmerk. Zu ſagen, Etwas ſey recht, weil es vertragsmäſſig ſey, iſt petitio principii; denn damit gebe ich nur etwas Hiſtoriſches an, welche Handlungsweiſe dabei zum Vorſchein kam; aber nicht den rechtlichen Grund. Man muß ſich vielmehr auf folgende Weiſe ausdrücken: das mir durch einen Vertrag Zugeſtandene iſt ein Recht für mich, weil es mir durch folgenden Rechtsgrund zukommt; (nicht: weil es mir durch einen Vertrag zugeſtanden worden iſt).

§. 280.

Bei einem einſeitigen Vertrage kommt es darauf an, in wie ferne jemand befugt war, ſeinen Willen durch denſelben zu äuſſern, und wie lange er auf dieſe Art wirkſam ſeyn will. Vergl. §. 230—236.

§. 281.

Bei einem gegenſeitigen Vertrage kommt es erſtlich auf dieſe Elementarbedingungen an, denen

er

er nach ſeinen beiden Haupttheilen, weil jeder gegenſeitige Vertrag aus zwei einſeitigen Verträgen beſtehet, unterworfen iſt.

§. 282.

Zweitens, da der eine Theil für das Aequivalent des andern geſetzt wird, ſo kommt es nun auch noch darauf an, ob die beiden Leiſtungen ſich einander das Gleichgewicht halten, oder ob dadurch die gleiche Grenzbeſtimmung der phyſiſchen Macht der Menſchen verletzet wird.

§. 283.

Jeder Tauſch iſt ein gegenſeitiger Vertrag, bei dem folglich alles dieſes in Betrachtung zu ziehen iſt, wenn man ſeine Rechtlichkeit beurtheilen will.

§. 284.

Was insbeſondere das anbelangt, was jedem gegenſeitigen Vertrag allein eigen iſt, ob auch das Aequivalent (die gleichgeltende Gegengabe) gerecht abgewogen ſey: ſo muß bei jedem Tauſchhandel auf den Werth einer Tauſchwaare und auf den Preiß, der dafür beſtimmt wird, geſehen werden, um die Rechtlichkeit deſſelben zu beſtimmen.

§. 285.

Entſpricht der Preiß dem Werthe einer Waare nicht; indem er entweder ein plus oder ein minus

enthält,

enthält, ſo wird der Eine von den Handelnden **bevortheilet**, und ihm **zu viel** abgenommen, oder Eingriffe in ſein ihm gleich abgemeſſenes unabhängiges Gebiet gethan.

§. 286.

Wenn die Menſchen folglich auch beim Tauſche künftig gerecht ſeyn wollen, ſo müſſen ſie vor allen Stücken den Werth aller Tauſchwaaren genau beſtimmen.

Anmerk. Ich darf wohl nicht darauf aufmerkſam machen, daß hieran die Schuld lag, warum alle Geſetzgeber gerade in dieſem Kapitel ſo wenig zweckmäſſige — alle Bevortheilung vernichtende — Geſetze, geliefert haben, und ſelbſt die Bevortheilung zuließen, wenn ſie nur nicht die Hälfte des Werthes überſtieg. Bei einer Waare, die auf dem Markte 5 Kr. koſtet, darf ich dem andern 4 Kr. zuviel abnehmen; nur aber nicht mehr als dieſes.

IV. Titel.

Von dem verſchiedenen Werthe einer Waare.

§. 287.

Jede Waare hat einen gedoppelten Werth, je nachdem ſie im Verhältniſſe zu unſerer materialen oder formalen Natur betrachtet wird.

§. 288.

Der **materiale Werth** einer Waare drückt das Verhältniß derſelben als Mittel zu unſern ſubjekti-

jektiven Zwecken — den Begehrungen der Sinnlichkeit — aus.

§. 289.

Weil dieſer Werth bei allen Menſchen durchaus verſchieden und beſtändiger Abwechslung unterworfen iſt: ſo iſt es an ſich ſchon unmöglich, ein Geſetz aufzuſtellen, welche dieſe ſubjektive Verſchiedenheit und Veränderlichkeit objektiv fixiren ſoll.

Anmerk. Bei dem materialen Werth kommt es daher auch auf Quantität (was z. B. die Augen, den Magen ꝛc. füllt); die Qualität (ob es die Sinnlichkeit feiner oder ſtärker afficirt); die Dauer; die materiale Verwandſchaft mit andern luſterzeugenden Gegenſtänden, die dadurch in lebhafte Erinnerung kommen; (daher der pretium affectionis ſo mancher Sache, wie z. B. Friedrichs Hut in Gleims Händen) u. ſ. w. an.

§. 290.

Der formale Werth drückt das Verhältniß einer Waare zu dem Geſetze aus, welches unſere formale Natur zur Beſtimmung der Gleichſetzung aller Waaren aufſtellet. Und dieſer formale Werth kann nur in Rückſicht der Waaren, welchen er beigemeſſen wird, verſchieden ſeyn, in Abſicht aber auf das Geſetz, welches ihn beſtimmt, iſt er ewig feſtſtehender und allgemeingeltender Natur.

§. 291.

Das Merkmal der Waaren, wodurch der formale Werth derſelben geſetzlich beſtimmt werden ſoll, muß ſich nicht auf unſere materiale, ſondern auf unſere formale Natur beziehen.

§. 292.

Das Merkmal an jeder Waare, was ſich auf unſere formale Natur beziehet, iſt dasjenige, was der Menſch an derſelben hervorbringt, was Produkt ſeiner, die Erſcheinungen unter ſeine Form bringenden, Kraft iſt. Und dieſes produktive Merkmal Einer Waare läßt ſich mit dem produktiven Merkmal jeder andern Waare durch den Aufwand von Zeit meſſen, welchen beide gekoſtet haben.

§. 293.

Was gleichen Aufwand von Zeit erfordert hat, das hat gleichen produktiven Werth.

Anmerk. Hierbei kann folglich weder die nichterfüllte, noch die verſchwendete Zeit mit in Rechnung gebracht werden, weil dieß kein — in Tauſch gegebener — Aufwand iſt.

§. 294.

Wer daher beim Tauſche eine Waare gegen die andere hingiebt, wovon die letztere mehreren Aufwand an Zeit gekoſtet hat, bevortheilet den andern; hat ſeine Waare, die er hingiebt, mehr gekoſtet, als er dafür empfängt, ſo wird er bevortheilet.

§. 295.

Wenn der Verkäufer die Bevortheilung beabſichtiget, indem er ſolche vorher eingeſehen hat: ſo betrügt er ſeinen Mitmenſchen, und iſt als ein Dieb zu achten.

Anmerk. Hier muß ich von einer Regel abgehen, die ich mir beim Niederſchreiben dieſes Werkes gemacht habe — keine Schriftſteller zu citiren — um auf zwei Werke diejenigen aufmerkſam zu machen, welche über dieſe, bisher im Dunkel gelegene, Provinz des Rechts — über die Rechtlichkeit des Kommerzes — mehr noch, als ich hier geliefert habe, nachleſen wollen. Das eine iſt: Smiths Unterſuchung über die Natur des Nationalreichthums (beſonders das 5te Kapitel im 1. Bande) und das andere: Vorleſungen über die wichtigſten Gegenſtände der Moralpolitik. 1795. S. 43. u. 317.

V. Titel.

Von dem gerechten Tarif aller Waaren.

§. 296.

Als Faktum muß hier der Satz vorangeſtellet werden, daß alle Waaren entweder Natur- oder Kunſt- Produkte ſind.

§. 297.

Bei den bloßen Naturprodukten hat der Menſch auf die Beförderung derſelben entweder Zeit mit verwendet oder nicht. Hat er keine Zeit zur Beförde-

rung der Produktion derſelben verwendet: ſo iſt die Sache ein Gemeingut, auf deren Gebrauch jeder ein Recht hat.

§. 298.

Ein Gemeingut kann als ſolches nicht erkauft oder verkauft werden.

Anmerk. Wie kann A fordern, daß B ihm z. B. für Meerprodukte etwas zahle, die beiden gemein ſind?

§. 299.

Als Waare kann es nur in ſo ferne betrachtet werden, als zu derſelben noch etwas eigenthümliches kommt, was ich mitverkaufen kann.

§. 300.

Zwei Fälle treten hierbei ein: ich habe mich in den Beſitz eines Naturproduktes geſetzt; oder ich mache es mir zum Geſchäfte, daſſelbe andern zuzuführen.

§. 301.

So lange ich ein Naturprodukt beſitze, ſo iſt es für andere unzugänglich; ſo wie ich es verlaſſe, ſo iſt Niemand mehr durch die Gefahr, eine Perſönlichkeit (die Urmajeſtät) zu verletzen, verhindert, dieſes Gemeingut zu gebrauchen.

§. 302.

Der Beſitzer deſſelben kann es nicht verkaufen, als Gemeingut, aber ſein Beſitzthum kann er an den Andern abtreten.

§. 303.

§. 303.

Bei dem Beſitzthum kann nur der ſubjektive Werth angeſchlagen werden, und da dieſer objektiv unbeſtimmbar iſt, ſo bleibt es jedem frei überlaſſen, wie hoch er den ſubjektiven Werth einer Sache anſchlägt.

§. 304.

Der Abtretende darf aber auch nur, wenn er gerecht handeln will, auf dieſen ſubjektiven Werth Rückſicht nehmen. Nimmt er auf den objektiven Werth Rückſicht, ſo handelt er ungerecht, indem er eine Sache, die an ſich ſelbſt keinen Tauſchwerth hat, einer Sache gleichſetzet, die als Produkt des Menſchen gegen jene unendlichen — mit jenem gar nicht zu meſſenden Werth hat, o = 1.

Anmerk. Weil wir aber die innern Gründe des Handelnden hierbei nicht wiſſen können, ſo findet kein Zwang ſtatt, und die Sache muß der Gerechtigkeitsliebe eines jeden überlaſſen bleiben.

§. 305.

Mache ich es mir zum Geſchäfte, Gemeingüter andern zuzuführen, ſo kann ich mir nur den Aufwand von Zeit bezahlen laſſen, welchen mich die Herbeiführung koſtet.

Anmerk. Dieſer Aufwand iſt theils unmittelbar, theils mittelbar. Z. B. durch Hülfe eines dabei gebrauchten Pferdes, das von mir durch Zeitaufwand iſt

erworben worden. Hier iſt folglich doppelter Zeitaufwand zu berichtigen.

§. 306.

Unter dieſe Rubrik der Herbeiführungskoſten müſſen auch die Zeitkoſten zur Auffindung einer Waare, der dabei aufgeopferte Schade (auch eine Art von Zeitaufwand) u. ſ. w. gerechnet werden.

§. 307.

So bald der Menſch auf ein Naturprodukt Zeit verwendet hat, um die Hervorbringung deſſelben zu befördern, ſo wird es nach gleichem Maasſtaabe mit den bloßen Kunſtprodukten geſchätzt.

Anmerk. Kunſtprodukt nennen wir jede Sache, die ihre natürliche Form mit einer von Menſchen erſt hervorgebrachten Form vertauſchet hat; Naturprodukt, was ſeine urſprüngliche natürliche Form beibehalten hat; Fleißprodukt, worauf der Menſch überhaupt Zeit verwendet hat. Alle Kunſtprodukte ſind auch Fleißprodukte; aber nur ein Theil der Naturprodukte iſt unter dieſes genus als Art zu rechnen.

§. 308.

Der Aufwand an Zeit zur Beförderung der Natur- und Hervorbringung der Kunſtprodukte giebt den Urpreis aller Waaren an.

Anmerk. Nur auf dieſe Weiſe iſt ein gerechtes Maximum für alle Waaren zu beſtimmen.

§. 309.

Ein gerechter Tarif iſt ein Verzeichniß des wahren Preiſes aller Fleißprodukte.

Anmerk. 1. Ein herbeigeführtes Gemeingut iſt auch ein Fleißprodukt.

2. Alle Fleißprodukte ſind Produkte verwendeter Zeit.

§. 310.

Die Formel, welche dabei gebraucht wird, lautet: die Waare a iſt gleich jeder Waare n, die zu ihrer Produzirung koſtet die Zeit x.

§. 311.

Iſt der Preis ungleich, ſo wird dieſes durch eben dieſe Formel ſichtbar, z. B. die Waare a verhält ſich zur beliebigen Waare n wie $\frac{1}{2}$ x oder wie 2 x.

§. 312.

Bei Beſtimmung des Preiſes der Kunſtprodukte kommt es nicht auf den augenblicklichen Zeitaufwand zur Hervorbringung deſſelben allein an; ſondern auch auf den Aufwand an Zeit, um ſich die dazu nöthige Fertigkeit zu erwerben.

§. 313.

Manche Fertigkeit läßt ſich nicht allein durch eigenen Zeitaufwand erlernen, ſondern man muß auch denen, die uns darin unterrichten, öfters

ihren Zeitaufwand vergüten; und dieſe Zahlung, ſie mag beſtehen in welcher Waare es ſey, iſt immer urſprünglich Zeitaufwand.

§. 314.

Der Marktpreis iſt nur dann gerecht, wenn er mit dem einzigen wahren Tarif (§. 309.) übereinſtimmt.

Anmerk. Eine Nazion kann daher ihre Nazionalmacht nur demjenigen (in den Geſetzen) zum Schutze zuſichern, der nach gerechten Marktpreis gekauft oder verkauft hat.

§. 315.

Wenn die Konkurrenz der Käufer zu groß iſt (weniger Waaren vorhanden ſind, als verlangt werden), ſo verleitet dieſes diejenigen Verkäufer, welche die Maxime des Eigennutzes der Maxime der Gerechtigkeit vorziehen, einen höhern Preis zu fordern.

§. 316.

Iſt hingegen die Konkurrenz der Verkäufer zu groß (mehr Waaren vorhanden, als geſucht worden), ſo verleitet dieſes gewöhnlich die Käufer, Misbrauch davon zu machen, und die Waaren um einen geringern Preis zu verlangen.

Anmerk. Weil aber nicht immer der Fall vorhanden iſt, daß ein Verkäufer ſich genöthiget ſieht, unter

dem

dem Preiſe loszuſchlagen: ſo iſt die zugroſſe Konkurrenz der Verkäufer der Gerechtigkeit des Handels nie ſo gefährlich, als die zugroſſe Konkurrenz der Käufer.

§. 317.

Iſt bey der Konkurrenz der Käufer und Verkäufer ein Gleichgewicht vorhanden: ſo tritt caeteris paribus der Fall ein, daß der Marktpreis mit dem Urtarif am meiſten übereinſtimmen wird, indem ieder ſo viel an Werth (Zeitaufwand) verlangt, als er dem andern daran giebt, und nicht mehr geben will, als er an Werth (Zeitaufwand) bekommt.

Anmerk. Iſt ein gewiſſer Gemeingeiſt unter den Verkäufern, ſo wird dadurch eine künſtliche Theuerung hervorgebracht. Der Staat, welcher bisher in dieſem Gebiete der Geſetzgebung nicht zu Hauſe war, ſuchte den Schaden dadurch zu hemmen, daß er als wohlfeilerer Verkäufer auftrat, und damit jener frivolen Spekulazion ein Ende machte.

§. 318.

Steiget irgendwo durch eine Konkurrenz der Käufer der Preis der Waaren, ſo eilt jeder ſeinen Zeitaufwand höher anzuſchlagen, um dadurch den Urtarif wieder geltend zu machen.

VI. Titel.

Von dem wahren Preis des Geldes.

§. 319.

Da das Geld diejenige Waare ſeyn ſoll, welche als das allgemeine Tauſchäquivalent gelten ſoll: ſo muß es auch erſtlich als Aequivalent einen Tauſchwerth beſitzen.

§. 320.

Bei dem Metallgelde iſt dieß wirklich auch der Fall, indem es denjenigen Werth hat, welcher jeder Waare als Produkt des menſchlichen Fleißes zukommt.

Anmerk. Nicht die Menge oder der Mangel beſtimmt, wie man bisher ſo irrig wähnte, den gewöhnlichen Preis unſerer Geldmetalle, ſondern wirklich die aufgewandten Zeitkoſten. Man leſe darüber weiter nach im angeführten Smithiſchen Werke. 1. B. Kap. 11. Abth. 2.

§. 321.

Bei dem Papiergelde iſt nur dieß der Unterſchied, daß es dieſen Tauſchwerth nicht ſelbſt enthält, ſondern dem Empfänger nur denſelben zur künftigen Erhaltung zuſichert.

§. 322.

Da aber das Geld nicht bloße Tauſchwaare iſt, ſondern auch allgemein geltende Tauſchwaare

waare ſeyn ſoll: ſo erfordert ihre Beſtimmung weſentlich, daß bei ihrer nothwendigen Zerſtückelung in größere und kleinere Porzionen — um viel und wenig koſtende Waaren damit eintauſchen zu können — auch auf die Angabe ihres Tauſchwerthes geſehen werde, damit die Menſchen nicht erſt benöthiget ſind, jedesmal hierüber eine Unterſuchung anzuſtellen.

§. 323.

Die Ausprägung ſollte auf die Art geſchehen, daß die Münzen nicht eine nach Belieben angenommene Metallmenge und einen zufälligen Namen führten; ſondern es ſollte — um als allgemeineres Tauſchmaas die Einführung eines allgemeinen Waaren-Tarifs zu befördern — in ſolchen Stücken ausgepräget werden, deren Werth den einfachſten Zeitaufwand beſtimmte, und die daher auch den Namen von dem Zeitraum führten, deſſen Produkte ſie ſelbſt nach ihrem Tauſchwerthe gleichkäme.

Anmerk. Der einfachſte Zeitaufwand iſt wohl der Zeitaufwand des Tagelöhners, der weder viele Vorbereitungskoſten zur Erlernung der nöthigen Fertigkeiten erfordert, noch viele Werkzeuge, die in der Zeit produziret werden. Nach dieſem einfachen Maasſtabe des Fleiſſes könnten Stunden — Tage — Wochen — Stücke ꝛc. ausgepräget werden.

§. 324.

§. 324.

Der Geldhandel iſt derjenige, welcher ohne eine vorhergehende genaue Beſtimmung des wahren Tauſchwerthes des Geldes (ſeines Zeitkoſtenverhältniſſes zu allen andern Waaren) für die Menſchen am allereinträglichſten ſeyn muß. Aber eben dieſes beweiſet, daß Geldhändler ihren Mitbürgern auf die allerleichteſte Weiſe zu viel abnehmen können, als ſie nach ihrem Koſtenaufwand nicht verdienen, und daß dieſe gegenwärtig privilegirte Räuberei nur dann aufgehoben und zu einer gerechten Gattung von Handlung zurückgebracht werden kann, wenn jene rechtlich nothwendige Reform mit dem Gelde und einem Generaltarif vorgegangen ſeyn wird.

Anmerk. Bis jetzt dürfen die Geldhändler ſoviel abnehmen, als ſie können.

§. 325.

Da das Geld als Fleißprodukt Mittel ſeyn kann, anderweitige Produktion von Waaren zu befördern, und alsdann von dieſen Produkten ein Theil auf die Rechnung des Geldeigenthümers geſetzt werden muß, weil er durch ſein Geld mitgewirket hat: ſo erhellet hieraus ſowohl die Rechtlichkeit des Geldgewinnſtes an ſich ſelbſt (übrigens muß nur dieſer Gewinnſt nicht das gerechte Maas überſchreiten), als auch der bei Geldauslehnen gewöhnlichen Zinſen.

Anmerk. Auch hierbei gebehrdeten ſich die bisherigen Geſetzgeber gar beſonders, da ſie ohne Maasſtab das gerechte Maas beſtimmen ſollten. Einige nahmen einen mittlern Marktpreis an, andere lieſſen dem Wucher freien Spielraum.

VII. Titel.

Von dem Gedankenkommerz.

§. 326.

Auch unſere Gedanken ſind Produkte, und können in ſoferne als Tauſchwaare betrachtet werden.

§. 327.

Sie haben aber vor den übrigen Tauſchwaaren das eigene, daß ſie nur mitgetheilet, nicht aber entäuſſert werden können.

§. 328.

So wie dem Menſchen überhaupt das Recht zum Tauſche zuſteht, ſo ſteht ihm auch dieſer Handelszweig, der Gedankenkommerz frei, und jede Gewaltthat gegen denſelben iſt als eine Verletzung ſeiner Perſönlichkeit zu achten, welcher das volle Gebrauchsrecht über all ſein Eigenthum zukommt.

Anmerk. Manche Schriftſteller verwechſeln Denkfreiheit, mit der Freiheit des Gedankenkommerzes. Jene vermag keine menſchliche Gewalt zu unterjochen. Selbſt der Pabſt konnte es nicht.

§. 329.

Da aber alle mitgetheilte Gedanken zugleich Handlungen ſind, wodurch im gemeinſchaftlichen Sinnenreiche Wirkungen hervorgebracht werden: ſo gilt auch bei ihnen die Einſchränkungsregel, daß durch dieſelben die Rechte anderer nicht verletzet werden.

§. 330.

So wenig andern Menſchen ein Recht der Gewaltthätigkeit gegen meine Perſon zuſtehet, weil ihnen durch ihre Erſcheinung im Sinnenreiche, z. B. als Mitgenieſſer gemeinſchaftlicher Erdfrüchte, ein Schaden zuwächſet: ſo wenig kann der durch meine mitgetheilte Gedanken verurſachte Nachtheil andern ein Recht geben, mir dieſen Gedankengebrauch zu vergüten. Nicht der Nachtheil an ſich ſelbſt giebt ein Recht dazu, ſondern wenn der Nachtheil ungerecht wäre. Vergl. §. 352.

§. 331.

Ich darf andere nicht nöthigen, meine Gedanken anzuhören, durch das allzulaute Mittheilen derſelben ihre Gehörwerkzeuge nicht verletzen; aber ich darf ſagen, was ich denke, empfinde und urtheile über alle Dinge.

§. 332.

Es ſtehet mir daher das Recht zu, andern dasjenige mitzutheilen, was ich für wahr oder falſch,

für recht und unrecht, ſittlich und unſittlich, klug und unklug, nützlich oder ſchädlich ꝛc. halte.

§. 333.

Ich habe das Recht, andern zu ſagen, was ich über den Werth ihrer Perſon halte; und dieſe andern haben weder das Recht mich zu hindern, über ſie zu urtheilen, noch mein Urtheil laut werden zu laſſen; ſondern bloß das Recht, ſo weit es ihnen ohne Verletzung meiner Perſönlichkeit möglich iſt, mir andern Stoff zur Berichtigung meiner Urtheile hinzugeben.

§. 334.

Man kann andere Menſchen nicht zum Reden zwingen, weil dieſes Verletzung ihrer Perſönlichkeit ſeyn würde. Eben daher giebt es auch kein Befugniß, andern die Wahrheit abzufordern.

§. 335.

Wenn ich aber andern etwas für Wahrheit gebe, was Unwahrheit iſt, und bringe durch dieſe Handlung andere in Schaden, ſo wird mir dieſer als Schuld angerechnet, gegen die Zwang ſtatt findet.

Anmerk. Z. B. ich bitte jemand, mir den rechten Weg nach einem gewiſſen Orte zu zeigen. Er hat das Recht, es nicht zu thun, aber nicht das Recht, mich durch Angabe eines falſchen Weges in Schaden zu bringen. Thät er dieſes, ſo kann ich Schadenerſatz verlangen.

§. 336.

§. 336.

Wenn ich andere Menſchen etwas fälſchlich beſchuldige, was ihrem geſellſchaftlichen Kredit nachtheilig iſt: ſo hat der andere die Befugniß, ſeinerſeits dasjenige zu thun, was er der rechtlichen Ordnung gemäß thun kann, um ſolchen Kredit zu verwahren.

§. 337.

Wenn ein Menſch durch ſeine mitgetheilten Gedanken ſolche Geſinnungen an den Tag legt, welche für die Rechte anderer gefährlich, folglich friedensbrüchiger Natur ſind, ſo entſteht dadurch eine Art von Krieg, wobei diejenigen rechtlichen Sicherheitsmittel gebraucht werden können, die unten gehörigen Orts vorgetragen werden ſollen.

§. 338.

In wieferne unſere Gedanken, Fleiß und Zeitprodukte ſind, ſo haben ſie auch einen verkäuflichen Werth. Nur iſt dieſer nicht ſo groß, wie bei andern Waaren, weil die Gedanken bei der Mittheilung dennoch bleiben.

§. 339.

Zu einem beſtimmbaren Preiſe qualificiren ſich nicht einzelne Gedanken, ſondern irgend ein durch ſie entſtehendes Ganze, z. B. mündlicher und ſchriftlicher Unterricht, wobei ein Zeitmaas und mithin auch ein Tarif möglich iſt.

§. 340.

An jedem Buche iſt ſowohl nach einem gerechten Tarif der Zeitaufwand des Verfaſſers, als auch der Zeitaufwand des Verlegers (er ſey unmittelbarer Zeitaufwand oder mittelbarer durch dabei nöthige Zeitprodukte, wie z. B. Lettern, Papier) zu vergüten, wozu noch gewöhnlich Transportkoſten und der Aufwand eines Kapitals kommen. Der Preis eines Buches kann gerecht und ungerecht ſeyn.

§. 341.

Jedes Buch, das verkauft iſt, höret auf, Eigenthum des Verlegers zu ſeyn, und iſt nun Eigenthum des Käufers, dem alle Rechte des Eigenthümers zuſtehen, wenn auch jener ſich ungerechter Weiſe herausnahm, ihm Geſetze über deſſen Gebrauch vorzuſchreiben.

§. 342.

Der Nachdrück kann ſo wenig als das Abſchreiben eines verkauften Buches rechtlich verboten werden, und es finden daher nur politiſche Mittel ſtatt, ſolchen zu verhindern.

Anmerk. Dieſe ſind vorzüglich: gute verkäufliche Waaren und ein gerechter Preis. Wer ſchlechte Waaren führt, ſucht ſich durch den hohen Preis guter Bücher zu entſchädigen.

V. Abſchnitt.

Von dem Kriegsrechte.

I. Titel.

Von dem Kriege überhaupt.

§. 343.

Der Zuſtand der Sinnenwelt iſt ein Krieg oder ein Kampf aller Kräfte gegen alle Kräfte, wovon jede die andern zu überwältigen wünſchet, und die dagegen wieder jede zu unterjochen ſtreben.

§. 344.

Die Menſchen, als phyſiſche Kräfte betrachtet, befinden ſich gleichfalls in dieſem natürlichen Kriegszuſtand. Ihre Vernunft bringt aber unter denſelben einen Friedenszuſtand hervor, indem ſie allen gleiche Grenzbeſtimmungen ihrer phyſiſchen Macht diktirt.

§. 345.

Wer dieſen Friedensſchluß beobachtet, der kündiget ſich allen übrigen Menſchen als ein Vernunftweſen an, welches das Sozialgeſetz geltend gemacht wiſſen will.

Anmerk. Sind es denn wohl Menſchen, welche das Vernunftgebot zum ewigen Frieden für eine Schimäre halten??

§. 346.

§. 346.

Wer dieſen Friedensſchluß oder das allgemeine Sozialgeſetz übertritt, kündiget ſeine Vernunftheit auf, und erſcheinet als eine unvernünftige phyſiſche Kraft, gegen welche wieder phyſiſche Kraft zu ſetzen iſt.

§. 347.

Wegen des ewigen Friedensgebotes, das im höchſten Sozialgeſetz enthalten iſt, kann nie ein Angriff gerecht ſeyn.

§. 348.

Nur der Vertheidigungskrieg gegen friedensbrüchige Aeuſſerungen kann gerecht ſeyn.

Anmerk. Nicht jede Vertheidigung iſt gerecht; ſondern nur diejenige, welche ungerechte Angriffe zurücktreibt. Werde ich eines erſten unbefugten Angriffes wegen von dem andern geſtraft, ſo muß ich dieſes leiden.

§. 349.

Alle und jede Ueberſchreitung des eigenen Gebietes giebt dem andern Menſchen ein Recht zum Gebrauche phyſiſcher Macht gegen dieſelbe.

§. 350.

Wir ſind zum Kriege befugt, nicht allein wenn unſer unabhängiges Territorium verletzet wird, ſondern auch wenn die Rechte der andern verletzet

werden, weil in dieſem letztern Falle gleichfalls der Verletzer als ein Friedensſtörer erſcheint.

Anmerk. So ſind wir z. B. befugt, die Engländer als Friedensbrüchige zu behandeln, weil ſie unſere Menſchenbrüder, die Afrikaner, dem heiligen Friedensgebot zu Trotz, viehmäſſig behandeln.

§. 351.

Der Haupttitel ungerechter Handlungen iſt: Verletzung der Perſonen und ihrer Gemeinheits- und Eigenthumsrechte (oder Pertinenzen). Dahin gehören folglich: Sklaverei (ſächliche Behandlung der Perſon), Zwang, körperliche Beſchädigung, Mord, Diebſtahl, Betrug, Lügen (in wieferne ſie Handlungen ſind, wodurch Schaden beabſichtiget wird) ꝛc.

§. 352.

Ein höchſtwichtiger Unterſchied iſt hierbei noch zwiſchen gegebenem und genommenem Schaden zu machen. Bei jenem bin ich aktiv und der andere nur paſſiv. Bei dieſem aber entſtehet der Schade nur erſt durch die Aktivität des Andern, z. B. ein Lügner ärgert ſich krank, wenn ihm ſeine Lügen vorgehalten werden. Gegebener Schade iſt nur Friedensverletzung.

II. Titel.

Von den rechtlichen Grenzen des Vertheidigungskrieges.

§. 353.

Ein allgemeines Geſetz hierbei iſt: daß jeder Vertheidigungskrieg nie die natürlichen Grenzen der Rechtsurſache dazu überſchreiten dürfe.

§. 354.

Die erſte Folgerung aus dieſem Geſetze iſt: daß keine andern Mittel zur Vertheidigung erlaubt ſind, als zweckmäſſige, oder die den Kriegszuſtand wirklich beendigen können.

§. 355.

Jedes Mittel, das nicht zur Vertheidigung dient, iſt ſelbſt als eine neue Verletzung und folglich als eine Vermehrung des Kriegszuſtandes zu achten.

§. 356.

Die zweite Folgerung ſtellt das Kriegsgeſetz auf: mit dem mindeſten Aufwand von Verletzungen Anderer den Friedenszuſtand herzuſtellen.

§. 357.

Mithin iſt jede Verletzung eines höheren Gutes Anderer ungerecht, wenn dieſe durch Verletzung geringerer Güter von ihrer unrechtmäſſigen Gewaltsäuſſerung abgebracht werden können.

Anmerk. Wenn z. B. Drohung ſchon hilft, ſo würde Gewalt unrecht ſeyn.

§. 358.

Die dritte Folgerung ſchreibt das Geſetz vor: daß der Krieg nicht länger dauern dürfe, als die Urſache dazu vorhanden iſt.

§. 359.

Jede Gewaltsausübung, welche die rechtliche Zeit übertritt, iſt daher als ein Unrecht zu betrachten, gegen welches gleichfalls ein gerechter Krieg ſtatt findet.

§. 360.

Alle Gewaltsmittel, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſind rechtlich erlaubt, wenn ſie mit dieſen drei Bedingungen übereinſtimmen.

Anmerk. Man vergeſſe hierbei nicht, daß nur vom Rechte hier die Rede iſt; nicht von dem, was uns Moral und Politik gebietet. Jene verlangt von uns oft ein Rechtsopfer; und dieſe zeigt uns zuweilen andere gröſſere Vortheile, wenn wir bei Behauptung unſerer Rechte nicht zu ſtrenge ſind, und dem Feinde als großmüthige, ſittliche Weſen erſcheinen.

III. Titel.

Von Strafen überhaupt.

§. 361.

Unter denjenigen Mitteln, welche der Menſch zur Vertheidigung ſeiner Rechtſame gegen Friedens-

ſtörer

ſtörer gebrauchen kann, nehmen die Strafen einen wichtigen Platz ein.

§. 362.

Unter Strafen werden andern zugefügte Uebel verſtanden, welche zur Abſicht haben, ihn von gewiſſen Handlungen abzuhalten. Sie heiſſen rechtliche, wenn ſie als Mittel gebraucht werden, uns gegen Angriffe unſerer Rechtſame zu ſichern.

§. 363.

In wieferne dem Menſchen das Recht zukommt, ſich zu vertheidigen, hat er auch das Recht, Feindſelige zu beſtrafen.

§. 364.

Hierzu hat er nicht allein das Recht, wenn der Angriff bereits geſchehen iſt, ſondern auch, wenn er in ſeinem Gewiſſen überzeugt iſt, daß der Angriff von dem andern feſt beſchloſſen, mithin ihm durch ſichere Anzeigen bereits erkläret ſey.

§. 365.

Die Rechtlichkeit der Strafmittel ſind nach dem im vorigen Titel aufgeſtellten allgemeinen Kriegsrechte zu beurtheilen. Als Prinzip kann hierbei der Satz gelten: Jedem Menſchen, der ungerecht handelt, darf ſo viel Uebel angethan werden, als nöthig iſt, um gegen ihn die Rechte anderer ſicher zu ſtellen.

§. 366.

Mithin ſind alle Strafen ungerecht, wenn ſie nicht dem allgemeinen Rechtstitel entſprechen, oder nicht zum Zwecke führen, welcher Verwehrung eines feindſeligen Betragens iſt.

§. 367.

Nur zu gerne erlaubt ſich die Rachluſt (das Vergnügen, einen Feind leiden zu ſehen) unter dem Rechtsſcheine die Zufügung ſolcher Uebel, welche nichts zu dieſem Zwecke beitragen, und nur den Zuſtand anderer qualvoller machen.

Anmerk. Hierher gehören vorzüglich die vielen Mißhandlungen in Zuchthäuſern und Gefängniſſen; und insbeſondere die höchſtabſcheulichen, ſo viele noch lebende Richter in die Zahl der Caraiben ſetzenden Martern bei Hinrichtungen; das Schiffziehen ꝛc.

§. 368.

Eben ſo ungerecht ſind auch diejenigen Uebel, welche ein höheres Gut anderer verletzen, als zu unſerer Sicherſtellung nöthig war, was durch ein geringeres Uebel ſchon bewirkt werden konnte.

Anmerk. Das Leben iſt das höchſte Gut, weil es die Generalbedingung des möglichen Genuſſes aller übrigen Güter auf dieſer Welt iſt; Beſchränkung unſerer Freiheit (Gefangenſchaft) iſt Beſchränkung des Lebens ſelbſt (Abnahme eines Theils des Wirkſam-

ſamſeynkönnens); Züchtigungen machen als nur vorübergehende unangenehme Augenblicke des Lebens einen noch geringern Grad aus.

§. 369.

Ungerecht ſind endlich alle Strafen, welche über die Zeit dauern, in welcher unſere Rechtſame in wirklicher Gefahr waren, verletzet zu werden.

§. 370.

Bei Beurtheilung eines Vergehens und der demſelben entſprechenden Strafe hat man zweierlei verſchiedene Unterſuchungen von einander wohl zu unterſcheiden, wenn man der Gefahr entgehen will, da ungerecht zu ſeyn, wo es am leichteſten iſt, es gar bald zu werden.

§. 371.

Die erſte Unterſuchung hat bloß das Verhältniß eines Vergehens zu dem Sozialverbot zum Gegenſtande. Sie führt uns zu der Erkenntniß: ob und in wieferne uns die Rechte der Vertheidigung (mithin auch Strafen) gegen daſſelbe zukommen.

§. 372.

Die zweite Unterſuchung hat es nicht, wie die vorige, mit der Handlung, ſondern mit der Perſon zu thun, welche ein Vergehen zu Schulden kommen ließ, und zieht den Grad der Freiheit des Handelnden in Betrachtung.

Anmerk. Die Hülfswiſſenſchaft hierbei iſt die Pſychologie, welche die Grade der Freiheit beſtimmt. Dorthin gehört auch die Beſtimmung von culpa und dolus.

§. 373.

Letztere Unterſuchung giebt der ſittlichen Klugheit (die gerne Rechte aufopfert, wo es nur irgendwo zum Beſten anderer geſchehen kann) die Erkenntniß an die Hand: von welchen legalen Mitteln ſie Gebrauch machen müſſe, und welche ſie erlaſſen könne.

Anmerk. Dieſe Unterſuchung iſt daher bloß politiſch, ſo wie jene erſtere bloß rechtlich iſt.

§. 374.

Gegen moraliſche Vergehungen (Uebertretungen einer Pflicht) finden gar keine Strafen im rechtlichen Sinne dieſes Wortes ſtatt.

§. 375.

Strafen im pragmatiſchen Sinne werden Züchtigungen genannt, und begreifen diejenigen Uebel unter ſich, die man andern zufügt, um ſie zu einem vernünftigern Betragen zu leiten.

Anmerk. Zucht iſt ein in das Gebiet der Erziehung gehöriges Wort.

§. 376.

Dieſe Züchtigungen dürfen aber keine ſolche Uebel ſeyn, die uns als unrechtmäſſige Handlungen gegen andere nicht zukommen.

Anmerk.

Anmerk. Ausführlich habe ich hierüber in dem 4ten Bändchen des Archivs im erſten Aufſatz über moraliſche Erziehung meine Gedanken dem Publikum mitgetheilt. Unter der Firma von Züchtigungen werden beinahe die meiſten Ungerechtigkeiten in der Welt begangen.

IV. Titel.

Von Todesſtrafen.

§. 377.

Todesſtrafe iſt das ſtrengſte Mittel gegen offenbar ungerechte Gewaltthätigkeit, weil dem Menſchen mit ſeinem Leben alle übrige Güter entzogen werden.

§. 378.

Sie kann daher nur in denjenigen Fällen ſtatt finden, wo man ſeine Rechte gegen die Verletzungen feindlicher Menſchen durch keine gelindere Mittel ſicher ſtellen kann.

§. 379.

Dieſes Recht der Sicherſtellung durch den Tod anderer habe ich ohne Ausnahme, in allen Fällen, wo ich irgend ein Recht gegen die feindlichen Anfälle nicht anders ſichern kann.

Anmerk. Da die Moral uns öfters gebietet, von unſern Rechten nicht Gebrauch zu machen: ſo iſt dieſer auch in dieſen Fällen die Beſtimmung der Gütigkeit zu überlaſſen, von welcher das Recht nichts weiß.

§. 380.

§. 380.

Jede Todesſtrafe, die eine Sicherheit beabſichtiget, welche man durch gelindere Strafen hätte bewirken können, iſt Ueberſchreitung unſerer rechtlichen Gewalt gegen feindliche Menſchen, und heißt Mord.

Anmerk. Es iſt folglich nicht bloße affektirte Humanität, wie Kant von Beccaria meint, wenn man gegen die Todesſtrafen ſpricht. Letzterer hat nur den wahren Grund ſeiner empörenden richtigen Gefühle gegen dieſe Art von Mord nicht angeben können, der freilich nicht aus dem Mangel eines Vertrages herzuleiten iſt.

§. 381.

Wenn man daher einen ſehr feindlich geſinnten Menſchen auſſer den Zuſtand, unſere heiligen Rechte verletzen zu können, ſchon durch ſichere körperliche Verwahrung ſetzen kann: ſo iſt die Todesſtrafe Mord.

§. 382.

Wer einen Menſchen mordet, der hat das größte Uebel in der Welt gethan, und ſich ſeinen Mitbrüdern als ein Unmenſch, als ein mörderiſches Ungeheuer angekündiget, gegen den alle Hände ſich waffnen dürfen, um ihr Leben vor ihm ſicher zu ſtellen.

§. 383.

Kann man ſich ſeiner ohne Gefahr bemächtigen und ihn in ſichere Verwahrung bringen: ſo reicht zu unſerer

unſerer Abſicht — Sicherſtellung unſers Lebens gegen eine Hyäne in Menſchengeſtalt — ſchon die Beraubung ſeiner äuſſern Freiheit zu, und wir dürfen ihm alsdann kein höheres Gut rauben, ohne ſein Gleichſchuldiger, ohne ſelbſt wieder Mörder zu werden.

§. 384.

Wer mordet, muß wieder gemordet werden, iſt nur ein Ausſpruch der Rache, wenn dieſe ſich auf den Richterſtuhl ſetzet. Die Vernunft auf demſelben ſpricht, daß dieß nur unter obiger Bedingung §. 379. geſchehen darf.

§. 385.

Kann es erwieſen werden, daß man keinen Menſchen in ganz ſichere Verwahrung bringen kann, dann iſt Todesſtrafe erlaubt.

§. 386.

Das Intereſſe hat durchaus keinen Einfluß auf Beſtimmung deſſen, was recht iſt. Daher iſt kein Grund darin zu finden, ob das Mittel der Verwahrung für uns koſtſpieliger ſey, als das Todſchlagen, oder nicht.

Anmerk. Es giebt wirklich Leute, welche ſowohl deßwegen für die Todesſtrafe ſtimmen, weil wir dadurch mehrere Gulden erſparen; als auch gegen ſie ſtimmen, weil wir die Gefangenen als Sachen vortreflich benutzen könnten!

§. 387.

§. 387.

Die Todesſtrafe kommt einem Menſchen entweder nach obiger Bedingung §. 379. zu, oder nicht. Kommt ſie ihm nicht zu, ſo iſt Verſtärkung ſeiner Strafe eine Ungerechtigkeit, ſie mag noch ſo gute politiſche Gründe für ſich haben.

§. 388.

Einen Menſchen öffentlich hinrichten, um andern Gelegenheit zu geben, darüber zu reflektiren, und ihnen in der geſehenen Hinrichtung einen Grund mehr zu verſchaffen, niemand zu morden, heißt ihm um des pädagogiſchen Vortheiles anderer willen eine höhere, von ihm ſelbſt nicht verdiente Strafe diktiren, oder aus Vortheil ungerecht handeln.

§. 389.

Alles, was zu der befugten Strafe hinzugeſetzt wird, iſt Ungerechtigkeit, folglich auch alle Martern, welche der Hinrichtung vorangehen oder ſie begleiten.

§. 390.

Wir dürfen andern jedesmal nur die leichteſte Todesart anthun. Henken, Rädern, Verbrennen ſind Handlungen, deren nur barbariſche Menſchen fähig ſind.

§. 391.

Da ſowohl unbefugte Hinrichtungen als auch grauſame Todesarten Ungerechtigkeiten ſind, ſo findet

wieder

wieder gegen ſie die Befugniß, ſolche durch Strafmittel zu verhindern, ſtatt.

§. 392.

Ich ſtimme daher allen denen bei, die bereit ſind, grauſame Richter auſſer den Zuſtand unbefugter Grauſamkeit zu ſetzen.

V. Titel.

Vom Schadenerſatz.

§. 393.

Jede Handlung des Andern, wodurch er unbefugter Weiſe den Verluſt irgend eines meiner Güter bewirket, bin ich zu hindern befugt.

§. 394.

Iſt dieſer Schade aber nicht Wirkung ſeiner Freiheit, ſo muß ich ſolchen auf die Rechnung der Natur ſchreiben, welche ihn dabei nur als phyſiſche Kraft gebraucht.

§. 395.

Iſt der Schade ſchon geſchehen, ſo habe ich das Recht, ihn anzuhalten; ſolchen Schaden wieder zu erſetzen.

§. 396.

Hat ſich der andere nur meines Gutes bemächtiget: ſo habe ich die Befugniß, ihn nicht allein zur Herausgabe deſſelben zu zwingen, ſondern ihn auch anzuhalten, mir den Verluſt zu vergüten, den ich durch dieſe Beraubung zugleich ſonſt noch erlitten habe.

§. 397.

§. 397.

Iſt das Gut zerſtöret worden, ſo habe ich das Recht, mir den Werth deſſelben erſtatten zu laſſen, weil der andere noch ſo lange in dem Zuſtand einer ungerechten Handlung gegen mich bleibet, als ſolche durch den Schaden fort-exiſtiret. Durch Vergütung wird die Exiſtenz deſſelben aufgehoben.

§. 398.

Bei ſächlichem Schadenerſatze durch ein Aequivalent muß ein gerechter Tarif zu Grunde gelegt werden.

§. 399.

Bei zugefügten Schmerzen giebt es kein anderes Aequivalent, als eine gleiche Quantität von Freuden, die freilich nur derjenige genau beſtimmen kann, dem ſie zugefügt worden ſind.

Anmerk. Der Menſch im barbariſchen Zuſtande findet kein anderes Aequivalent in dieſem Fall, als die Luſt der Rache durch gleiches Uebel (Zahn um Zahn, Auge um Auge) befriediget zu ſehen.

§. 400.

Auſſer dem Schadenerſatz hat man auch das Recht, den andern auſſer den Zuſtand zu ſetzen, weitern Schaden zu ſtiften, wenn dieſes anders zu befürchten iſt.

Grundlinien

der

Rechtswiſſenſchaft

von

Heinrich Stephani.

Zweiter Theil.

Frankfurt und Leipzig.

Beſonderes Geſellſchaftsrecht.

I. Abſchnitt.

Von dem partikulären Geſellſchaftsrechte überhaupt.

1. Titel.

Von partikulären Geſellſchaften überhaupt.

§. 401.

Der natürliche Zuſtand des Menſchen in der Sinnenwelt, iſt ein geſellſchaftlicher (vergl. 35), welchen er niemals verlaſſen kann, ſo lange er ſelbſt in das Reich der Erſcheinungen gehöret. (Status naturalis.)

§. 402.

Durch das höchſte Sozialgeſetz iſt dieſer allgemeine Geſellſchaftszuſtand rechtlich ausgeglichen; und es kommen, Kraft deſſelben, allen Menſchen gleiche Schranken für ihre freie Wirkſamkeit, in dieſem Reiche der Gemeinſchaft zu.

§. 403.

Zu dieſen Wirkungsarten, welche das Reich der geſetzlich beſtimmten Freiheit ausmachen, gehöret auch dieſe: daß die Menſchen überhaupt befugt ſind, ihre phyſiſchen Kräfte zu vereinigen, um irgend eine Wirkung hervorzubringen.

§. 404.

Ein ſolcher Willensverein der Menſchen zur Hervorbringung eines gemeinſchaftlichen Zweckes, heißt eine partikuläre, oder beſondere Geſellſchaft. (Status aduentitius.)

§. 405.

Eine jede beſondere, durch den Willensverein der Menſchen erſt hervorgebrachte Geſellſchaft, iſt nichts weiters, als eine Modifikazion des allgemeinen, durch die Natur gegründeten, Geſellſchaftszuſtandes der Menſchen.

§. 406.

§. 406.

Wenn kein allgemeiner geſellſchaftlicher Zuſtand der Menſchen vorhanden wäre, d. h. wenn die Menſchen nicht in dem Verhältniſſe phyſiſcher Wechſelwirkung ſtünden, ſo könnten ſie auch keinen nähern Verein ihrer Kräfte zur Vervollkommnung dieſes Zuſtandes ſchlieſſen.

§. 407.

Da jede partikuläre Geſellſchaft nichts weiters, als nur ein durch den wirkſamen Willen der Menſchen veränderter Zuſtand des ſtets fortdauernden allgemeinen Sozialverhältniſſes iſt: ſo ſtehet derſelbe, ſo wie alle übrige mögliche Erſcheinungen deſſelben, unter dem höchſten Sozialgeſetze, ſo bald von der Beſtimmung ſeiner Rechtmäſſigkeit die Rede iſt.

2. Titel.

Von den verſchiedenen Arten partikulärer Geſellſchaften.

§. 408.

Alle partikuläre Geſellſchaften laſſen ſich unter einen materialen und formalen Geſichtspunkt bringen.

§. 409.

Wenn man partikuläre Geſellſchaften unter den materialen Geſichtspunkt bringt, ſo hat man den Zweck als den objectiven Stoff des Vereines vor Augen.

§. 410.

Jede partikuläre Geſellſchaft hat zum Zwecke ihres Vereines, die Hervorbringung irgend eines ſich als Theil des höchſten Gutes gedachten Gegenſtandes.

Anmerkung. Eine Geſellſchaft Menſchen kann ſich ſo gut wie jede Einzelne irren, ſich etwas als ein Gut, (z. B. die Unterdrückung und Beraubung der Nachbarn) vorſtellen, was für dieſelbe im Grunde etwas Böſes iſt. Sie ſtrebt aber nach dieſem Böſen, nur in wie ferne es ihr als ein Gut erſcheint.

§. 411.

Läſſet ſich dieſer Zweck auf keine andere vollkommnere, als auf Eine beſtimmte Weiſe, erreichen, ſo iſt eine Geſellſchaft nothwendig gegründet, und hat daher auf gleiche Dauer mit dem ganzen Menſchengeſchlechte Anſpruch zu machen.

§. 412.

Zu dieſer Klaſſe nothwendiger Geſellſchaften gehöret a) die Verbindung des ganzen Menſchen-

ge-

ſchlechtes, ihr geſammtes Wohl mit vereinten Kräften zu befördern — die Weltbürgerſchaft, eine zwar von der Vernunſt nothwendig aufgegebene, aber bis jetzt noch nicht zur Wirklichkeit gebrachte Geſellſchaft.

§. 413.

b) Der engere Verein derjenigen Menſchen zu gleichem Zwecke, welche in einem engern, durch die Natur gewöhnlich ſchon abgeſteckten Kreiſe beiſammen leben, und dadurch berufen ſind, ſich einander zur Beförderung ihres Geſammtzweckes, die Hände zu bieten. Staatsgeſellſchaften, die zwar vorhanden, aber noch voller Mängel und Gebrechen ſind.

§. 414.

c) Endlich der Verein der beiden Geſchlechter zu einer häuslichen Gemeinſchaft des Lebens.

§. 415.

Alle übrige Geſellſchaften ſind von bloſſer zufälliger Natur, und haben entweder einen ſchon auf einen gewiſſen Zeitraum eingeſchränkten Zweck, z. B. eine Reiſegeſellſchaft; oder ſind einſtweilige Aushülfe der noch nicht zur Vollkommenheit gediehenen ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, die für

die Aufſtellung aller durch menſchlichen Verein hervorzubringenden Mittel zum höchſten Gute zu ſorgen hat.

§. 416.

Wenn man die partikulären Geſellſchaften unter den formalen Geſichtspunkt bringet, ſo will man ihre Uebereinſtimmung entweder mit ihrem vorgeſetzten Zwecke oder mit der Form der reinpractiſchen Vernunft vergleichen.

§. 417.

Im erſten Falle betrachtet man die Zweckmäſſigkeit einer Geſellſchaft, wozu die empiriſchpractiſche Vernunft die Prinzipien an die Hand giebt, die in einer eigenen Wiſſenſchaft, Politik genannt, abgehandelt wird.

§. 418.

Im zweiten Falle betrachtet man ihre Rechtmäſſigkeit, und daraus ergiebt ſich ſodann, in wie weit eine geſellſchaftliche Verbindung gerecht oder ungerecht zu nennen iſt.

3. Titel.

3. Titel.

Von rechtlichen Geſellſchaften.

§. 419.

Der Menſch hat überhaupt das Recht, ſeine Kräfte mit den Kräften ſeiner Mitmenſchen zu vereinigen, weil es mit dem höchſten Sozialgeſetz in keinem Widerſpruche ſtehet.

§. 420.

Der Menſch hat aber nicht das Recht, dieſe vereinigten Kräfte nach Willkühr zu gebrauchen, weil dieſe mit dem Geſetze der Gleichheit in ewiger Unverträglichkeit ſtehet.

§. 421.

Der vereinte Wille der Menſchen darf daher nie das Territorium der Freiheit überſchreiten, ohne ungerecht zu werden.

Anmerk. Z. B. Eine Vereinigung, die Nachbarn zu berauben, zu unterdrücken, oder gar zu unterjochen.

§. 422.

Das freie Gebiet der Menſchen wird aber durch den Verein niemals vergröſſert, ſondern nur beſſer verwahret, weil der Menſch ſich durchaus nicht mehr Rechte geben kann, als ihm das ewige Sozialgeſetz zugemeſſen hat.

§. 423.

§. 423.

Eben ſo wenig kann durch irgend einen Verein das freie Gebiet des Menſchen (der Umfang ſeiner Unabhängigkeit) verkleinert werden, weil die Grenzen deſſelben nie von menſchlicher Willkühr abhängen.

§. 424.

Was in den vorhergehenden Sätzen behauptet wird, gilt nicht nur für das innere, ſondern auch für das äuſſere Verhältniß jeder Geſellſchaft.

§. 425.

Ein Verein, durch welches die Rechte einzelner Mitglieder verletzet werden, iſt eben ſo ungerecht, als der Gebrauch der vereinigten Macht zum unbefugten Schadenzufügen fremder Menſchen.

§. 426.

In Abſicht auf das äuſſere Verhältniß muß es daher unverletzbarer Grundſatz für jede Geſellſchaft ſeyn, die Anſpruch auf Gerechtigkeit machen will: durch uns ſoll kein Menſch in der Welt an ſeinen Rechten gekränkt werden.

§. 427.

Ewiger Fluch muß aus dem Munde aller Rechtliebenden auf diejenigen Geſellſchaften fallen, die darnach ſtreben! überall, wo es ihnen vortheilhaft zu ſeyn ſcheint, die Rechte anderer Menſchen zu verletzen.

§. 428.

In Abſicht auf das innere Verhältniß, müſſen ſowohl die Rechte als die Verbindlichkeiten aller Mitglieder ſich völlig gleich ſeyn, weil durch die Ungleichheit beider das Sozialgeſetz verletzet wird.

§. 429.

Hierbei iſt nicht von den Rechten des Menſchen die Rede, die ihm überhaupt in ſeinem allgemeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſe ſchon zukommen, ſondern von denjenigen, die durch dieſen speziellen Verein — nicht erſt gemacht, ſondern nur — zur Wirklichkeit gediehen ſind.

Anmerk. So lange der Menſch noch keinen ſpeziellen Verein geſchloſſen hat; ſo lange er nicht in dieſe Sphäre ſeines modifizirten allgemeinen Geſellſchaftszuſtandes getreten iſt: ſo lange kann der Gebrauch derſelben, obgleich im höchſten Sozialgeſetz ſchon beſtimmt vorhanden — auch noch nicht wirklich ſtatt finden. Das Recht zum Eigen-

genthume war gleichfalls ſchon vor dem Eigen⸗thume vorhanden.

§. 430.

Die Rechte, die uns in Abſicht eines beſondern Vereines zukommen, nennt man, in allgemeiner Bedeutung dieſes Wortes, bürgerliche Rechte, im Gegenſatze der menſchlichen Rechte, welche uns überhaupt als Menſchen und Bewohnern der gemeinſchaftlichen Sinnenwelt zukommen.

Anmerk. Nie vergeſſe man: daß, ſo wie im Menſchen der Bürger, auch die bürgerlichen Rechte in Menſchenrechten enthalten ſind. Beides ſind keine Nebenarten. Die Unterart wird nur herausgehoben, und der Mutterart zur Seite geſetzt.

§. 431.

Alle bürgerlichen Rechte laſſen ſich zur leichtern Ueberſicht in zwei Klaſſen bringen; in die Rechte der gleichen Konkurrenz zum Beitrage und zum Empfange.

§. 432.

Das, was bey jeder Geſellſchaft zuſammengetragen oder vereiniget wird, iſt der Wille und die phyſiſche Kraft der Einzelnen. Dieſes ſind die beiden weſentlichen Beſtandtheile (Grund⸗

kräfte)

kräfte) jedes rechtlichen Vereines, und bei Ermangelung eines derſelben iſt der Verein eine bloſſe Schimäre oder Maſchinerie. Dieſes, wenn das erſtere; jenes, wenn das zweite fehlt.

§. 433.

Die Konkurrenz des Willens oder der praktiſchen Vernunft eines jeden Mitgliedes macht die geſetzgebende Gewalt jeder Geſellſchaft aus.

§. 434.

Ohne Verein des geſetzgebenden Vermögens der einzelnen Mitglieder giebt es auch nirgends eine geſetzgebende Macht.

Anmerk. Wo der Wille Eines, ſtatt des Willens aller gilt, da iſt Deſpotismus. Ein Deſpot aber kann nur befehlen, nicht Geſetze geben, weil Geſetze der Ausdruck des vereinten, nicht aber eines partikularen Willens ſind.

§. 435.

In dem Begriffe von Bürger (Mitgliede einer Geſellſchaft, die ihren Willen über irgend einen Zweck vereiniget) liegt das Recht des Beitrags zur Ausübung der Geſetzgebung. Jeder Bürger iſt, als Bürger, Mitgeſetzgeber.

Anmerk. Folglich, wo er nicht Mitgeſetzgeber iſt, da iſt er auch nicht Mitbürger.

§. 436.

Die zweite Grundkraft jeder Geſellſchaft beſtehet in dem Vereine der phyſiſchen Macht der einzelnen Mitglieder.

Anmerk. Die geſetzgebende Macht entſpringt aus dem Vereine der vernünftigen; die phyſiſche Macht aus dem Vereine der ſinnlichen Natur der Menſchen.

§. 437.

Zu dieſen Beiträgen ſeiner ſinnlichen Natur, zur Erreichung des Zweckes der Geſellſchaft, hat jeder eben ſowohl gleiche Rechte, als zu den obigen Beiträgen ſeiner vernünftigen Natur zur Regulierung dieſer zuſammengebrachten phyſiſchen Macht.

§. 438.

Was durch dieſen doppelten Verein Gutes bewirket wird, daran haben alle Bürger gleiche Anſprüche zu machen, und jeder hat ſich über Unrecht zu beklagen, wenn der eine mehr empfängt als der Andere.

Anmerk. Man verwechsle die Gemeingüter, woran alle gleichen Theil haben, nicht mit dem, was

der eine oder der andere für beſondere Dienſte empfängt. Dieſes iſt Lohn, jenes hingegen Porzion.

§. 439.

Aber eben ſo gut, als dieſe Rechte zuſammen, dem Geſetze der Gleichheit in einer gerechten Geſellſchaft entſprechen müſſen: müſſen auch allen Mitbürgern gleiche Verbindlichkeiten zukommen.

§. 440.

Wenn dem Einen mehr Verbindlichkeiten als den übrigen auferleget wird, ſo iſt dieſes eine Ungerechtigkeit Aller gegen dieſen Einen; und wenn der Eine weniger Verbindlichkeiten leiſtet als die übrigen, ſo iſt es eine Ungerechtigkeit von dieſem gegen Alle.

Anmerk. Man überſehe nicht, daß hier ſtets vom Bürger als Bürger die Rede iſt, und nicht von Verbindlichkeiten, die er unter andern Kategorien zu leiſten hat.

II. Abſchnitt.
Von dem Familien-Rechte.

1. Titel.
Von der Ehe überhaupt.

§. 441.

Unter Familie verſtehet man diejenige Geſellſchaft, welche durch das Verhältniß der phyſiſchen Abſtammung entſtehet.

Anmerk. Wo dieſes Verhältniß nicht ſtatt findet, da iſt auch keine Familie vorhanden. Man kann zwar als in einer Familie, d. h. auf dem nemlichen theilnehmenden Fuße, aber nicht in einer wirklichen Familie, beiſammen leben.

§. 442.

Die Ehe iſt der Entſtehungsgrund einer Familie, und daher als ein nothwendig vorausgehender Theil derſelben zu betrachten. Durch ſie bringt die Natur ihr Geſetz der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes in Erfüllung.

§. 443.

Je von welchem Geſichtspunkte aus man die Ehe betrachtet, je einen andern Begriff erhalten wir

wir auch von derſelben, der jedesmal richtig iſt, wenn man ſich auf den gehörigen Geſichtspunkt ſtellet, von wo aus er aufgefaßt worden iſt.

§. 444.

Gehen wir von der Frage aus, was die Ehe nach dem eigentlichen Zwecke der Natur seyn soll: ſo iſt ſie eine Verbindung der beiden Geſchlechter zur Beförderung des Naturzweckes.

§. 445.

Die Natur würde aber, wenigſtens bei dem unkultivirten Menſchengeſchlechte, ihren Zweck ſehr ſchlecht erreichen, wenn ſie dem Menſchen keinen frühern und noch näher liegenden Grund zur Ehe gegeben hätte. Und dieſer erſte Zweck iſt kein anderer als die Befriedigung des von der Natur rege gemachten Geſchlechtstriebes.

§. 446.

Folglich iſt die Ehe nach ihrem urſprünglichen, ſinnlichen Bewegungsgrunde nichts anderes: als eine Verbindung der beiden Geſchlechter zur wechſelſeitigen Befriedigung des Geſchlechtstriebes, nach der von der Natur beſtellten Weiſe.

§. 447.

Zu dieſem ſinnlichen Beſtimmungsgrunde des Willens weiß der gebildetere Menſch noch einen edleren hinzuzufügen, nemlich die Ehe, als ein groſſes Beförderungsmittel der Glückſeligkeit und der Sittlichkeit, oder mit einem Worte: des höchſten Gutes — zu betrachten.

§. 448.

Die Ehe des vernünftigen Menſchen iſt daher eine Verbindung zwiſchen beiden Geſchlechtern, um durch häusliche Gemeinſchaft den Geſammtzweck der Natur zu erreichen. Anders handelt der bloß Sinnliche, anders der Vernünftige, welcher ſeine ſinnlichen Handlungen, wo er kann, durch edlere Zwecke zu heiligen gewohnt iſt.

§. 449.

Der Geſammtzweck der Natur gehet bei der Ehe zunächſt in Rückſicht des ganzen menſchlichen Geſchlechtes auf Fortpflanzung, und in Rückſicht der ſich verbindenden Perſonen, auf Beförderung ihres phyſiſchen und moraliſchen Wohlſeyns.

§. 450.

Das phyſiſche Wohlſeyn, welches durch die Ehe befördert werden ſoll, umfaßt ſowohl die eigen-

gentlichen Freuden der Liebe, als auch die Vortheile, welche durch den wechſelſeitigen Beiſtand und eine mit Kindern geſegnete Ehe entſtehen.

§. 451.

Durch Stiftung einer Familie entſtehen mannichfaltige neue Pflichtverhältniſſe, die kein Menſch ohne großen Verluſt ſeiner moraliſchen Kultur vermeiden kann.

2. Titel.

Von den verſchiedenen Arten der Ehe.

§. 452.

Eine natürliche Ehe iſt diejenige, wobei bloß der Zweck der phyſiſchen Natur erreicht werden ſoll, und der daher von Seiten der ſie Eingehenden nur Befriedigung des Geſchlechtstriebes iſt.

§. 453.

Eine vernünftige — durch die Vernunft zur Vollkommenheit gebrachte Ehe hat den geſammten Zweck der Natur (der phyſiſchen und moraliſchen) vor Augen. Verglichen mit 448. bis 451.

§. 454.

Die natürliche Ehe enthält ſehr viele Unterarten, die ſich theils durch die Zeit ihrer Dauer (bloß vorübergehend oder fortdauernd), theils durch die Einſchränkung auf zwei oder mehrere Perſonen von beiden Geſchlechtern (einfache und vielfache Ehe, Polygamie u. ſ. w.), ergeben.

§. 455.

Eine vernünftige Ehe iſt nur einzig in ihrer Art, eben weil ſie Produkt unſerer vernünftigen Natur iſt.

§. 456.

Eine vernünftige Ehe hat zum Hauptcharakter Sittlichkeit. Es ſind ſittliche Sinnenweſen, die ſich mit einander verbunden haben.

§. 457.

Die beiden geſelligen Haupttugenden des ſittlichen Menſchen ſind Wohlthätigkeit und Gerechtigkeit.

§. 458.

Durch die erſte Tugend macht ſich jeder Gatte zur Pflicht, das Seinige dazu beizutragen, dem andern das Leben froh und leicht zu machen.

§. 459.

Durch die zweite Tugend iſt jeder Gatte geneigt, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihm die Pflicht der Gerechtigkeit auferleget.

§. 460.

Geſetzt daß ein Gatte nicht geneigt ſeyn ſollte, gerecht gegen den andern zu handeln: ſo iſt dieſer befugt, ihn zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten zu nöthigen.

3. Titel.

Von der rechtlichen Ehe.

§. 461.

Eine rechtliche Ehe wird diejenige genannt, die ſo beſchaffen iſt, daß ſie nichts enthält, was das Prinzip der Gerechtigkeit verletzet.

§. 462.

Als Hauptgeſetz des Eheſtandes gilt: daß die Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Gatten, als ſolcher, ſich vollkommen gleich ſind.

§. 463.

Da die erſte Abſicht eines vernünftigen Ehevertrages dahin gehet, den Geſchlechtstrieb gegen-

ſeitig und Ausſchlußweiſe auf die von der Natur angeordnete Weiſe zu befriedigen: ſo hat jeder Gatte das Recht, von dem andern Treue zu fordern.

§. 464.

Untreue iſt deßwegen eine Ungerechtigkeit, weil von dem ungetreuen Gatten das Geſetz der Gleichheit verletzet wird. Er fordert oder empfängt wenigſtens alleinige Hingabe, und erwiedert ſie nicht.

§. 465.

Da die vernünftige Ehe höhere Abſichten mit dieſem Vereine verbindet: ſo wird deßwegen die Ehe auf Lebenszeit geſchloſſen.

§. 466.

Kein Kontract hat längere Dauer, als der Wille der Kontrahenten damit übereinſtimmet. (vergl. 163.) Daher hat auch die Ehe nur ſo lange rechtliche Dauer, als beide Ehegatten ſolches wollen.

§. 467.

Da aber vom beiderſeitigen Willen geäuſſert wird, daß die Ehe auf Lebenslang geſchloſſen werden ſoll, und wir für alle unſere Handlungen verant-

antwortlich ſind, wenn dadurch andern widerrechtlich Schaden zugefüget wird: ſo muß derjenige Gatte, welcher die Ehe einſeitig aufhebet, für allen Schadenerſatz einſtehen.

§. 468.

Untreue giebt das Recht dem gekränkten Ehegatten, nicht nur die Ehe für aufgelöſet anzuſehen, ſondern auch auf Schadenerſatz zu ſtehen.

§. 469.

Jeder Gatte hat das Recht von dem andern zu fordern, ſeinen Beitrag zu der gemeinſchaftlichen Verbindlichkeit, die aus ihrer Ehe erzielten Kinder zu ernähren und zu erziehen, herzugeben.

§. 470.

Auſſer der obigen phyſiſchen Abſicht, wird die Ehe von Vernünftigen zugleich zu einem Verein der wohlthätigen gegenſeitigen Hülfeleiſtung zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Zweckes erhoben.

§. 471.

Es hängt zwar von dem Willen der Kontrahirenden ab, welchen Grad von Vollkommenheit ſie dieſem hinzu gekommenen Kontracte geben wol-

ſen: aber jederzeit muß dabei auch das Geſetz der Gerechtigkeit heilig gehalten werden.

§. 472.

Bei einem vollkommenen Ehekontracte findet nicht nur eine vollkommene Gütergemeinſchaft ſtatt, ſondern auch eine gemeinſchaftliche Beſorgung ihrer häuslichen Geſchäfte.

§. 473.

Was das Hausregiment betrifft, ſo ſind ſich die Willensrechte beider gleich; weil beide Gatten freie Weſen ſind, die nie als Sachen behandelt werden dürfen.

§. 474.

Bei der Uebernahme der gemeinſchaftlichen häuslichen Geſchäfte konnte jeder Theil nur ſo vielen Beitrag zu leiſten verſprechen, als in ſeinen Kräften ſtehet, und mit der Geſchlechtsbeſtimmung eines jeden übereinkommt.

§. 475.

Mit der Beſtimmung des Weibes als Mutter kommen die leichtern und ruhigern Geſchäfte im Hauſe mehr überein; mit der Beſtimmung des Mannes die mühſameren und unruhigeren Geſchäfte in und auſſer dem Hauſe.

§. 476.

Jeder Gatte in einer vollkommenen Ehe iſt der natürliche Erbe des andern, weil niemand befugt iſt, über das von dem Verſtorbenen für eine Gemeinſchaft erklärte Gut zu diſponiren. Der überlebende Gatte beſitzt es Kraft jener noch fortdauernden Willenserklärung des Verſtorbenen.

§. 477.

So wie überhaupt dem Menſchen frei ſtehet, den Grad der Vollkommenheit ihres Ehevertrags zu beſtimmen, ſo haben ſie auch das Recht, dieſe Gütergemeinſchaft einzuſchränken, und ſich einen Theil des eingebrachten Gutes vorzubehalten, wenn dieſes anders dem Geſetze der Gleichheit und ſonſtigen Verbindlichkeiten (z. B. Beiträge zu Erziehung der Kinder zu hinterlaſſen) nicht entgegen iſt.

§. 478.

Was gemeinſchaftlich erworben wird, gehöret beiden zu gleichen Theilen zu; und ſie haben darüber nach Belieben gemeinſchaftlich zu diſponiren, unbeſchadet übrigens der etwan ſtatt findenden Verbindlichkeiten.

§. 479.

Obgleich die Rechte der Gatten, als ſolcher, gleich ſind (462); ſo werden doch dadurch die jedem

jedem derſelben zukommende Rechte, die ſich auf ihre beſondere Beſtimmung (475) beziehen, nicht aufgehoben.

§. 480.

Dem Manne kommt, als ſolchem, das Recht und die Verbindlichkeit zu, ſeine Familie zu beſchützen.

Anmerk. Der Gatte, der zur Schwangerſchaft und erſten Verpflegung der Nachkommenſchaft beſtimmt iſt, bedarf Schutz, und kann ſich ſolchen nicht ſelbſt gewähren, ohne den Naturzweck bey der Ehe in Gefahr zu bringen.

§. 481.

Aus gleichem Grunde kommt dem Manne auch die Repräſentazion der Familie bey dem Staatsvereine zu. Nur der Mann kann Staatsbürger werden.

§. 482.

Der Mann hat die beſondere Verbindlichkeit, für die Ernährung der Frau allein da zu ſorgen, wo ſie ausſchließlich mit der Pflege des gemeinſchaftlichen Kindes beſchäftiget iſt.

§. 483.

Die Frau hat das Recht, ſich allen Geſchäften zu entziehen, die ihr als Mutter ſchaden könnten.

§. 484.

§. 484.

Dagegen iſt ſie verbunden, ihre Kinder zu ſäugen, und für ihre erſte Pflege ausſchließlich zu ſorgen.

4. Titel.
Von den Rechten der Aeltern.

§. 485.

Die älterlichen Rechte der beiden Gatten ſind ſich vollkommen gleich.

§. 486.

Aeltern haben das Recht, ihre Kinder als Producte ihrer Ehe für wahres Eigenthum zu halten. (205)

§. 487.

Es iſt aber ein groſſer Unterſchied zwiſchen ſächlichen und perſönlichen Eigenthum. Jenes kann ich gebrauchen, wie ich will; gegen dieſes aber habe ich Verbindlichkeiten, die mein Diſpoſizionsrecht über daſſelbe einſchränken.

§. 488.

Vermöge dieſes Eigenthumsrechts können Aeltern: 1) andern Menſchen verwehren, ihre Kinder eigenthümlich zu behandeln; 2) ihre Kinder zu gemein=

gemeinſchaftlichen Hausgeſchäften anhalten, und 3) Gehorſam von ihnen, Folgſamkeit bei den Anſtalten zu ihrer Vervollkommnung als productive Weſen verlangen.

§. 489.

Als die Geſetzgeber in ihrem Familienſtaat können Aeltern ferner von ihren Kindern verlangen: Folgſamkeit gegen ihre Hauspolizeigeſetze, in wie ferne ſolche gerecht ſind; und Achtung für die Unverletzbarkeit und Heiligkeit ihrer Perſonen als Hausſouveraine und wohlthätig verordnete Vormünder.

Anmerk. Hier iſt nur von äuſſerer Achtung die Rede; die innere, ſo wie die Liebe, iſt eine freiwillige Gabe des Gemüthes für jeden, der als ein Würdiger erſcheinet.

§. 490.

In wie ferne Aeltern freie, geſetzgebende Weſen in ihrem Hauſe ſind, kommt ihnen auch das Recht zu ſtrafen zu.

Anmerk. Man ſiehet hier, daß diejenigen Geſetzgeber nicht ganz unrecht hatten, welche den Aeltern ſogar das Recht der Todesſtrafe einräumten; nur wußten ſie die gerechten Grenzen dieſer Gewalt nicht aufzufinden.

§. 491.

Sobald Kinder vollbürtig, und ſich ſelbſt zu ernähren im Stande ſind, haben Aeltern das Recht, von jenen die Räumung des Familienſtaats zu verlangen.

Anmerk. Aeltern ſind hierzu, Kraft des Eigenthumsrechtes befugt. Eher als hier beſtimmt iſt, dürfen ſie aber dieſes nicht thun, aus Gründen, die bald an die Tagesordnung dieſes Werkes kommen werden.

5. Titel.

Von den Rechten der Kinder.

§. 492.

Kinder gehören als wahre Producte in das Eigenthumsreich ihrer Aeltern, und haben daher das Recht, auf dieſer Eigenthümlichkeit zu beſtehen.

§. 493.

Da ſie aber nicht ſächliches, ſondern perſönliches Eigenthum ſind, ſo kommt ihnen auch das Recht zu, von ihren Eigenthümern zu verlangen, ihre Rechte als Perſonen nicht zu verletzen.

§. 494.

Da jede Perſon das Recht zum Leben hat, ſo haben auch Kinder das Recht, von ihren Aeltern zu verlangen, ihr perſönliches Eigenthum nicht umkommen zu laſſen.

§. 495.

Auſſer dieſem Rechtsgrund der Kinder zum Anſpruche auf die älterliche Ernährung und phyſiſche Pflege haben ſie noch einen beſondern an die Mutter.

§. 496.

Den Kindern iſt im Mutterleibe der Mutterkörper zur gemeinſchaftlichen Lebensquelle angewieſen. Es ſind zwei moraliſche Weſen im Beſitze deſſelben. Bei der Niederkunft trennet die Mutter den Kindeskörper von dem gemeinſchaftlichen Mutterkörper, und iſt ihm dafür Erſatz ſchuldig, den die Natur in den Brüſten angewieſen hat.

§. 497.

Kinder haben das Recht, von ihren Aeltern zu verlangen, ihnen keinen widerrechtlichen Schaden zuzufügen.

§. 498.

Kinder haben das Recht, von ihren Aeltern Mittel und Zeit zu verlangen, ſich zu vervollkomm-

kommnen, ſo weit die Familien-Staateskräfte dieſes geſtatten.

§. 499.

Sie haben ferner das Recht, zu verlangen, ihnen zur gehörigen Zeit den freien Gebrauch ihrer Perſonalrechte (149-154) zu geſtatten.

§. 500.

Sind ſie vollbürtig: ſo können ſie die Rechte eines vollſtändigen Mitgliedes des Hausſtaates verlangen, wenn Aeltern ſie noch länger bei ſich behalten wollen.

§. 501.

Wollen ſie nach erlangter Volljährigkeit heirathen, ſo dürfen Aeltern ihnen dieſes nicht nur nicht unterſagen; ſondern ſie dürfen ſie auch nicht in ihrer Wahl einſchränken.

§. 502.

An dem Familiengute der Aeltern aber haben ſie keinen Anſpruch, weil alles, was ſie vor erlangter Selbſteigenſchaft produzirten, denen gehöret, welche ſie als Eigene behandeln durften.

§. 503.

Kinder ſind die Inteſtat-Erben der Aeltern, in wie ferne die rechtliche Vermuthung gilt, daß

dieſe ihre Hinterlaſſenſchaft jenen am liebſten gönnen, und kein anderer nähere Anſprüche zu machen hat.

§. 504.

Uebrigens ſind die Rechtsanſprüche der Kinder einander gleich.

§. 505.

Eben daher können zwar Kinder gleichen Aufwand von Mitteln zu ihrer Erziehung und gleiche Sicherſtellung ihrer Nahrungsanſprüche verlangen; aber es findet übrigens keine Abrechnung ſtatt, die von dem Satze ausgehet, daß Kinder Antheil am älterlichen Vermögen haben.

§. 506.

Nur bey der Hinterlaſſenſchaft findet eine gleiche Austheilung unter den Geſchwiſtern ſtatt, vorausgeſetzt, daß alle Kinder bereits vollſtändig erzogen ſind. Der noch unreiſe muß erſt von dem Gemeinguthe auferzogen werden.

§. 507.

Heirathet nach dem Tode Eines der Aeltern das andere: — ſo können die unmündigen Kinder verlangen, daß ihre Rechte dabey verwahret werden.

§. 508.

So bald Kinder der väterlichen Gewalt entwachſen und vollſtändige freie Weſen geworden ſind, ſo ſind alle Produkte ihr ausſchließliches Eigenthum.

6. Titel.

Von den Rechten der Herrſchaft und der Dienſtbothen.

§. 509.

Unter Herrſchaft iſt hier der Inbegriff von Rechten zu verſtehen, welche den Hauptperſonen der Familie, in Abſicht auf die ihr dienſtleiſtenden Perſonen, zukommen.

§. 510.

Dieſe Rechte beziehen ſich auf gewiſſe Dienſte, wozu ſich andere für einen gewiſſen Lohn Tauſchweiſe anheiſchig gemacht haben.

§. 511.

Die zu leiſtenden Dienſte müſſen Handlungen ſeyn, welche in das freye Gebiet des ſie leiſtenden gehören. Wozu man keine Befugniß hat, dazu kann man auch keine Verbindlichkeit übernehmen.

§. 512.

Die zu leiſtende Dienſte müſſen mit dem Tauſchlohne in gerechtem Verhältniſſe ſtehen. Dieſes kann

nur nach dem oben (I. Th. IV. Abſchn. 5. Tit.) angegebenen Maasſtabe beſtimmet werden.

§. 513.

Weiter als auf die ſtipulirten Dienſte erſtreckt ſich das Recht der Herrſchaft nicht.

§. 514.

Inſoferne aber ein Dienſtleiſtender in die häusliche Gemeinſchaft (Hausgenoſſenſchaft) aufgenommen wird, ſtehet er unter den Polizeigeſetzen des Hausregimentes.

§. 515.

Uebrigens bleibt der Wille der Dienenden frei, weil dieſer unveräuſſerlich iſt. (163) Wer ſich für den Herrn des Willens anderer hält, behandelt dieſe als Sclaven.

§. 516.

Herren und Dienſtbothen haben zwar das Recht, eine Zeit für die Dienſte zu beiderſeitigen Vortheile zu beſtimmen; aber es kann hierdurch der Wille keines von beyden in ſeiner Freiheit eingeſchränket werden.

Anmerk. Es gehöret folglich zur Fortdauer dieſes Verhältniſſes die beſtändig fortgehende Einwilligung der beiden Partheien.

§. 517.

ſtandes der Menſchen zum wohlthätigen Geſchäfte hat.

§. 524.

Da Sicherheit ſtets eine Hauptabſicht bei dem Staatsvereine iſt: ſo folget hieraus, daß die Beſchützung der menſchlichen Freiheit ein Hauptgegenſtand der vereinten Macht ſeyn müſſe.

Anmerk. Wenn Sittlichkeit der höchſte Zweck der Menſchheit iſt, und Sittlichkeit ohne Freiheit durchaus nicht gedeihen kann: ſo iſt es ein erbärmliches Geſchwätze, wenn man ſagt, daß der Menſch für die Aufopferung ſeiner Freiheit in der bürgerlichen Geſellſchaft gröſſere Vortheile erreichen könne; und wenn ſogar Philoſophen behaupten, es gehe mit Recht zu, daß der Menſch im Staate zu einem unfreien Geſchöpfe gemacht werde.

§. 525.

Nicht bloß ein Theil, ſondern die ganze menſchliche Freiheit ſoll durch den Staatsverein gröſſere Sicherheit erreichen, weil es nicht ohne Widerſpruch gedacht werden kann, daß die Vernunft eine Verbindung zur Beſchützung der Freiheit durch Verletzung der Freiheit dictiren könne.

§. 526.

Jede Staatsverfaſſung, die dem abſoluten Begriffe vom Staate entſprechen ſoll, muß daher durchaus auf Gerechtigkeit gegründet ſeyn.

§. 527.

2. Titel.

Vom Staatsvereine.

§. 529.

Weil man die Frage übergieng: Was denn beim Staatsvereine urſprünglich vereiniget würde? und nur darauf ſah, was man jetzt noch davon wahrnahm: ſo entſtand hieraus die fehlerhafte Eintheilung der Grundkräfte des Staates in die beiden Gewalten, die Geſetzgebende und die Executive; wozu auch wohl noch einige die Richterliche ſetzten.

§. 530.

Das erſte, was die Menſchen vereinigen, ſind ihre phyſiſchen Kräfte, um dadurch eine Macht zu bilden, die ſowohl jeder Gewaltthätigkeit Trotz bieten, als auch zum allgemeinen Beſten wirkſam werden kann.

§. 531.

Zu dieſer phyſiſchen Grundkraft des Staates gehören nicht nur die Bürger des Staates mit ihren Perſonen, ſondern auch allem, was ſie beſitzen. Sie machen zuſammen den phyſiſchen Staatsfond aus.

Anmerk. Aber wohl gemerkt! nicht als Eigenthum, ſondern nur als Vereinigung.

§. 532.

§. 532.

Das Zweite, was ſie vereinigen, iſt ihr freier Wille, oder geſetzgebendes Vermögen, welches jeder Menſch in ſeiner practiſchen Vernunft beſitzt. Die Summe dieſer Vereinigung macht die Geſetzgebende Macht eines Staates aus.

§. 533.

Nach dem extenſiven und intenſiven Gehalt dieſer beiden Grundkräfte muß die wahre Macht eines jeden Staates abgewogen werden.

Anmerk. Wer die letztere, als die dominirende, richtig zu ſchätzen weiß, wird die Fehler unſerer bisherigen Statiſtiker erkennen, welche nur auf die erſtere zu ſehen gewohnt ſind. Auch die Rechnungsfehler unſerer groſſen Politiker laſſen ſich daher erklären.

§. 534.

Die beim erſten Anblick ſehr gefahrvolle Hingabe der phyſiſchen Macht eines Jeden zum allgemeinen Vereine wird durch den Verein der Willensmacht beruhigend, weil der Wille aller Einzelnen gleiches Intereſſe dabey hat: daß weder mehr davon aufgeopfert werde, als um des Gewinnſtes willen nöthig iſt; noch irgend ein Einzelner der Gefahr ausgeſetzt wird, Unrecht dabei zum Beſten der Uebrigen zu leiden.

Anm.

Anmerk. Aber welche Gefahren da, wo der Wille der Bürger nichts gilt, und ein Einziger oder einige Wenige über das ganze phyſiſche Staatsvermögen (531) gebieten!

3. Titel.

Von dem Staatsgrundvertrage.

§. 535.

Wenn die Menſchen zu einer Staatsgeſellſchaft zuſammentreten: ſo müſſen ſie ſich nothwendiger Weiſe erklären, auf welche Weiſe ſie ſich vereinigen wollen. Die Erklärung des Willens, der ſich zu einem Staate vereinigenden Menſchen über die Einrichtung deſſelben, nennt man den Staatsgrundvertrag.

§. 536.

Da dieſer Vertrag, ſo wie jeder anderer, weiter nichts als eine Art phyſiſcher Wirkſamkeit iſt, und durch kein phyſiſches Wirken ein Recht an ſich ſelbſt, ſondern nur Stoff, auf welchen jener Begriff anwendbar iſt, hervorgebracht werden kann: ſo muß die Rechtmäßigkeit deſſelben nur durch das höchſte Rechtsprincip erwieſen werden, nicht aber aus dieſer Handlung ſelbſt.

§. 537.

Jeder Staatsvertrag iſt daher ungültig, in wie ferne durch denſelben Rechte verletzet werden; und gültig

gültig nur in ſo ferne, als ſein Inhalt mit dem höchſten Sozialgeſetze übereinſtimmet.

§. 538.

Weil der Wille des Menſchen unveräuſſerlich iſt, ſo kann jeder Staatsgrundvertrag nur ſo lange gültig ſeyn, als er mit dem vereinten Willen übereinſtimmt. Er iſt nichts weiter als die Aeuſſerung des vereinten Willens, und hört auf, es zu ſeyn, wenn er dieſes nicht mehr iſt.

Anmerk. Hieraus iſt die Frage zu beantworten: Darf ein Volk, ſo oft es will, ſeine Konſtituzion umändern?

§. 539.

Eben daher iſt es widerſinnig, einen Staatsgrundvertrag für die Aeuſſerung des Willens der ganzen Nachkommenſchaft auszugeben.

§. 540.

Bei einem gerechten Staatsvertrage kann weder von Unterwerfung noch von Oberherrſchaft die Rede ſeyn.

§. 541.

Kein freier Menſch kann ſich einem freien unterwerfen. Der erſtere müßte aufhören, das zu ſeyn, was er als Vernunftweſen ewig ſeyn muß; und der letztere würde der Gerechtigkeit entſagen müſſen.

§. 542.

§. 542.

Dadurch, daß mehrere Menſchen ihre phyſiſchen Kräfte und ihren geſetzgebenden Willen vereinigen, erhalten ſie zwar mehr phyſiſche und intellectuelle Macht, aber keineswegs mehr rechtliche, weder über ſich untereinander, noch über andere Menſchen.

§. 543.

Was jeder Staatsbürger rechtlicher Weiſe als Gegenleiſtung zu thun hat, iſt nur Verbindlichkeit und keine bloſſe Abnöthigung; ſo wie die Forderung derſelben von der geſamten Geſellſchaft an jeden Einzelnen nur Ausübung des Rechtes und keiner oberherrlichen oder eigenthümlichen Gewalt iſt.

§. 544.

Die Geſetze des Staates müſſen zwar von jedem reſpectiret werden, aber nicht deßwegen, weil jeder Einzelne kein Recht mehr hat, ungerechten Geſetzen ſich entgegen zu ſetzen; ſondern weil die Mehrheit das Recht hat, das, was ihr recht zu ſeyn ſcheint, reſpectiren zu machen.

Anmerk. An der bis jezt herrſchenden Meinung, als müſſe der Menſch, ſo wie er in die Staatsgeſellſchaft tritt, auf ſeine individuelle Freiheit Verzicht thun, war ſowohl der jetzige gewöhnliche Zuſtand der Menſchen in Staaten ſchuld, über welchen die wenigſten Gelehrten hinaus zu denken pflegen; als auch, daß man durchaus nicht erkannte: jeder

Staats=

Staatsverein sei nur ein modifizirter Naturzuſtand und keine Verlaſſung deſſelben.

§. 545.

Die Geſetzgebende Macht in einem gerechten Staate kann daher ſo wenig von Unterthanen ſprechen oder von Ausübung der Oberherrſchaft, als jeder Einzelne, wenn er allein ſich als geſetzgebendes Weſen äuſſert. Nur von Mitbürgern oder Staatsangehörigen, d. h. nicht Eigenthümlichen, ſondern nur mitvereinten freien Weſen kann bei ihr die Rede ſeyn.

Anmerk. Wenn werden ſich doch bei uns endlich einmal die orientaliſchen Ausdrücke ſowohl in der Religion als in der Politik verliehren!

4. Titel.

Von der gerechten Form der geſetzgebenden Macht.

§. 546.

Die geſetzgebende Macht jedes rechtlichen Staates iſt der vereinte Wille aller Mitbürger. Ihr iſt entgegengeſetzt in unrechtlichen Staaten die befehlende Macht, welche von Einem oder Einigen ausgeübet wird.

§. 547.

§. 547.

Damit dieſe geſetzgebende Macht ſich thätig erweiſen könne, iſt es durchaus nothwendig, daß jeder Bürger ſeinen Willen über das gemeine Weſen äuſſern könne.

§. 548.

Die Art, wie dieſe Aeuſſerung bewerkſtelliget werden kann, nennet man die Form der geſetzgebenden Macht.

§. 549.

Jeder Bürger muß in einem rechtlichen Staate nicht nur bei Errichtung des Staatsgrundvertrages ſeinen Willen äuſſern können, ſondern auch fortgehend über die Beibehaltung deſſelben, und die Art, wie das gemeine Beſte beſorgt werden ſoll.

§. 550.

Daher iſt jede Form der geſetzgebenden Macht ungerecht, wenn ſie eine dieſer Bedingungen unerfüllt läſſet, und man wird ſtets an ihrer Stelle irgend eine Art deſpotiſcher Gewalt finden.

§. 551.

Da die geſetzgebende Macht eines Staates, der den Zweck des Vereines erreichen will, nothwendiger Weiſe ſtets thätig ſeyn muß; die Bürger aber

in

in gröſſern Staaten nicht immer beiſammen bleiben, und in noch gröſſern nie alle zuſammen kommen können: ſo iſt die repräſentirende Form daſelbſt durchaus nothwendig.

§. 552.

Soll ſie aber gerecht ſeyn: ſo muß jeder Stellvertreter nur als Organ des geſetzgebenden Willens der Bürgerſchaft gelten, keinesweges aber als Deſpot, deſſen Willensäuſſerung ſtatt des Willens der Bürgerſchaft gilt.

§. 553.

Daher können im rechtlichen Sinne die Stellvertreter eines Volkes nur Geſetzentwerfer, nie aber eigentliche Geſetzgeber ſeyn.

Anmerk. Letzteres hat ſchon einen Widerſpruch in ſich; weil der Ausdruck eines partikulären Willens nie der Ausdruck des allgemeinen Willens ſeyn kann. Eben deßwegen kann die geſetzgebende Macht niemahls veräuſſert werden.

§. 554.

Es müſſen daher auch ſowohl die Konſtituzionsentwürfe und Verbeſſerungen jedesmahl der geſammten Nazion zur Sanction vorgelegt werden, als auch die übrigen Geſetze und Anordnungen, wenn ſie vollgültige Kraft haben ſollen.

§. 555.

Unter den letzteren ſind viele, die eine frühere Ausführung erfordern, als bis man den Willen des Volkes darüber vernehmen kann. In dieſem Falle ſind ſtets die Volksvertreter oder Exekutoren des Volkes Willens verantwortlich, wenn ſie etwas verfügen, was den Geſinnungen der Nazion entgegen iſt, und ſie haben daher doppelte Achtſamkeit nöthig, dabei ſo zu handeln, daß ſie ſich die Bekräftigung der Nazion verſprechen können.

§. 556.

Nicht nur über alle Geſetze und Anordnungen muß jeder Bürger ſeine Meinung äuſſern dürfen; ſondern er hat auch das Recht, Vorſchläge zu thun. Daher muß ein Volk nicht nur zum Antworten, ſondern auch zum Anfragen organiſiret werden.

Anmerk. Die Frage: Wie dieß geſchehen könne? hat die Politik, oder Staatseinrichtungskunde zu beantworten.

§. 557.

Die Mehrheit der Stimmen gilt als Geſetz, weil das jus fortioris in dem Sinne: der Stärkere darf das, was ihm recht ſcheinet, auch gegen den Schwächern geltend machen, wirklich ſtatt findet.

Anmerk. Oder kann man wollen, daß die Schwächern dieſes Recht haben und die Stärkern verbun-

den

den ſeyn, ſollen da nachzugeben, wo der Gegentheil Unrecht hat? Man vergeſſe nicht, daß der phyſiſche Zuſtand der Menſchen ein bellum omnium contra omnes (eine Conkurrenz wirkſamer Kräfte iſt. Dieſen Kampf hat die Vernunft nur zu ſchlichten, aber kann ihn nicht wegſchaffen. Erſteres thut ſie, indem ſie alle unrechtmäſſige Gewalt verbietet, und nur die rechtmäſſige erlaubt. Da iſt mithin nichts zu thun übrig für den, welchem dieſer Zuſtand wehe thut, als fleiſſig mit beizutragen, daß die Vernunft in allen Menſchenköpfen erwache und ſich als Geſetzgeberin geltend mache.

§. 558.

Jedes Geſetz iſt daher nicht ſowohl der Ausdruck des einmüthigen Willens aller, als des vereinten Willens, weil die geringere Anzahl derer, die andere Meinung hegen, wenigſtens darüber einig ſind, daß die Mehrheit der Stimmen geſetzliche Kraft haben ſoll.

5. Titel.

Von den verſchiedenen Ausflüſſen der geſetzgebenden Macht.

§. 559.

Alles, was durch vereinte Macht geſchehen kann, um die Abſicht der Staatsverbindung zu befördern, gehört vor die geſetzgebende Macht.

§. 560.

Damit die geſetzgebende Macht wirkſam ſeyn kann, ſind Perſonen und Anſtalten nöthig, welche den geſetzlichen Willen empfangen und ausführen.

§. 561.

Der Inbegriff von Perſonen und Anſtalten, um die Geſetze oder den Nazionalwillen wirkſam zu machen, wird die exekutive Macht genannt.

Anmerk. Folglich ſind ſelbſt die höchſten Beamten in einem rechtlichen Staate nur Exekutoren und gehören nicht zur geſetzgebenden Macht. Zu letzterer gehöret nur ieder Bürger als Bürger.

§. 562.

Da die exekutive Macht nur das Organ der geſetzgebenden Macht, folglich nur ein Ausfluß derſelben oder ein Product derſelben iſt, um thätig ſeyn zu können: ſo muß ſie auch dieſer immer untergeordnet bleiben, und darf ihr nie entgegengeſetzet werden.

§. 563.

Derjenige Theil der exekutiven Macht, welcher das unmittelbare Organ der ſich äuſſernden geſetzgebenden Macht iſt, wird daher die geſetzgebende Anſtalt genannt; und die ihr vorſtehenden Perſonen ſind die höchſten Volksvorſteher.

§. 564.

§. 564.

Derjenige Theil, welcher die Ausführung des geſetzlichen Willens für das allgemeine Beſte hat, wird die Regierung genannt, und hat alle diejenigen Verwaltungstheile unter ſich, welche zur Erreichung des Staatszwecks anzuordnen ſind.

Anmerk. Ueber alles dieſes hat ſich die Politik weitläufiger zu erklären.

6. Titel.

Von den Grenzen der gebietenden und verbietenden Gewalt des Staates.

§. 565.

Die Staatsgewalt darf weder alles thun, was in ihrer Macht ſtehet, noch alles, was ihr fürs Ganze nützlich ſcheinet. Beides giebt keinen rechtlichen Titel.

§. 566.

Auch wenn das Nützliche, Verhinderung der Unſittlichkeit oder Beförderung der Sittlichkeit enthielte, darf ſie es nicht durchſetzen, ſo bald ſie dabei ungerecht handelt.

§. 567.

Der Hauptſatz, welchen ſie hierbey zu befolgen hat, lautet: Es kömmt dem Staate überall

keine rechtliche Gewalt zu, wo Rechte verletzet werden.

§. 568.

Poſitiv ausgedruckt lautet dieſer Satz: der Staat darf alles thun, was in ſein unabhängiges Gebiet gehört.

Anmerk. Die Menſchen zuſammen, welche die Staatsgeſellſchaft ausmachen, haben folglich in der Sinnenwelt ſo gut wie jeder Einzelne, ein Geſchloſſenes Territorium für ihr freies Wirken, das ſie nicht überſchreiten können, ohne in das darangrenzende Fremde zu treten.

§. 569.

In einem ſolchen rechtlichen Staate iſt auch allein wahre Freiheit zu Hauſe, weil da jeder alles thun darf, was nicht die Rechte anderer verletzet, ohne vom Staate daran gehindert zu werden.

§. 570.

Der Staat darf gebieten, alles zu leiſten, was ſich als Verbindlichkeit aus dem höchſten Sozialgeſetz ableiten läſſet.

§. 571.

Der Staat darf verbieten, alles was den Charakter des Unrechts an ſich trägt.

Anmerk.

Anmerk. Die Gültigkeit aller dieſer aufgeſtellten Grundſätze wird jedem deſto einleuchtender werden, der die kleine Mühe übernehmen will, Sätze ihnen gegenüber aufzuſtellen, die gerade das Gegentheil der Behauptung enthalten z. B. der Staat darf alles thun, was er kann; u. ſ. w.

7. Titel.

Von dem Kriminalrechte.

§. 572.

Kraft des jedem zukommenden Rechtes, ſich gegen jede unbefugte Gewaltäuſſerung zu ſchützen hat, auch der Staat das Recht, alles zu thun, um Sicherheit vor unbefugten Verletzungen zu gewähren.

§. 573.

Jeder, welcher zu erkennen giebt, daß er die Abſicht habe, andere in ihren Rechten zu kränken, erſcheint als eine feindſelige Kraft, gegen welchen die vereinte Macht befugt iſt, hinlängliche Verwahrungsmittel anzuwenden.

§. 574.

Jede abſichtliche Gewaltthätigkeit wird als ein Vergehen angeſehen, gegen welche Strafen ſtatt finden, deren Rechtlichkeit bereits oben auseinander geſetzet ſind.

8. Titel.

Von dem Polizeirechte.

§. 575.

Der Staat hat das Recht, Anſtalten zu treffen, um allem unbefugten Schaden zuvorzukommen.

§. 576.

Gegen verdächtige Perſonen hat er das Recht der Obhut, und im ſchlimmſten Falle das Recht, ſie zu entfernen.

§. 577.

Um der Sicherheit willen kann er gewiſſe Anordnungen treffen, und deren Befolgung verlangen.

§. 578.

Wer ſie weiß und ſie übertritt, ſetzt ſich der Unannehmlichkeit aus, daß gegen ihn als einen Verdächtigen verfahren wird.

Anmerk. Z. B: bei dunkler Nacht ſich der Laternen zu bedienen.

§. 579.

Auch kann der Staat, um ſich in den Stand zu ſetzen, Hülfsbedürftigen deſto eher Beiſtand leiſten

zu

zu können gewiſſe Formalitäten veſtſetzen, deren Beobachtung ihn deſto leichter erkennen laſſen, auf welcher Seite das Recht iſt.

§. 580.

Die wichtigſten ſind bei Verträgen und bei Teſtamenten, weil hierbei gar oft der Fall eintritt, daß man die Wahrheit des Factums nicht erkennen kann.

Anmerk. Daher die Formalitäten mit den Zeugen bey Teſtamenten; die öffentliche Aufkündigung der Verlobten ꝛc.

§. 581.

Uebrigens hat der Staat auch das Recht, da wo ihm keine rechtliche Gewalt zukömmt, und er gleichwohl nützliche und ſittliche Abſichten zu befördern wünſchet, Vorſchläge zu freiwilliger Vereinigung zu thun.

Anmerk. Z. B. zur Brandaſſekuranzgeſellſchaft; zur Einſtellung des Luxus; zur Abſchaffung der Trauerceremonien; zur Aufhebung koſtſpieliger Ehrengeſchenke; zur Einführung einer einfachern Kleidung u. ſ. w.

---

9. Titel.

Von dem Bewaffnungsrechte.

§. 582.

Bei dem Staatsvereine wird von allen Bürgern die wechſelſeitige Garantie der Rechte eines jeden übernommen.

§. 583.

Jeder Bürger hat daher das Recht, von allen Beſchützung ſeiner Rechte zu fordern.

§. 584.

Hingegen hat auch jeder Bürger die Verbindlichkeit auf ſich, das Seinige zur allgemeinen Beſchützung beizutragen.

§. 585.

Eben daher hat der Staat das Recht, von jedem Bürger Uebung in den Waffen ſowohl als Ergreifung derſelben in Zeiten der Gefahr zu verlangen.

§. 586.

Wer nicht die Rechte eines Bürgers hat, an dem hat der Staat auch dieſe Forderung nicht zu machen.

§. 587.

Die Verbindlichkeiten aller Bürger in Vertheidigung des Vaterlandes ſind ſich vollkommen gleich.

§. 588.

So wie jedem frei ſtehet, über ſeine Verbindlichkeit zu thun; ſo ſtehet es auch dem ganzen Staate frei, Exemtionen zu machen.

Anmerk. Z. B. daß die 60 jährigen und was darüber vom Kriegsdienſte frei erklärt werden.

§. 589.

Damit keinem mehr Laſt aufgeleget werde, als die Gerechtigkeit verlangt: ſo muß bei jedem partikulären Aufſtand (wenn nur ein Theil, nicht die Nazion in Maſſa auftritt) ein gerechtes Geſetz zum Grunde gelegt werden.

Anmerk. Z. B. Jeder Bürger muß von einem gewiſſen Jahre ſeines Lebens an eine gewiſſe Anzahl Jahre dienen oder alle jungen Leute von 16 - 24. Jahren müſſen zum Kampfe bereit ſeyn — ein Geſetz, das alle trift, weil alle Bürger dieſe Jahre zu durchleben haben.

§. 590.

Jede willkührliche Bewaffnung der Bürger iſt Ungerechtigkeit.

§. 591.

Für den Handel mit bewafneten Bürgern hat die Rechtswiſſenſchaft keinen Namen, der die Abſcheulichkeit deſſelben ganz ausdrücken kann.

10. Titel.

10. Titel.

Von dem richterlichen Beiſtand des Staates.

§. 592.

Das jus fortioris (128) ſich zu verſchaffen, war ein Hauptaugenmerk bei dem Staatsverein; und dieß nicht allein um offenbaren Gewaltthätigkeiten nachdrücklich zu begegnen, ſondern auch bei Streitigkeiten, wo jeder rechtlich zu verfahren vermeinet, ſein erkanntes Recht durchzuſetzen.

Anmerk. Zur Nachleſung empfehle ich hierbei meiner Anmerkungen zu Kants metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre.

§. 593.

Bei dem Staatsvertrage werde daher veſtgeſetzet eine eigene Beiſtandsmacht zu organiſiren, wodurch jeder nunmehr in Stande iſt, die geſamte vereinte Macht zur Geltendmachung ſeiner Rechtſame zu gebrauchen.

§. 594.

Um aber zu wiſſen, ob jeder Appellant das Recht auch auf ſeiner Seite habe, und mithin des Beiſtandes der geſammten Bürgermacht würdig ſey: ſo muß erſtlich die Bürgerſchaft mit ſich ſelbſt einverſtanden ſeyn, was ſie in allen vorkommenden Fällen für recht, und daher für beiſtandswürdig halte.

§. 595.

Die Erklärungen einer Nazion, was ſie in allen vorkommenden Fällen für Recht halte, machen zuſammen das richterliche Geſetzbuch eines Staates aus.

§. 596.

Zweitens müſſen Unterſuchungen angeſtellt werden, wie das Factum beſchaffen ſey, über welches richterlich entſchieden werden ſoll. Hierzu ſind von der Nazion, die es nicht ſelbſt thun kann, Männer zu beſtellen, die in ihrem Namen die Sache unterſuchen und entſcheiden, wer von den ſtreitenden Partheien Anſpruch auf die Beiſtandsmacht des Staates habe.

Anmerk. Die zweckmäßigſte Organiſazion der richterlichen, exekutiven Gewalt, hat die Politik anzugeben.

§. 597.

Der Staat kann niemand zwingen, von dieſer Wohlthat des geſellſchaftlichen Beiſtandes Gebrauch zu machen, daher die alte Regel ſchon: wo kein Kläger, da iſt auch kein Richter.

§. 598.

Der Staat hat daher, unaufgefordert nie das Recht, weder ſeinen Hülfebeiſtand, noch ſeine hierzu nöthige richterliche Unterſuchung jemand auf-

zu-

zudringen, oder es giebt keine Juriſdiction, kein geographiſches Gebiet, in welchem der richterliche Beiſtand unaufgefordert als ein Recht ausgeübet werden kann.

Anmerk. Wohl aber giebt es Bezirke für den Gerichtsbeiſtand.

§. 599.

Es kann jeder im Staate ſich zwar ſelbſt recht verſchaffen, d. h. was er für recht hält, mit ſeiner Macht zu behaupten ſuchen; aber ſehr unpolitiſch würde er dabei handeln, weil ſein Gegentheil nunmehr das Recht hat, den Staatsbeiſtand gegen Gewaltthat zu reklamiren.

§. 600.

Eben ſo gut bleibt auch demjenigen, der vor dem Staatsgericht unrecht behält, das Recht unbenommen, das, was ihm recht ſcheint, durchzuſetzen, wenn er es vermag und es nicht für unklug findet, ſich gegen eine ſolche Gewalt aufzulehnen.

Anmerk. Eben dieſer letztere Umſtand iſt uns Bürge, daß obige Wahrheit keine Unordnung bewirken kann.

§. 601.

Da, wo der Staatsrichter das Factum nicht ſo weit ergründen kann, um darüber rechtlich zu entſchei-

ſcheiden, kann der Staatsbeiſtand nicht weiter gefor- dert werden.

Anmerk. Alle wohlthätige Anſtalten haben ihre Gren- zen, die man ohne gröſſern Schaden nie überſchrei- ten darf.

II. Titel.

Von den Rechten des Staates in Schul- und Kirchenſachen.

§. 602.

Zu dem poſitiven Zwecke des Staatsvereines gehört (523) als Haupttheil, Vervollkommnung der in dem Menſchen ſelbſt vorhandenen Mittel, das höchſte Gut zu erreichen.

§. 603.

Diejenigen Anſtalten, welche dieſen ſpeziellen Zweck umfaſſen, machen zuſammen die öffentliche Erziehung aus.

§. 604.

Als Haupttheile der letztern zeichnen ſich zweier- lei Anſtalten vorzüglich aus: nemlich a) die Erzie- hung der Nachkommenſchaft; b) und die moraliſch religiöſe Kultur des geſammten Volkes.

§. 605.

a) In öffentlichen Erziehungsſachen hat der Staat allein das Recht: 1) ſolche öffentliche Inſtitute zu

errich-

errichten; 2) ſie mit den nöthigen Beamten zu beſetzen; 3) den formalen und materialen Unterricht zu beſtimmen.

§. 606.

Dagegen hat er nicht das Recht, Privatinſtitute, d. h. Anſtalten, die eine oder mehrere Familien untereinander und für ſich errichten, zu verbieten. Nur zu öffentlichen, an denen jeder Theil nehmen kann, dürfen ſie nicht erhoben werden.

§. 607.

Der Staat hat nicht das Recht, Aeltern zu nöthigen, ihre Kinder an den öffentlichen Schulanſtalten Antheil nehmen zu laſſen; weil weder einzelne Menſchen, noch ganze Geſellſchaften andere nöthigen dürfen, eine Wohlthat von ihnen anzunehmen.

Anmerk. Der Staat muß folglich Schulanſtalten nur als einen Theil ſeiner Verbindlichkeit anſehen, und jedem einzelnen Bürger das Recht einräumen, von demſelben zu fordern a) daß dieſe Anſtalten als Hülfsmittel zum höchſten Gute errichtet, und b) zur Vollkommenheit gebracht werden.

§. 608.

Ueber die häusliche Erziehung überhaupt und über Privatinſtitute hat zwar der Staat das Recht der Oberaufſicht, und was damit verbunden iſt, aber nicht

als Folge ſeines unbezweifelten Rechtes über die öffentliche Erziehung; ſondern als Folge ſeiner obervormundſchaftlichen Verbindlichkeit, vermöge welcher ihm das Recht zuſtehet, die Rechte der Kinder auch in dieſem Stücke gegen die Aeltern zu gewähren.

§. 611.

B. **Kirchen** nennt man diejenigen öffentlichen Anſtalten, welche zur Abſicht haben, die **moraliſchreligiöſe Kultur** einer Nazion zu befördern.

Anmerk. Wie wichtig dieſe Anſtalt ſey, davon leſe man nach die **Vorleſungen über Moralpolitik** S. 262-273.

§. 612.

Zu behaupten, daß dieſer Theil der gemeinſchaftlichen Vorſorge von dem Staatszwecke ausgeſchloſſen, und es lediglich einer Nazion überlaſſen bleiben ſoll, wie ſie, ohne gemeinſchaftliche und allgemeine Uebereinkunft, **haufenweiſe** darüber ſich vereinigen, iſt eben ſo grundlos und widerſprechend, als wenn man jeden andern Theil der Staatsverwaltung von der gemeinſchaftlichen Berathung eximiren und jedem Haufen, der ſich dazu hier und da vereinigen will, Preis geben will.

§. 613.

Da die kirchlichen Anſtalten nichts weiter als wohlthätige Mittel ſind, die jedem Bürger dargebo-

ten werden: ſo bleibet jedem ſein Recht unbenommen, zu glauben was er will; und ob er jenes Mittel benutzen will oder nicht.

§. 614.

Die Summe der Sätze aus der Moral und Religion, welche den Kirchenbeamten zu lehren vorgeſchrieben werden, heißt das Kirchenſyſtem.

§. 615.

Mehr als dieſes darf es auch nicht ſeyn. Daher kann niemand gezwungen werden, ſolches als das Syſtem ſeiner eigenen Ueberzeugung anzunehmen, was Glaubensdeſpotiſmus ſeyn würde.

Anmerk. So gut man Kollegia z. B. über die Phyſik hören kann, ohne ſeinem Gewiſſen Schaden zu thun, wenn man nicht alle Sätze des Lehrers annimmt; ſo gut kann man auch Kirchen beſuchen, wenn nur dieſe Handlung nicht als Beweis gefordert wird, daß man das Kirchenſyſtem glaube. Demjenigen, was ich als Irrthum erkenne, darf ich nie das Zeugniß der Wahrheit geben. Schweigen zu dem Irrthum, wenn ich ſolchen nicht beſiegen kann, iſt alles, was ich thun darf.

§. 616.

Der Staat hat zwar das Recht, ſeine Kirchenbeamten ſo gut, als wie die andern Beamten anzunehmen, und ſie in ihrem Dienſte zu bewachen; aber er kann von dieſen auch nicht mehr verlangen, als was die Pflichten dieſes Amtes fordern.

§. 617.

§. 617.

So bald der Staat von dieſen verlangt, das öffentliche Moral und Religionsſyſtem zu ſeinem eigenem zu machen: ſo gehet er aus ſeinem Territorio heraus in ein fremdes und wird ungerecht.

§. 618.

Kein Kirchenbeamter hat das Recht, anders zu lehren, als ihm von dem Staate vorgeſchrieben wird. Findet er unter den Lehrvorſchriften Irrthümer: ſo darf er zwar, ſo lange er in ſeinen Augen als ein rechtſchaffener Mann erſcheinen will, dieſem nie das Zeugniß der Wahrheit geben; aber er darf ſie als Beamter nicht widerlegen. Darf er nicht dazu ſchweigen, ſo hat er die Wahl: entweder um des Brodes willen ein moraliſcher Schurke zu werden; oder ſein Amt aufzugeben, um dasjenige zu bewahren, was der Menſch um alle Schätze der Welt willen nie weggeben ſollte.

§. 619.

In freien Staaten d. h. in ſolchen, wo der geſetzliche Wille der Wille der geſamten Bürgerſchaft und folglich nicht der Ausdruck der Willkühr Einzelner iſt, werden dieſe ächten Grundſätze des Kirchenrechtes keine Beſorglichkeit erwecken; wohl aber in ſolchen, wo die Geſetzgebung der Willkühr Preis gegeben iſt.

Anmerk. Wer nachdenken kann, wird finden, daß ein Volk durch Entſagung der kirchl. Geſetzgebung

 nichts

nichts ſchlimmeres thut, als durch Entſagung des Rechtes, Krieg zu führen.

12. Titel.

Von den Rechten des Staates im Staatsökonomiſchen Fache.

§. 620.

Die Staatsökonomie umfaßt alle Anſtalten zur Vermehrung und Veredlung der auſſer dem Menſchen befindlichen Mittel, zum höchſten Gute fortzuſchreiten.

§. 621.

Der Staat hat das Recht, ſolche Mittel aufzuſtellen, und jedem zum Gebrauche darzubieten.

§. 622.

Aber nicht das Recht hat er, ſolche aufzudrängen, oder den Gebrauch derſelben einem Theile der Bürgerſchaft zu verbieten.

§. 623.

Einer beſondern Erwähnung verdienen hierbei die Privilegien, weil ſie gerade in dieſem Fache zur Verbreitung der Induſtrie am häufigſten ertheilet werden. Sie ſind nichts anders als Begünſtigungen zum Nachtheile der Rechte der übrigen Mitbürger, und es wird daher ein Privilegium ſehr richtig als ein geſetzliches Unrecht (eine ungerechte

rechte Handlungsweiſe, die von den Geſetzen Schutz erhält) beſchrieben.

§. 624.

Bei allen ſtaatsökonomiſchen Anſtalten müſſen die oben Titel 6. aufgeſtellten Grundſätze über die Grenzen der gebietenden und verbietenden Gewalt nie verletzet werden.

§. 625.

Aus dieſem Grunde ſind alle Handlungsverbote wegen Einfuhr fremder Waaren durchaus ungerecht indem der Staat nicht das Recht hat, einem Bürger vorzuſchreiben, auf welche Bedürfniſſe des Lebens er ſich einſchränken ſoll oder nicht.

§. 626.

Hingegen iſt der Fall möglich, daß die Ausfuhr eines Artikels verboten wird, wenn daran im Lande ſelbſt wirklicher Mangel entſtehet. Denn es gehöret zu einem vollkommenen Staatsvertrage, daß ſich die Bürger gegenſeitig die Bedürfniſſe des Lebens garantiren. Nur der Ueberfluß darf ausgeführet werden.

§. 627.

Bei Anlegung beſſerer Landſtraſſen wird das Eigenthumsrecht keines Weges verletzet, wenn jene durch angebaute Felder geführet wird, weil durch den Anbau das frühere Recht der Menſchen zur freien Kommunikation nicht vertilgt werden kann.

§. 628.

Bei dem Anbaue gemeiner Huthplätze, welcher bisher überall ſo viele Hinderniſſe fand, haben die Staatsökonomen geglaubt kein Recht dazu zu haben, wenn der gröſſere Theil der Gemeinde widerſprach. Auf ungebautes Land hat jeder Menſch das Anbauungsrecht. Geſetzt aber, es könne als Gemeingut betrachtet werden: ſo hat jeder gleichen Antheil daran, und den freien Willen, ſeinen Antheil auf eine andere Art als durch gemeinſchaftliche Behüthung zu benutzen.

§. 629.

Arme zu unterſtützen, kann niemand verboten werden; wohl aber geboten: weil in einem vollkommenen Staatsvertrage die Bürger ſich die Pflege unverſchuldeter und wirklicher Armuth garantiren können.

13. Titel.

Von dem Kontribuzionsrechte.

§. 630.

Der Staat hat das Recht, um die nothwendigen Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke aufzubringen, ſich ſelbſt zu beſteuern.

§. 631.

Von fremden Staatsbürgern Kontribuzionen zu den Staatsbedürfniſſen einfordern, mögen ſolche Tranſitozölle, Wegegelder (wo keine Wege gebaut ſind

ſind) u. ſ. w. genannt werden, iſt in der eigentlichen Bedeutung Räuberei.

§. 632.

Eben dahin gehören auch die Abzuggelder, die von abziehenden Bürgern genommen werden, weil ſie durchaus keinen gerechten Titel zulaſſen.

Anmerk. Das Strandrecht und ſo viele andere ſogenannte Rechte übergehe ich der Kürze wegen.

§. 633.

Als Hauptgrundſatz bei Vertheilung der öffentlichen Abgaben muß der Grundſatz der Gleichheit aufgeſtellet werden.

§. 634.

Nach demſelben muß jeder Bürger ohne Rückſicht auf die Gröſſe ſeines Vermögens gleiche Beiträge mit den übrigen leiſten; es beſtehen dieſe in negativen — wenn Gemeingüter, an welchen alle gleichen Antheil haben, der Staatskaſſe überlaſſen werden — oder in poſitiven, oder in Zuſchüſſen von den in Händen habenden Gütern.

§. 635.

Von dem reichern Bürger, weil er reicher iſt, mehr fordern, iſt ungerecht, weil er von dem Staate nicht mehr Schutz erhält als der Arme.

Anmerk. Hier iſt von der Perſonal oder Familienſteuern die Rede. Daß der Reiche, welcher mehrere Wägen auf der Kunſtſtraſſe fahren läſſet, dafür mehr

Wegegeld bezahlet als der nur einen Wagen hat, verſtehet ſich von ſelbſt.

2) Auch von der politiſchen Seite iſt es ſonderbar gehandelt, daß man dem Fleiſſigen die Ausſicht giebt, deſto mehr abgeben zu müſſen, je mehr er ſich erwirbt.

§. 636.

Aus dieſem Grunde iſt ſowohl das bisherige Steuer= als Akziſeſyſtem ungerecht. Auch das Phyſiokratiſche hat gleiche Verdammniß, weil dabei gegen den Grundſatz der Gleichheit geſündiget wird, ſo ſehr auch dieſe Sünde dadurch verſtecket wird.

Anmerk. Welches iſt denn nun das gerechte Syſtem? den Grundſatz haben wie hier aufgeſtellt; die Anwendung deſſelben aber muß der Politik überlaſſen bleiben. Wie ſolche das Problem einer gerechten Kontribution auflöſet, darüber kann man die ſchon oft angeführte Moralpolitik Vorleſung 13 nachleſen.

§. 637.

Daß übrigens die Verwendung der Staatseinkünfte nach gleichen Grundſätzen reguliret werden muß, wenn dabei keine Ungerechtigkeiten begangen werden ſollen, iſt von ſelbſt klar, daher wir nicht nöthig finden, ſolche unter einem eigenen Titel aufzuſtellen. Nur hier zum Schluſſe die häufig vergeſſene Wahrheit: alle Einkünfte gehören derjenigen Staatsbürgerſchaaft zu, welche ſie zahlt. Es iſt ihr zuſammengeſchoſſenes Eigenthum.

IV. Abſchnitt.

Von dem Völkerrechte.

1. Titel.

Von dem rechtlichen Verhältniſſe der Staaten untereinander.

§. 638.

Staaten ſind vor der geſetzgebenden Vernunft moraliſche Einheiten, welchen ſie ſo gut wie einzelnen Menſchen, eine gleiche Grenzbeſtimmung für ihre phyſiſche Macht anweiſet. (72)

§. 639.

Innerhalb der durch dieſes höchſte Sozialgeſetz abgemeſſenen Grenzen iſt jeder Staat unabhängig oder frei.

§. 640.

Zu allen Handlungen, die in dieſes unabhängige Gebiet fallen, iſt jeder Staat befugt.

§. 641.

Jede Ueberſchreitung dieſes Gebietes iſt unrecht.

§. 642.

Wo das unabhängige Gebiet eines Volkes aufhöret, da fängt das abhängige deſſelben an, innerhalb deſſen die Handlungen deſſelben ſtatt finden, welche der Sozialnothwendigkeit entſprechen und Verbindlichkeiten genannt werden.

§. 643.

Es giebt folglich unter Nazionen ſowohl gegenſeitige Rechte als gegenſeitige Verbindlichkeiten.

§. 644.

Jeder Staat iſt als eine Geſellſchaft freier Weſen von dem andern unabhängig.

§. 645.

Daher iſt es durchaus Unrecht, ſich in ihre Geſetzgebung zu miſchen, oder ſie gar unſerer Willkühr zu unterwerfen.

§. 646.

Auch jedes Staats-Mitglied muß von andern fremden Völkern als freies Weſen reſpectirt werden, und jede Verletzung deſſelben muß als Staatsbeleidigung angeſehen werden, weil der Staatsverein garantirte Sicherheit vor jeder Gewaltthätigkeit zum Hauptobjecte hat.

§. 647.

Alle Völker haben unter ſich ihre Gemeinheitsrechte zu reſpectiren.

§. 648.

Kein Volk darf ſich daher Vorrechte bei Benutzung der Gemeingüter z. B. der Meere, Flüſſe, unangebauten Länder ꝛc. anmaſſen.

§. 649.

So weit die kultivirten Ländereien (das Landeigenthum) der Bürger eines Staates ſich erſtrecken, ſo weit gehet das **geographiſche** Territorium eines Staates.

Anmerk. Das **rechtliche** erſtreckt ſich über den ganzen Erdboden.

§. 650.

Von **natürlichen** Grenzen (hierbey weiß die Rechtswiſſenſchaft nichts. Die Politik hingegen findet für gut, diejenigen Menſchen in ein Staatsverein zuſammen zu faſſen, die durch die natürliche Lage der Länder, welche ſie bewohnen, beſonders berufen ſind, ſich zu vereinigen, um den gemeinſchaftlichen Zweck ihrer Exiſtenz deſto beſſer zu befördern.

§. 651.

Jeder Staat hat das Eigenthum ſowohl des andern Staates als deſſen einzelner Bürger zu reſpectiren.

§. 652.

Tribut, Zölle, droit d'Aubaine; Strandrecht rc. iſt mit Unrecht abgenommenes Eigenthum oder Raub.

§. 653.

Einen Staat vollends ganz und gar als Lehn zu betrachten, oder als ein Guth, über welches jemand

das

das Obereigenthum zugehöret, iſt eine Handlung, welche Perſonen charakteriſiret, die noch nicht zur rechtlichen Aufklärung gediehen ſind, ſondern noch in moraliſcher Barbarei leben.

§. 654.

Jeder Staat iſt in Angelegenheiten mit andern Staaten ſein eigener Richter, d. h. er hat das Recht zu urtheilen, ob er recht handelt oder nicht.

§. 655.

So wie unter den einzelnen Menſchen das jus fortioris in der oben (557 u. 128) angegeben rechtlichen Bedeutung ſtatt findet, ſo kommt auch dem ſtärkern Staate das Recht zu, dasjenige geltend zu machen, was ihm recht ſcheinet.

2. Titel.

Von dem Kriegsrechte der Staaten.

§. 656.

Der natürliche (phyſiſche) Zuſtand der Staaten iſt ein bellum omnium contra omnes. (36.)

§. 657.

In ſtrengerer Bedeutung verſtehet man aber unter Krieg den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten, die den

den andern Theil nöthigen ſollen, irgend einer Forderung nachzukommen.

§. 658.

Iſt dieſe Forderung gerecht, und der andere Theil weigert ſich, ſie zu erfüllen, ſo entſtehet bei dem Ausbruche der Gewaltthätigkeit ein gerechter Angriffskrieg.

§. 659.

Geſchieht von dem andern Theile eine Forderung an den erſteren, welche ungerecht iſt, und dieſer andere Theil beſchließt den Krieg: ſo iſt derſelbe auf dieſer Seite ein ungerechter Angriffs-, und auf jener Seite ein gerechter Vertheidigungskrieg.

§. 660.

Alle härtere Mittel ſind ungerecht, wenn die gerechte Abſicht durch mildere erreicht werden kann. Daher iſt auch ein Krieg ungerecht, wenn eine gerechte Forderung auf einem gelindern Wege erlangt werden kann.

§. 661.

Unter den ungerechten Kriegen iſt derjenige der abſcheulichſte, welcher aus Eroberungsſucht geführet

wird. Denn bei den andern, ſelbſt bei den entehrenden Religionskriegen läſſet ſich es wohl gedenken, daß der angreifende Theil das Recht auf ſeiner Seite zu haben glaubet. Aber bei einem Kriege aus Eroberungsſucht weiß der Kriegführende ſo gut, wie jeder andere Räuber, daß er Unrecht thue.

§. 662.

Feindſeligkeiten, wenn man ſie mit Gewißheit voraus ſiehet, kann man mit vollem Rechte zuvorkommen, um dadurch ſeine Rechte deſto beſſer zu beſchirmen.

§. 663.

Jede Regierung, die der machiavelliſtiſchen Politik zugethan iſt, darf als eine beſtändig feindſelige und gefährliche betrachtet werden. Es hat daher jeder Staat das Recht, ohne anderweitige Gründe zur Rechtfertigung zu haben, wann, wo, und ſo oft er will, derſelben den Krieg anzukündigen.

Anmerk. Dieſe Wahrheit kann ich nicht verläugnen, obgleich dadurch die häufigen Kriege der Europäiſchen Staaten eine neue Rechtfertigung erhalten, die beſſer, als jene in Manifeſten aufgeſtellet iſt.

§. 664.

§. 664.

Aus gleichem Grunde kann man auch demjenigen machiavelliſtiſchen Staate zu Leibe gehen, der ſich vergröſſert, weil durch dieſen Zuwachs an Macht auch wirklich die Gefahr zunimmt.

Anmerk. Die berühmte politiſche Lehre von dem Europäiſchen Gleichgewicht der alten Staatsmänner war daher nicht ohne rechtlichen Grund. Schade genug für unſern Welttheil, daß die neuern Staatsmänner ihn bei Polen und mehreren neuen Vorfällen ganz aus den Augen geſetzt haben.

§. 665.

Im Kriege ſelbſt ſind alle grauſameren Mittel ungerecht, wenn die Abſicht durch weniger Härte erreicht werden kann.

§. 666.

Hingegen ſind ſie insgeſamt erlaubt, wenn ſie das übrige Rettungsmittel ſind, um ungerechte Gewalt abzuhalten.

Anmerk. Man erſchrecke nicht über den Inhalt dieſes Satzes. Er hat das Wohlthätige in ſich, daß er die Menſchen deſto beſſer dahin leitet, allem Kriege zu entſagen, anſtatt daß die Mittel, ihn zu mildern, dieſe goldne Zeit nur entfernter halten.

§. 667.

§. 667.

Kriegsgefangene müſſen menſchlich behandelt werden, weil ſie nicht mehr im Stande ſind, uns zu ſchaden, folglich der Rechtsgrund wegfällt, Gewaltthätigkeiten an ihnen auszuüben.

§. 668.

Jeder, der Unrecht thut, hat die Verbindlichkeit die Unkoſten zu tragen, welche die Behauptung gerechter Forderung gegen ihn verurſachet. Daher ſind Requiſizionen, Kontribuzionen ꝛc. rechtlich gegründet.

§. 669.

Hingegen bleibt es ungerecht, die Abtretung von Städten und Provinzen zur Friedensbedingung zu machen; theils weil Menſchen nie als Sache gegen Sache in Abrechnung geſtellt werden können; theils weil man die Menſchen niemals nöthigen kann, einer Staatsverbindung zu entſagen, oder zu einer zu treten.

§. 670.

Dagegen läſſet ſich mit Recht behaupten, daß ſolche ſo gut wie einzelne Perſonen als Unterpfand immer behalten werden dürfen. Dann darf man aber auch nur die Gefälle in Beſchlag nehmen, und muß dieſe Diſtrikte wieder ganz räumen, wenn die Vergütung geſchehen iſt.

3. Titel.

Von Bündniſſen überhaupt.

§. 671.

Staaten können ſo wie einzelne Menſchen ſich darüber vereinigen, ihre phyſiſche Macht gemeinſchaftlich zur Ausführung erſprießlicher Abſichten zu gebrauchen.

§. 672.

Zur Ausführung dieſer Abſichten aber müſſen Staaten berechtiget ſeyn, ſonſt ſind alle Bündniſſe ſchon ihrem Gehalte nach unrecht.

§. 673.

Sind Verträge zwiſchen Staaten ihrem Inhalte nach gerecht, ſo können ſie gleichwohl ihrer Form nach ungerecht ſeyn, ſo bald ſich Ungleichheit ſowohl in Abſicht des Beitrages zur gemeinſchaftlichen Ausführung als auch in Abſicht der Vertheilung des erzielten Vortheiles oder auch wohl in Abſicht auf Proportion zwiſchen Beitrag und Vortheil findet.

§. 674.

Unter dieſen möglichen Verträgen ſtehen hiſtoriſch oben an Bündniſſe zur gemeinſchaftlichen Sicherheit.

§. 675.

Verträge zum Beiſtande überhaupt, wenn der eine Staat in Krieg gerathen ſoll, ſind ungerecht, weil kein Staat dem andern in dem Falle Beiſtand leiſten darf, wenn das Unrecht auf ſeiner Seite iſt.

§. 676.

Nur ſolche Bündniſſe ſind gerecht, wobei ein Staat ſich anheiſchig macht, dem andern beizuſtehen, wenn dieſer unrechtmäßiger Weiſe angegriffen wird, oder gerechte Forderung mit Gewalt durchzuſetzen hat.

§. 677.

Zu ſolcher Theilnahme iſt ſchon jeder Staat auch ohne vorhergegangenen Vertrag berechtiget, weil die Unterdrückung des Unrechts eine allgemeine Sache der Menſchheit iſt.

§. 678.

Eine andere Art von Bündniſſen hat die Beförderung und Erleichterung des Tauſchhandels zum wohlthätigen Zwecke und kommt gewöhnlich unter dem Namen eines Handlungsvertrages vor.

§. 679.

So gerecht ſolche Verträge an ſich ſind, ſo ungerecht ſind ſie gewöhnlich in der wirklichen Welt,

weil

weil die kommerzirenden Völker ſich noch nicht ſo weit aus der Barberei emporgehoben haben, um den ganz einfachen Satz einzuſehen: daß man auch im Handel niemand übervortheilen dürfe.

§. 680.

Noch ungerechter ſind ſie, wenn vollends Bedingungen hinzugefügt werden, die noch andere Nebenvortheile auſſer den ungerechten Zollgebühren und Waarenverbothen, z. B. durch die Engliſche Navigazions Akte, in ſich ſchlieſſen.

4. Titel.

Vom Staatenvereine.

§. 681.

Eben ſo wie einzelne Menſchen, die im äuſſerſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtande leben, ſich noch im Staate der Wildheit oder Barbarei befinden; eben ſo ſind auch einzelne Nazionen oder Staaten ohne höhere geſellſchaftliche Verbindung noch als barbariſche zu betrachten, weil beiden jene höhere Kultur abgeht, welche man vorzugsweiſe Humanität benennet, und die nur allein Frucht der vereinigten Kräfte der Menſchen zur Beförderung des Zweckes der Menſchheit ſeyn, mithin der Urſache niemahls vorhergehen kann.

Anmerk. Warum iſt in Europa niemahls über 5 Jahre Friede oder Waffenſtillſtand?

§. 682.

Ein ſolcher Verein mehrerer unabhängiger, unter eigener Regierung verwalteter Staaten zur wechſelſeitigen Beförderung des höchſten Gutes wird Staaten (Verein oder Staatenrepublik) Staatenſtaat genannt; und in wie fern man alle Staaten durch Kultur zu dieſer geſelligen Aufklärung gelanget ſich vereinigt denket, Weltbürgerſchaft.

§. 683.

Ein ſolcher von der practiſchen Vernunft allen Völkern zur unerlaßlichen Pflicht gemachten Verein hat auſſer den negativen Vortheilen auch die poſitiven jeder vollſtändigen Geſellſchaft zum Zwecke.

§. 684.

Durch denſelben werden nicht nur die Unabhängigkeit und die Rechte eines jeden Staates von allen gegen den Angriff eines jeden garantiret, ſondern es wird auch durch denſelben veſtgeſetzt, einander wohlthätig die Hände zu bieten, um die äuſſern und innern Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit und der Glückſeligkeit zu vermehren und deren Gebrauch jedem zu erleichtern.

Anmerk. Dahin gehöret denn auch der Handel, welcher aber leider bis ietzt nur eine Art von Krieg zu nennen iſt.

§. 685.

§. 685.

Hierzu iſt erſtlich ein Staatengrundvertrag nöthig, in welchem ſowohl der Zweck und die Beſchaffenheit des Vereines als auch die gegenſeitige, Rechte und Verbindlichkeiten der verbündeten Völker auseinander geſetzt werden.

§. 686.

Zweitens iſt eine freie Repräſentation zu einem Völkerkonvente unter den nemlichen oben ſchon angegebenen Bedingungen nöthig.

§. 687.

Drittens auſſer dieſen Geſetzentwerfenden Beamten eine Geſamtregierung, welche die Geſchäffte der vereinigten Völker zu leiten haben.

§. 688.

Viertens ein Völkergerichtshof von frei erwählten Richtern, welche die Rechtsſtreitigkeiten der Völker zu unterſuchen und demnach zu entſcheiden haben, welches Volk auf den Beiſtand der geſammten vereinigten Waffenmacht gerechten Anſpruch hat.

§. 689.

Hierbei werden alle rechtliche Fragen nach den in dem allgemeinen Geſellſchaftsrechte auseinander

geſetzten Grundſätzen entſchieden, die alle von dem groſſen Sozialgeſetze der Gleichheit ausgehen.

5. Titel.

Von dem Geſandtſchaftsrechte.

§. 690.

Geſandte ſind öffentliche Perſonen, welche in Staatsangelegenheiten von einem Volke an das andere geſendet werden.

§. 691.

Da ſie folglich ein ganzes Volk repräſentiren: ſo wird jede Beleidigung deſſelben als Geſandten für eine dem Volke ſelbſt angethane Beleidigung mit Recht angeſehen.

§. 692.

Weil das Geſchäfte eines Geſandten ſo wohlthätig iſt: ſo kommen gebildete Völker darin überein, ſeine Perſon für unverletzlich zu erklären.

§. 693.

Wenn man einen Geſandten verletzet, ſo verletzet man mithin ein Vertrauen, das man auf dieſe Uebereinkunft geſetzt hat, und begehet auf eine unrechtmäßige Weiſe Schaden an einem andern Volke.

§. 694.

Nur in dem Falle iſt Verletzung deſſelben erlaubt, wenn ein Volk erkläret hat, daß es keinen Geſandten mehr annehmen wolle.

An=

Anmerk. Man ſiehet alſo hieraus, daß die Heiligkeit einer abgeſandten Perſon auf vorhergegangene Anerkennung beruhe.

§. 695.

Gleiche Unverletzlichkeit kommt auch allen zur Perſon eines Geſandten Gehörigen zu.

§. 696.

Begehet ein Geſandter etwas Böſes in einem andern Staate, z. B. verletzet jemandes Perſon, Eigenthum, treibt verbotenen Handel ꝛc. ſo kann dieſer Staat von dem andern Beſtrafung ſeines Geſandten fordern, und wenn ſie dieſer nicht leiſtet, ſondern damit die That ſeines Geſandten übernimmt, an denſelben ſich Genugthuung verſchaffen.

§. 697.

Rang, Zeremonien, Ehrenwachen, Unterhaltung und Bewirthung iſt bloß Sache der freiwilligen Konvention.

Anmerk. Dahin gehören auch die verſchiedenen Klaſſen von Geſandten, die eigentlich nur Geſchöpfe des Stolzes ſind.

§. 698.

Da ſchon kein Staat das Recht hat, von dem andern zu fordern, einen Geſandten von ihm anzuneh-

men, ſo kann noch weniger ein Staat rechtlich fordern, gerade dieſe oder jene Perſon als Geſandten anzunehmen.

§. 699.

Dagegen hängt es auch von jedem Staate ab, einem hierin eigenſinnigen Volke gar keinen Geſandten zu ſchicken.

§. 700.

Jeder Staat, der den Geſandten eines andern Volkes in ſeiner Mitte aufnimmt, darf mit Recht annehmen, daß er in keiner andern Abſicht komme, als der friedliche Vermittler der öffentlichen Geſchäfte beider Staaten zu ſeyn. Erniedriget er ſich zum Spione, oder ſucht er die Beamten eines Staates zu beſtechen: ſo iſt er als ein Böſewicht zu behandeln und die Unverletzbarkeit ſeiner Perſon höret in dem Augenblick auf, als er ſeine Würde ſelbſt ſo ſchändlich verletzet.

§. 701.

Alles, was ein gehörig bevollmächtigter Geſandter im Namen des ihn abſendenden Volkes thut, wird als Willensausdruck dieſes Volkes ſelbſt mit vollem Rechte angeſehen.

Druckfehler.

S. 51. Z. 1. ſeyn, ſollen, lies: ſeyn ſollen.
— 55. — 11. ſchützen, hat, lies: ſchützen hat.
— — — 13. unbefügten, lies: unbefugten.
— 60. — 10. meiner, lies: meine.
— — — 16 in, lies: im.
— 71. — 3. v. u. Familienſteuern, lies: Familienſteuer.
— 75. — 8. Grenzen (hierbei, lies: Grenzen hierbei.
— 76. — 12. angegeben, lies: angegebenen.
— 84. — 7. lies: Staaten-Verein oder Staatenrepublik (Staatenſtaat).
— 85. — 4. gegenſeitige, Rechte, l. gegenſeitigen Rechte.
— 87. — 14. an denſelben, lies: an demſelben.

500
21.2.83
Juni 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stephani, Heinrich, 1761-1850

Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts Mit einer Vorrede: über die dem Menschengeschlechte ertheilte Aufgabe: den Begriff von Recht zur deutlichen Erkenntniß zu bringen und ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen
Bd.: [1]

Erlangen 1797

Ph.pr. 1149-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042001-4
VD18 90577132